publ. G. 904

Protokoll

der

Reichs-Friedens-Deputation

zu Rastadt

sammt allen Beylagen,

mit dem Originale genau verglichen,

und

mit kurzen praktischen Anmerkungen begleitet.

Zweytes Heft.

Sechste, siebente, achte und neunte Sitzung.

Preis dieses Heftes, auf Schreibpapier fl. 1. 36 kr.
auf Druckpapier fl. 1.

Rastadt und Basel,
bey Jakob Decker,
1798.

ad academiam

Das erste Heft des Reichsfriedensdeputationsprotokolls mit den dabey befindlichen Anmerkungen wurde, einige wenige Abänderungen und Zusätze ausgenommen, ganz nach dem Manuscripte des Herrn Freyherrn von Münch abgedruckt. Dieses zweyte Heft erscheint aus einer neuen, aber, wie wir hoffen, eben so zuverlässigen Quelle. Davon kann man sich, durch Vergleichung beyder Ausgaben, leicht überzeugen. Noch ehe wir den Abdruck, welchen der Freyherr von Münch nunmehro bey dem marggräflich-baadischen Hof- und Kanzleybuchdrucker Sprinzing zu Rastatt veranstaltet, gesehen hatten, schien es uns nöthig, oder wenigstens zweckmässig, dem ersten Hefte, zu Erläuterung der protokollarischen Verhandlungen, noch eine und die andere Anmerkung und Beylage, wenn diese gleich nicht unter einer besondern Nummer, eigends zum Protokoll genommen worden ist, hinzuzufügen; wir nahmen jedoch Anstand, solche sogleich der Münchischen Arbeit einzuschalten. Sie sollen aber nächstens in einem eigenen Hefte als Anhang des Deputationsprotokolls erscheinen, und in diesem Anhange zu jedem Bande wird künftig alles dasjenige aufgenommen werden, was in den Noten den Text zu sehr unterbrechen möchte. Zur Nachlieferung der erläuternden Beylagen halten wir uns um so mehr verbunden, da auch der Herr Freyherr von Münch eine und die andere seiner Ausgabe annoch beygefügt hat, damit der unsrigen nicht der Vorwurf gemacht werden könne, daß sie in irgend einem Stücke von Belange mangelhaft sey. Es bedarf hierzu eben so wenig eines Nachdrucks, als bey dem Protokoll selbst, da wir Gelegenheit haben, alle diese Schriften ebenfalls aus den sichersten Quellen zu erlangen, und, zu dessen Beweise, wahrscheinlich im Stande sind, manches Aktenstück zu liefern, welches in der Münchschen Ausgabe abgehen dürfte. Ueberhaupt müssen wir uns, aus den schon vorhin angeführten Gründen, gegen die Beschuldigung, daß unser Exemplar des Deputationsprotokolls ein blosser Nachdruck der von Münchschen Ausgabe sey, nochmals feyerlichst verwahren, und wir lassen es vor der Hand dahin gestellt seyn, ob die unsrige durch irgend ein Privilegium, wie jene Herausgeber vermeynen, dafür erklärt werden könne. Ein Privilegium kann in der Regel doch wohl nur das Eigenthum sichern. Dies sind hier ohnstreitig blos die Anmerkungen des Freyherrn von Münch, deren Nachdruck wir uns nie anmaßen werden: denn daß und wodurch dieser, oder Herr Sprinzing, ein Eigenthum an dem Protokolle selbst erlangt haben, auch wem das Recht, ihnen solches zu ertheilen, zustehe? dies sind Präjudicialfragen, welche vor allen Dingen zu erörtern seyn dürften, ehe man den Ausspruch des Nachdrucks über uns fällen kann. Es läßt sich kaum erwarten, daß irgend ein deutscher Landesherr, oder ein an dem Friedenskongreß theilhabender Reichsstand, einen

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

SESSIO SEXTA.

Actum Rastadt, im fürstlichen Schlosse,

den 21ten December 1797.

PRÆSENTIBUS &c. ut supra [51])

§. 21.

Direktorium wolle vordersamst den Entwurf der in der letztern Sitzung beschlossenen Anzeige der neuern Vorfälle und des Ersuchens an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz verlesen lassen, und vernehmen, ob und was etwa dabey zu erinnern seyn möge, auch auf welche Art dieser Erlaß an die hochgedachte kaiserliche Plenipotenz zu bringen sey?

Das Vordringen der Franzosen, und insbesondere die Mittheilung des Friedenstraktats von Campoformio betreffend.
Beyl. N°. XV.

Legebatur Entwurf Erlasses an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz (Beylage N°. XV.)

Umfrage:

Kursachsen. Unter Abstattung des verbindlichsten Dankes für die von Seiten des vortreflichen Directorii übernommene Bemühung, sey man mit der Fassung des vorgelesenen Entwurfs vollkommen einverstanden, und sollte glauben, daß die Ueberreichung dieser Anzeige an den hochansehnlichen kaiserlichen Herrn Plenipotentiarius durch Kurmainz, unter dem gewöhnlichen Vorbehalte, zu bewerkstelligen seyn werde.

Oestreich, müsse die in der jüngsten und vorletzten Sitzung, wegen des in dem so eben Abgelesenen an die kaiserliche Plenipotenz zu Erlassenden, zum Protokoll gegebenen Aeusserungen und Verwahrungen, wegen dem zu Campo formio von dem kaiserlich-königlichen Hofe, als souveraine Macht, mit Frankreich abgeschlossenen Friedenstraktat, so wie solches auch in jüngster Sitzung gegen das per majora ausgefallene Conclusum, jedoch mit Verehrung desselben, geschehen ist, auch gegen den Schluß des so eben Verlesenen anhero ausdrücklich wiederholen. In Rücksicht der Uebergabe an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz wie Kursachsen.

51) Zu Ersparung des Raums sollen künftig die unverändert bleibenden Præsentes nicht bey jeder Sitzung namentlich wiederholt, sondern nur die Abwesenden oder andere Veränderungen bemerkt werden. Daß Baaden und Hessendarmstadt im Vorsitze von einer Sitzung zur andern alterniren, ist bekannt und aus dem Schemate Sessionis zu ersehen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Bayern. Mit Danksagung für die Bemühung Eines vortreflichen kurmainzischen Directorii sey man vollkommen mit der Verfassung des Entwurfs an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz mit Kursachsen verstanden.

Würzburg, wie Kursachsen.

Bremen, wie Kursachsen.

Baden, ebenfalls durchaus wie Kursachsen.

Hessendarmstadt, ebenfalls.

Augsburg, similiter.

Frankfurt, desgleichen.

Kurmainz, similiter.

CONCLUSUM:

Daß dieser Entwurf zu expediren und von dem Directorio, sub reservatione solita, der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz zu übergeben sey.

§. 22.

Antwortschreiben der Reichsversammlung d. d. 15ten December betreffend.

Direktorium zeigte an, daß von der allgemeinen Reichsversammlung immittelst auf den Deputationsbericht vom 11ten dieses eine Antwort d. d. den 15ten eingetroffen, solche auch bereits ad dictaturam gebracht worden sey. Man wolle solche nunmehr zuvörderst verlesen lassen.

Beyl. N°. XVI.

Legebatur Antwortschreiben der allgemeinen Reichsversammlung d. d. Regensburg den 15ten December 1797. (Beylage N°. XVI.)

Direktorium wolle nunmehr vernehmen, was auf diese Antwort der allgemeinen Reichsversammlung weiter zu beschliessen sey, in specie

1) ob die von dem kaiserlichen auch Reichsfeldmarschall-Lieutenant, Freyherrn von Staader, zu verlangende Aufschlüsse nicht etwa wieder durch die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz, oder wie sonst zu erfodern seyen?

2) ob nicht der allgemeinen Reichsversammlung von allen bisherigen weiteren Vorfällen sowohl, als von den von der kaiserlichen Plenipotenz, in Betreff des Vordringens der Franzosen, ad deputationem geschehenen Mittheilungen, durch einen fernern Bericht, Nachricht zu geben, sodann auch dieser Bericht

3) der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz in Abschrift mitzutheilen sey?

Umfrage:

Kursachsen. Es werde, diesseitigem Dafürhalten nach, um dem Anverlangen der allgemeinen Reichsversammlung ein Genüge zu leisten, die Einreichung weiterer Anzeige von dem Zustande der Reichsarmee, und was dahin gehörig, in so weit als man nicht inzwischen bereits über den einen und den andern Punkt Auskunft erhalten hat, bey der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz zu veranlassen, auch nunmehro der in vorgestriger Session ausgesetzt gebliebene Bericht an den Reichstag, mit Bemerkung dessen, was seitdem ferner in Betref der waffenstillstandswidrigen Unternehmungen der französischen Truppen zur Kenntniß der Deputation gekommen, ingleichem von der kaiserlichen Pleni-

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

potenz über diesen Gegenstand eröfnet worden, zu erstatten, und übrigens von sothanem Bericht der kaiserlichen Plenipotenz gewöhnlichermaassen Anzeige zu thun seyn.

Oestreich, überläßt das in materia proposita anzugehen nöthig findende dem Gutfinden dieser hochansehnlichen Reichsfriedensdeputation, mit der Bemerkung, daß in der Behandlung der herkommliche und verfassungsmässige Weg, durch die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz 52), fortgesetzt einzuhalten beliebt werden möge.

Bayern, ist mit dem vortreflichen kursächsischen voto ganz verstanden.

Würzburg, ist mit dem vortreflichen kursächsischen voto vollkommen dahin einverstanden, daß die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz geziemend ersucht werden möge, über die von der allgemeinen Reichsversammlung anher eingelangte Punkte Nachricht von dem Interims-Reichsarmeekommando einzuziehen, daß hievon, so wie von den bisher verschiedentlich in Erfahrung gebrachten Nachrichten, Bericht an die Reichsversammlung erstattet, und hinwiederum von dieser Maasregel der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz die Anzeige gemacht werde.

Bremen, schliesse sich vollkommen an das vortrefliche kursächsische votum an.

Baden. Ad punctum propositionis

1mum, wie Kursachsen;

ad 2dum um so mehr, als man hierauf schon in der letzten Sitzung angetragen habe.

ad 3tium desgleichen.

Uebrigens scheine die allgemeine Reichsversammlung auch hierüber das Gutachten gegenwärtiger hochansehnlichen Reichsdeputation zu erwarten. Wenn aber hier von gutachtlichen Vorschlägen, wie dem Vordringen der französischen Truppen in die Reichslande, während dem bestehenden Waffenstillstande, Einhalt zu thun sey? und unter andern Mitteln davon die Rede wäre, wie die Gewalt mit Gewalt abzutreiben sey; so müße man zwar aus einem ältern ehrerbietig abgelegten diesseitigen voto 53) den Zweifel wiederholen, ob die hochansehnliche Reichsfriedensdeputation dazu geeignet sey, hierüber das Mögliche und Zweckmässige hinreichend an Handen zu geben, verehre aber bessere Einsichten. Ein anderes Mittel bestehe in Vorstellungen und Unterhandlungen mit den französischen Herren Bevollmächtigten; zu letzterem sey bey den bekannten vorwaltenden Legitimationsanständen der unmittelbare Weg noch nicht geöfnet, um Vorstellungen hingegen sey die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz bereits wiederholter geziemend gebeten worden, und man werde sich von dem eifrigen Betrieb derselben um so gewisser einen erwünschten Erfolg versprechen dürfen, wenn

---

52) s. die Reichsinstruktion Ad I. lit. m.
53) Sess. II. S. 21.

N 2

zugleich kaiserliche Majestät, auf allergehorsamstes Ersuchen der allgemeinen Reichsversammlung, die weitere unmittelbare Verwendung allergnädigst eintreten zu lassen, und als allerhöchstes Reichsoberhaupt und allerhöchster pacificirender Theil auf die getreue Beobachtung der zu Leoben ausdrücklich stipulirten Einstellung aller Feindseligkeiten gegen das deutsche Reich mit allem Nachdrucke zu bestehen geruhen werde.

Hessendarmstadt, ad 1. und 3. wie Kursachsen, ad 2. wie Baden, mit dem angehängten Wunsche, daß in dem an die allgemeine Reichsversammlung zu erstattenden weitern Berichte auch diejenigen Thatsachen benützt werden mögen, welche in Hinsicht der darmstädter Lande und des waffenstillstandswidrigen Vordringens der französischen Truppen in dieselbe, Einem vortreflichen Directorio theils so eben schriftlich angezeigt worden seyen, theils stündlich erwartet würden, um sie sogleich zur ebenmässigen Anzeige zu bringen.

Augsburg, schließt sich über vorgetragene sämtliche drey Punkte an das vortrefliche Votum von Kursachsen an.

Frankfurt. Mit der vortreflichen Abstimmung von Kursachsen per totum einverstanden und mit der geziemendsten Anheimstellung, ob es nicht möglich sey, daß die an die höchstansehnliche Plenipotenz bis daher in votis beliebten weiteren Anträge pari passu mit der bereits resolvirten, durch das vortrefliche Direktorium zu bewürkenden Ueberreichung, wegen Dringenheit der Umstände, allenfalls mündlich gebracht werden könnten?

Kurmainz, wie Kursachsen.

Oestreich, interloquendo. Bey den Friedenspräliminarien zu Leoben ist sich nach allen Kräften für die Festsetzung der Basis der Integrität für das deutsche Reich in der Art mit Erfolg verwendet worden, wie solches dem kaiserlichen Kommissionsdekrete vom 18ten Junius einverleibet ist. Man ist gänzlich überzeugt, daß alle ehrerbietige Wünsche, welche an des Kaisers Majestät, als Reichsoberhaupt, allerunterthänigst gebracht werden wollen, von gedachtem Reichsoberhaupte, als in welcher Eigenschaft Allerhöchstsie, bey noch nicht zu Stande gekommenem Reichsfrieden, pacificirender Theil seyn können, mit Vergnügen aufnehmen, und alljenes eintreten zu lassen geneigt seyn werden, was die Lage der Sache erheischt. Sehr erwünscht würde es seyn, wenn das allerhöchste Reichsoberhaupt, durch eine ad Quintuplum beschlossene wirklich bestehende Reichsarmee, Ihre reichsoberhauptliche Handlungen unterstützt fänden. 54)

CONCLUSUM:

Daß die in propositione enthaltene Anzeigen an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz, auch Berichte an die allgemeine Reichsversammlung zu erlassen,

---

54) Man vergleiche übrigens das Anführen der Reichsdeputation, (in dem Erlasse, unter den Beylagen sub No. XV. dieses Protokolls) daß das Reichsarmeekommando die in der Festung Mainz befindlich gewesenen, daselbst angegebenen Kontingentstruppen ausmarschiren lassen, und der Generallieutenant von Staader selbst sich mit den ihm untergebenen Truppen in Rückmarsch gesetzt habe.

und in specie die Aufschlüsse von dem Reichsarmee-Generalkommando, in so weit solche mittlerweile nicht eingekommen, durch höchstgedachte kaiserliche Plenipotenz zu gewärtigen seyen.

Direktorium. Da der Bericht an die allgemeine Reichsversammlung bereits bey letzterer Sitzung vorläufig beliebt, auch daß die Anzeige an die kaiserliche Plenipotenz würde beschlossen werden, vorzusehen gewesen, so habe man solche eventualiter entworfen und wolle solche nunmehr verlesen lassen, um zu vernehmen, ob und was noch dabey zu erinnern seyn möge?

Legebatur Entwurf Anzeige an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz. (Beylage N°. XVII.) Beyl. N°. XVII.

Dann: Bericht an die allgemeine Reichsversammlung (Beylage N°. XVIII.) Beylage N°. XVIII.

Placuit omnibus, daß die vorgelegten Entwürfe zu expediren seyen.

§. 23.

Die Auffoderung der Festung Mainz durch den französischen General Hatry betreffend.

Direktorium zeigte demnächst an: es sey dem Direktorialen gestern Abends in Betref des Zustandes der Stadt und Festung Mainz ein Courier und später noch eine estafette zugekommen. Ersterer, der Courier, habe ihm Abschrift einer Auffoderung gebracht, welche von dem französischen General Hatry den 17ten dieses an den ältesten kurfürstlichen Generalen erlassen worden sey. Direktorium wolle diese Auffoderung verlesen lassen und ad protocollum bringen. (Beylage N°. XIX.) Beyl. N°. XIX.

Nach dem Bericht, welcher über diese Auffoderung dem Direktorialen zugleich erstattet und von dem als Courier an ihn abgefertigten kurfürstlichen Officier überreicht worden, sey der bisherige kaiserliche Gouverneur in Mainz eben so sehr, als das kurfürstliche Generalkommando verwundert gewesen, und habe ersterer übernommen, dem Generalen Hatry begreiflich zu machen, daß, so lange das kaiserliche Gouvernement mit den kaiserlichen Truppen noch in Mainz sey, welches bis den 29ten dieses wäre, an den kurfürstlichen Generallieutenant, Freyherrn von Rüdt, der Festung wegen nichts gesonnen werden möge; letzterer aber habe beschlossen, dem gedachten General Hatry zu erwiedern, daß noch zur Zeit die Reihe an ihm nicht sey, eine Antwort zu geben, sondern er sich dieses bis zum Abzug der Kaiserlichen vorbehalten müsse. Indessen sey von diesem Vorfall alsbald an Se. kurfürstliche Gnaden, an den Direktorialen und an den Generalen, Freyherrn von Staader, durch Courier, Bericht erstattet worden, um sich Verhaltungsbefehle zu erbitten. Der hier oben bemerkte Courier sey zugleich an den Freyherrn von Staader und an den Direktorialen abgefertiget worden. Er habe den Generalen, Freyherrn von Staader, zu Mannheim aufgesucht, und da dieser schon lange von da abgereiset gewesen, so habe der Courier ihm nachreisen müssen, und denselben in Kanstadt gefunden. Dieses sey die Ursache gewesen, warum dieser Courier so spät hieher gekommen sey. Directorialis habe nun aber von letzterm vernommen, daß der kommandirende General von Staader, schon kurz vor des Couriers Ankunft, eine Instruktion an den Freyherrn von

Bayerische Staatsbibliothek München

Rüdt abgefertigt, und daß er auch dem Courier selbst eine weitere Ordre mitgegeben habe. Der kommandirende General, Freyherr von Staader, sehe diese Auffoderung, nach dem Präliminarfrieden und dem bestehenden Waffenstillstand, als völkerrechtswidrig an, glaube, daß hiernach, bis zum Reichsdefinitivfrieden, alles in statu quo bleiben müsse, und könne am wenigsten begreifen, wie der französische General Se. kurfürstliche Gnaden zu Mainz und ihre Lande mit Feindseligkeiten bedrohen könne, wenn der von ihm bestellte Festungskommandant, der zufällig als der älteste im Dienst, ein kurmainzischer sey, seine Schuldigkeit thue. Aus dem durch estafette erhaltenen neuern Bericht endlich hat Directorialis vernommen, daß General Hatry den andern Tag am 18ten wirklich nach Mainz gekommen sey, und bey dem kaiserlichen Gouverneur gespeiset habe, sich auch bey der von diesem und dem Freyherrn von Rüdt gemachten einsweiligen Erklärungen noch zur Zeit zu beruhigen geschienen habe.

Direktorium wolle nunmehr vernehmen, ob nicht auch von diesem allem der allgemeinen Reichsversammlung und der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz Nachricht zu geben, und beyde um abermalige kräftige Verwendung zu Rettung der Festung Mainz zu ersuchen seyen?

Umfrage:

Kursachsen, gebe weiterer Erwägung anheim, ob nicht der höchstansehnliche kaiserliche Herr Plenipotentiarius geziemend zu ersuchen sey, bey der französischen Gesandschaft sich nachdrücklichst, unter möglichster Beschleunigung, dahin zu verwenden, damit auf dem französischer Seits geschehenen Antrage wegen Einräumung der Festung Mainz, welche, in Betracht des auf klaren Stipulationen beruhenden Waffenstillstandes und nach wirklich erfolgter Eröfnung des Friedenskongresses, völlig unerwartet seyn müsse, überhaupt aber mit den Zusicherungen, die das Reich verschiedentlich erhalten hat, ganz im Widerspruch stehe, weiter nicht bestanden werde. Es werde auch an die gesammte Reichsversammlung von diesem Schritte, mittelst Berichts, Nachricht zu ertheilen seyn.

Oestreich. Unter Bezug auf den Inhalt des diesseitigen Promemoria vom 7ten dieses überläßt man auch das dermalen in Proposition Gestellte dem Gutfinden der gegenwärtigen Reichsfriedensdeputation.

Bayern. Was möglich gedeiliches in materia proposita zu machen seyn werde, ist man ganz mit dem vortreflichen voto von Kursachsen verstanden.

Würzburg, wie Kursachsen, um so mehr, da durch das gegen Mainz eingehaltene Betragen die Franzosen sich selbst zu ermächtigen scheinen, bey immer noch anerkannter Fortdauer des Waffenstillstandes, einzelne Stände des Reichs zu überziehen und von ihnen Nachgiebigkeiten zu erpressen. Da übrigens das Reichs-Interims-Armeekommando in Ansehung der französischen Anmaaßungen gegen Mainz allerdings eine sehr zweckmäßige und lobenswerthe Sprache geführt hat; so möchte die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz noch ferner besonders darum anzugehen seyn, daß es ihr gefallen möge, von gedachtem

Bayerische Staatsbibliothek München

Reichsarmeekommando noch insbesondere Nachricht über die Maasregeln einzuziehen, die dasselbe einhalten wolle, um der geführten Sprache Kraft zu geben.

Bremen. Der Fall der so wichtigen Festung Mainz sey für das gesammte deutsche Reich von so unübersehbaren Folgen, daß man keine Mittel unversucht lassen müsse, dieses wichtigste Bollwerk des deutschen Reichs zu erhalten. Er trete daher den so zweckmässigen Vorschlägen des vortreflichen kursächsischen Herrn Gesandten in allem vollkommen bey, und zwar um so mehr, da durch diese Auffoderung der, bis zum Abschluß des Definitivfriedens, so feyerlichst zugesicherte, mehrmals anerkannte, und noch zuletzt in der Auffoderung selbst nicht mißkannte Waffenstillstand so sehr verletzt worden sey, und die besorglichsten Folgen zu befürchten wären, wenn die französischen Generale, des Völkerrechts uneingedenk, einen Stand nach dem andern überziehen könnten.

Baden, vereinige sich ebenmässig mit dem vortreflichen Direktorialantrage und Kursachsen, unter Beziehung auf die in den vortreflichen vorstimmenden votis bereits enthaltene wichtige Erwägungen.

Hessendarmstadt. Ebenfalls wie Kursachsen und Bremen.

Augsburg, wie Kursachsen und die mit demselben einstimmige nachgesetzte sämtliche Abstimmungen.

Frankfurt. Unter gleichem Bezug auf die letztere sämmtliche Abstimmungen, tritt dem vortreflichen und zweckmässigen Antrage von Kursachsen völlig bey.

Kurmainz. Schon die erste Ueberschreitung der konvenirten Waffenstillstandslinien sey eine vertragswidrige Handlung; die intendirte Occupation der Stadt und Festung Mainz aber mit dem angedroheten præjudicio lasse sich mit keinem Völkerrechte vereinigen, wenn auch gar keine Konventionen und Präliminarfrieden in der Mitte lägen. Die Franzosen wollten mit dem Reiche über Frieden handeln; die Reichsdeputation sey nicht um einen Augenblick in mora gewesen, sie thue alles, um Propositionen von den Franzosen zu erhalten, und gleichwol, unter solchen Umständen, und in einem solchen Augenblicke die wichtigste Grenzfestung aufzufodern, sey gewiß unerhört. Das Reich habe sein Oberhaupt um die erste Friedenseinleitung gebeten, und Allerhöchstdasselbe habe solche übernommen. Es habe dem Reiche hiernächst unterm 18ten Junius dieses Jahres wörtlich bekannt gemacht: „daß am 18ten April dieses Jahres Friedenspräliminarien, welche nunmehr wechselseitig ratificirt worden seyen, zu Stande gekommen, und daß hiebey von kaiserlicher Majestät, zufolge der auch Allerhöchstihr, in ehrerbietigstem Vertrauen übertragenen ersten Friedenseinleitung, um einen sichern und billigen Frieden zu befördern, konvenirt worden seye, daß vom Tage der Unterzeichnung alle Feindseligkeiten zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik aufhören, ein Kongreß von beyderseitigen Bevollmächtigten beschickt, und der Hauptfriede auf die Basis der Integrität des Reichs abzuschliessen sey." Merkwürdig seyen die französischen Worte: „Conviennent d'une cessation d'hostilités entre l'Empire germanique et la France, à commencer d'aujourd'hui; il sera tenu un congrès

„ pour y traiter et conclure la paix définitive entre les deux puissances „ sur la base de l'intégrité de l'Empire germanique." 55) Es erhelle hieraus von selbst, daß, so lange vom Reiche keine Verzögerung im Mittel liege, ihm auch der Waffenstillstand nicht aufgekündigt werden könne. Nun sey aber an dem Tage, wo die Reichsdeputation zu Rastadt hätte erscheinen sollen, solche würklich gegenwärtig gewesen, mithin war ihr gar keine Gelegenheit zum Bruche gegeben worden. Das allerhöchste Reichsoberhaupt habe, zufolge der ihm überlassenen Einleitung, zu Campo formio den 17ten November als den Termin zum Erscheinen in Rastadt festgesetzt. Der Definitivfriede zu Campo formio gehe zwar, als Definitivfriede, das Reich nicht an, enthalte aber auch zugleich die fortgesetzte erste Einleitung des Reichsoberhaupts zum Definitiv-Reichsfrieden. Die Präliminarien von Leoben seyen darinn gleich im Eingange bestätigt, wenigstens müsse jeder sonst nicht Informirter solches aus den Worten: „ dessen Grund „ durch die Präliminarien gelegt worden," so und nicht anders verstehen. Der Artikel XX. dieses Friedens enthalte offenbar nur eine von dem allerhöchsten Reichsoberhaupte herkommen könnende Verabredung, und gehöre mithin dieser Definitivfriede in soweit für das Reich. Man sey daher mit Kursachsen & reliquis votis einverstanden, daß die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz angelegendst zu ersuchen sey, alles dieses und was dem französischen Verfahren gegen das Reich entgegen stehe, der französischen Gesandschaft nachdrucksamst vorzustellen und auf gerechte Abhülfe zu bestehen.

Oestreich, l. l. & o. Hat anhero blos zu bemerken, daß in dem mit dem kaiserlich-königlichen Hofe und Frankreich geschlossenen Frieden zu Campo formio in dem Eingange sich also ausgedrückt wird:

„ in der Absicht den Frieden zu befestigen, dessen Grund durch die Präli„ minarien gelegt worden ist."

CONCLUSUM:

Daß der kaiserlichen Plenipotenz von dem in Propositione enthaltenen Ereigniß weitere Nachricht zu geben und dieselbe um kräftige Verwendung dagegen bey der französischen Gesandschaft zu ersuchen, auch hierüber abermals Bericht an die allgemeine Reichsversammlung zu erstatten sey.

§. 24.

Kommunikation des kaiserlichen Herrn Plenipotentiarii mit dem Reichsarmeekommando betreffend.

Direktorium wolle noch einen von der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz unmittelbar vor der Sitzung erhaltenen, die von dem Reichsarmee-

kommando

55) Hierüber verdienen nachgesehen zu werden die Proposition der kaiserlichen Plenipotenz vom 19ten Jenner 1798. (Sefs. XVI. Beyl. LXXIV.) nebst deren Berichtigung vom 21. (Sefs. XVIII. Beyl. LXXIX.) ingleichem die französischen Noten vom $\frac{\text{9 Pluviose}}{\text{28 Jenner}}$ (Sefs. XIX. Beyl. LXXXII.) und vom $\frac{\text{15 Pluviose}}{\text{3 Februar}}$ (Sefs. XXI. Beyl. XCII.)

kommando abverlangten Aufklärungen über den Zustand der Reichsarmee und des Reichswehrstandes betreffenden Erlaß d. d. hodierno verlesen lassen.

Legebatur Erlaß der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz d. d. 21ten December 1797. (Beylage N°. XX.) Beyl. N°. XX.

Nach dessen Verlesung allerseits beliebt wurde, daß solcher samt der Anlage abschriftlich durch einen Nachtrag der allgemeinen Reichsversammlung zuzufertigen und dabey zu bemerken sey, daß dieser Erlaß der hochgedachten kaiserlichen Plenipotenz, gerade nachdem der Hauptbericht bereits niedergeschrieben gewesen, bey der Deputation eingekommen sey.

§. 25.

Das Vordringen der Franzosen in die hessendarmstädtische Lande betreffend. Beyl. N°. XXI.

Dann ward auch noch ein von dem hochfürstlich-hessendarmstädtischen Abgeordneten, Regierungsrath Strecker, sub hodierno eingereichtes Promemoria (Beylage N°. XXI.) das Vordringen der französischen Truppen in die hessendarmstädtischen Lande betreffend verlesen, welches demnächst per dictaturam wird mitgetheilet werden, und auch dem in §. præcedente beschlossenen Nachtragsberichte an die allgemeine Reichsversammlung gleichfalls beyzulegen beliebt worden.

§. 26.

Anzeige geschehener Legitimationen.

Direktorium zeigte an, bey demselben hätten sich legitimirt:

Den 19ten December:

Von wegen des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, Herr Matthias Merlet;

Von wegen der Reichsstadt Hamburg, Herr Herrmann Doormann;

Von wegen der Reichsstadt Lübeck, Herr Mathias Rodde;

Den 20ten December:

Von Sr. königlichen Majestät in Preussen, als Kurfürst und Stand des heiligen römischen Reichs, die Herren Johann Eustachius Graf von Schlitz, genannt Görz, Constanz Philipp Wilhelm Freyherr von Jakobi-Klöst, und Christian Wilhelm von Dohm, als bevollmächtigte Minister;

Von wegen des Herrn Wild- und Rheingrafen zu Salm, die Herren von Zwack und Riese;

Von wegen des Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels, Herr Franz Xaver von Zwack;

Von wegen des Herrn Fürsten von Anhalt, Ebenderselbe, so wie von wegen des Herrn Fürsten zu Salm-Kyrburg. 56)

Quibus discessum.

---

56) Man unterläßt, die übrigen Bedienstungen und Prädicate der sich legitimirenden Abgeordneten jedesmal sogleich anzumerken, und wird am Schlusse ein vollständiges Verzeichniß darüber beyfügen.

Beylagen.

N°. XV.

Anzeige an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz von der Reichs-deputation d. d. 21ten December 1797.

Dictatum den 21ten December 1797.

Der römisch-kaiserlichen Majestät ꝛc. Gesandtschaft bleibt — von Seiten der — Reichsdeputation — unverhalten:

Man habe bereits unterm 11ten laufenden Monats einer höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz die damaligen beunruhigenden Nachrichten der von Seiten der französischen Truppen unternommenen Ueberschreitung der feyerlich und bündig verabredeten Waffenstillstandslinien mitgetheilt, und diese ausserordentliche Reichsdeputation habe aus der Resolution der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz d. d. 13ten et præf. 14ten laufenden Monats, deren vollständigen Innhalt, sonderlich quoad formale deputationis, zu beantworten man sich annoch vorbehalte, mit Vergnügen bemerkt, daß diese mißliche Lage derselben gleiche patriotische Besorgnisse einflöße; wie man dann die auf den diesseitigen Antrag sogleich eingeleitete unmittelbare Kommunication mit dem Armee-Interims-Generalkommando aus der Anlage dieser Resolution mit geziemendem Danke ersehen, auch mit gleichem Danke den weitern Erlaß der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz d. d. & præf. 17ten laufenden Monats erhalten habe, mittels wessen die erfolgte Antwort des Interimskommando der Reichsarmee an die gedachte Plenipotenz d. d. Heilbrunn den 15ten December 1797. dann die Anlagen dieses Schreibens Lit. B—F. mitgetheilt worden.

Tröstlich sey allerdings der Deputation die Bemerkung der kaiserlichen Gesandtschaft und des Armeekommando, daß die von den französischen Truppen unternommene Schritte nicht anders als waffenstillstands- und völkerrechtswidrig angesehen werden könnten, und daß eben deswegen von der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz alle thunliche abhülfliche Einschreitungen dagegen zugesichert worden. Man dürfe sich hievon um so mehr den besten Erfolg versprechen, als man durch die unterm 16ten laufenden Monats bekannt gemachte Verwendung der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz danknehmigst vernommen habe, daß durch solche bereits die Occupirung der Festung Ehrenbreitstein wieder zurückgestellt worden sey.

Indessen könne man gleichwohl nicht umhin, Einer höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz zu eröfnen, daß alles dasjenige, was man mittlerweile von den französischen Gesinnungen und von deren weiterm Vordringen, insbesondere aber von dem Zustande der Festung Mainz erfahren habe, gar nicht mit demjenigen vereinbarlich sey, was man nach der oben angeführten Antwort des Reichsarmee-General-Interimskommandanten hätte erwarten sollen. Denn nicht nur sey hochgedachter Plenipotenz die bestimmte und wiederholte Aeusserung der französischen Herren Gesandten an das kurmainzische Directorium Deputationis: „que la base de l'intégrité de l'Empire

„ étoit inadmissible; daß die Vollmachten des Reichs, weil sie sich auf diese Base „ bezögen, nicht angenommen werden könnten; daß die französischen Armeen Mainz „ besetzen, und eher keine Winterquartiere beziehen würden," bereits bekannt und angezeigt worden, sondern Eine höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz werde noch ferner aus der abschriftlichen Anlage entnehmen, daß, nach Anzeige des reichsgräflich-wetterauischen Herrn Partikularabgeordneten, Grafen von Solms-Laubach, die französische Armeen auch auf dem rechten Rheinufer die Waffenstillstandslinien nicht mehr achten und die Nidda überschreiten. Mit dieser Anzeige in Verbindung stehe die fernere dem Directorio Deputationis zugekommene verläßige Nachricht, daß die französische Armeen am 16ten laufenden Monats Nachmittags den Mayn passirt haben, und obgleich das Reichsarmeekommando in seiner Antwort versichert: es habe aus der Grenzfestung Mainz von den in derselben schon befindlich gewesenen Kontingentstruppen nicht allein keine herausgezogen, sondern dieselbe vielmehr in beträchtlicher Anzahl vermehrt; so sey doch dagegen in facto richtig und unwidersprechlich, daß folgende Reichskontingente aus Mainz wirklich ausmarschirt seyen, nämlich:

a) Das oberrheinische Kraisregiment Sols-Braunfels,
b) Die Truppen des fränkischen Kraises mit ihrem kommandirenden General, dem Feldmarschallieutenant Herrn Grafen von Salm,
c) Das stadtkölnische Kontingent.

Einmarschirt seyen zwar drey Bataillons hessendarmstädtischer Truppen, diese seyen jedoch nicht als Reichskontingents- sondern als im kaiserlichen Sold stehende Truppen von den Franzosen eingelassen worden, und sie würden auch schon wieder längstens den 26ten, noch vor ihnen aber die kurkölnische, und den 29ten die kaiserlich-königlichen Truppen mit dem bisherigen Festungsgouverneur aus der Stadt und Festung Mainz marschiren.

Der Generallieutenant von Staader selbst aber habe sich mit den ihm untergebenen Truppen bereits den 11ten dieses in Rückmarsch gesetzt; habe den 12ten sein Hauptquartier in Sinsheim, den 13ten in Firfeld, wo den 14ten Rasttag gewesen, den 15ten in Heilbrunn, und den 16ten schon in Kanstadt gehabt.

Auch sey nicht einmal aus der Antwort dieses Generals an Eine höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu ersehen, ob er dem ersten Vordringen der Franzosen über die Neutralitäts- und Waffenstillstandslinien, welches noch zur Zeit seiner Anwesenheit in Mannheim geschehen sey, unter Bezug auf den bestehenden Waffenstillstand und die desfalls abgeschlossenen verbindlichen Conventionen, widersprochen habe.

Bey dieser von allen Seiten so sehr mißlichen Lage müsse man demnach die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz nochmalen angelegenst ersuchen, daß Hochdieselbe ihre versprochene Verwendung gegen das erwähnte Vordringen der französischen Truppen nicht nur nachdrucksamst fortsetzen, sondern auch, da man französischer Seits von der zu Leoben für das Reich beschlossenen und demselben von Sr. kaiserlichen Majestät (Allerhöchstwelchem diese erste Friedenseinleitung allerunterthänigst überlassen worden) bekannt gemachten Friedensbasis und Waffenstillstand nichts wissen wolle, mithin alles auf den zu Campo formio hiernächst koncludirten Definitivfrieden lediglich ankomme, diejenige Artikel

und Verabredungen dieses Definitivfriedens, welche einen unmittelbaren wesentlichen Bezug auf das deutsche Reich haben, dieser ausserordentlichen Reichsdeputation mittheilen möge. Womit ꝛc.

Signatum Rastadt, den 21 December 1797.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

N°. XVI.

Antwortschreiben der allgemeinen Reichsversammlung an die Reichsfriedensdeputation, vom 15 December 1797.

Dictatum den 19 December 1797.

Der allgemeinen Reichsversammlung sind die am 11ten dieses von der Reichsdeputation erstattete, den 15ten hier angelangten Berichte mit ihren Anlagen A. B. C. und D. vorgeleget worden.

Alle drey Reichskollegien haben die von der Reichsdeputation getroffenen, den jetzigen Umständen und der so sehr bedenklichen Lage ganz angemessenen Vorkehrungen einmüthig genehmiget. Bevor sie aber zu weitern bestimmten Maasregeln sich entschliessen können, so hätte die Reichsdeputation

1) Von dem Reichsgeneral-Interimskommando, als dessen Antwort vom 8ten dieses man nicht durchaus für befriedigend gefunden hat, baldmöglichst

a) einen detaillirten Etat der effectiven diensthuenden Reichstruppen, inclusive der erzherzoglich-östreichischen Kontingente, mit ihrer jetzigen Standliste;

b) den Defensionsstand der Reichsfestungen, mit genauer Angebung der Artillerie, Munition, Approvisionirung und Bedürfnisse, sowohl an Vertheidigungs-Mannschaft, als sonsten;

c) eine bestimmte Nachricht, was für Positionen und welche Linien von beyden Armeen zur Zeit des beschlossenen Waffenstillstandes angenommen worden; ob sie noch die nemlichen, auch von wem und wie stark sie besetzt seyen?

d) ob und in wie weit die Gefahr des feindlichen Vorrückens seit dem letzten Berichte zugenommen oder sich vermindert habe, und wie weit jene dermalen zu befürchten sey?

e) was den Rückzug der Reichstruppen so entfernt vom Rheine gegen den Mayn und die Donau, und zu welchem Zweck, veranlaßt habe?

zu verlangen, und solche an die Reichsversammlung einzuschicken; dabey habe auch die Reichsdeputation

2) Ihre künftigen Berichte, worauf von dem Reiche eine Verfügung und Instruktion nöthig ist, mit ihrem Gutachten [57] zu begleiten, und da

3) Die Reichsversammlung in einer an Ihro kaiserliche Majestät zu erlassenden

---

57) Man vergleiche hierüber die Anmerkung zur Beylage No. LVII.

allerunterthänigsten Vorstellung derjenigen, welche von der Reichsdeputation der kaiserlichen Plenipotenz ist übergeben worden, zu adhäriren beschlossen, und solches bereits der höchstansehnlichen Kommission geziemend angezeigt hat, so wird die baldthunlichste Einschickung von der, gedachter Plenipotenz ertheilten Resolution, bis zu deren Anlangung einstweilen die Expedition der Vorstellung des Reichs noch ausgesetzt ist, erwartet.

Regensburg, den 15ten im December 1797.

Andreas, Freyherr von Steigentesch.

Præs. dem kurmainzischen Directorio deputationis den 19ten December 1797.

Inscriptio.

A Son Excellence
Monsieur le Baron d'Albini, Conseiller intime actuel de Sa Majesté Imperiale-Royale-Apostolique, Ministre d'Etat de S. A. E. de Mayence et Ministre Directorial de la Députation de l'Empire
à
Rastatt.

N°. XVII.

Erlaß an die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz von der Reichsfriedensdeputation d. d. 21ten December 1797.

Der römisch-kaiserlichen Gesandschaft bleibt ꝛc. unverhalten:

Man habe von der allgemeinen Reichsversammlung zu Regensburg die unter Ziffer 1. 58) in Abschrift anliegende Antwort unterm 19ten laufenden Monats erhalten. Aus derselben werde Eine höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz entnehmen, über welche Punkte von dem Reichsarmee-Interimskommando die allgemeine Reichsversammlung Aufklärung zu haben verlange. Dieselbe habe der Reichsdeputation aufgetragen, ihr diese Aufklärungen vorzulegen. Man ersuche daher gegenwärtig Eine kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz, dem Generallieutenant Freyherrn von Staader einen Auszug der erwähnten Antwort der Reichsversammlung quoad passus concernentes zuzufertigen, die pflichtmäßige, genaue, pünktliche und umständliche Beantwortung derselben, insoferne es mittlerweile nicht schon wirklich geschehen, an ihn zu gesinnen, und seine erfolgende Antwort alsdann anhero mitzutheilen. Zugleich schliesse man der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz eine Abschrift desjenigen fernern Berichts in der weitern Anlage Ziffer 2. 59) bey, welchen man an die allgemeine Reichsversammlung zu erlassen nöthig befunden habe. Womit ꝛc.

Signatum Rastadt, den 21ten December 1797.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

---

58) Ist das Schreiben N°. XVI.
59 Protokollsbeylage No. XVIII.

N°. XVIII.

Bericht der Reichsdeputation an die allgemeine Reichsversammlung d. d. 21 December 1797.

Dict. den 21ten December 1797.

Die dahiesige Reichsfriedensdeputation hat die Antwort der allgemeinen Reichsversammlung d. d. Regensburg den 15ten December laufenden Jahres erhalten, und daraus die Genehmigung der bisher eingehaltenen Schritte vernommen.

Man ermangelt nun nicht, in Gemäßheit desselben die Resolution der kaiserlichen Plenipotenz d. d. 13ten & præs. 14ten December auf das unterm 11ten desselben Monats an sie erlassene, dem Berichte de eod. dato sub Lit. D. beygelegte Ersuchen, in so weit solche das Vordringen der Franzosen betrift, sub Lit. E. 60) dann die weitere Mittheilung der gedachten kaiserlichen Gesandschaft d. d. & præs. 17ten laufenden Monats in dem nämlichen Betref, sub. Lit. F. 61) der allgemeinen Reichsversammlung vorzulegen. Seit dieser jüngsten Mittheilung sind der Reichsdeputation noch fernere beunruhigende und den Zusicherungen des Reichsarmee-Interimskommando widersprechende Nachrichten über die Fürschritte der französischen Armee zugekommen, welche, verbunden mit verschiedenen Aeusserungen der französischen Gesandschaft, die Deputation bewogen haben, die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz in der abschriftlichen Anlage Lit. G. 62) um die Fortsetzung ihrer Verwendung, zugleich aber auch um die Mittheilung derjenigen Artikel und Verabredungen des Friedenstraktats von Campo formio zu ersuchen, welche Se. kaiserliche Majestät, als Reichsoberhaupt, in Gefolge der von Allerhöchstihnen übernommenen ersten Friedenseinleitung beschlossen, und auf das deutsche Reich einen unmittelbaren wesentlichen Bezug haben. Man hat zugleich in Gemäsheit Auftrags der hochlöblichen allgemeinen Reichsversammlung vom 15ten die Einleitung bey der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz mittelst der weitern Anlage Lit. H. 63) getroffen, daß dieselbe von dem Interimskommando der Reichsarmee die nöthigen Aufklärungen, Erläuterungen und Beantwortungen fordere, um solche alsdann der allgemeinen Reichsversammlung vorlegen zu können.

Signatum Rastadt, den 21 December 1797.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

60) Ist ein Auszug von N°. VIII. quoad passum concernentem, nämlich bis zu den Worten: mittheilen zu können.

61) Ist N°. XIII.

62) Ist N°. XV.

63) Ist N°. XVII.

N°. XIX.

Schreiben des französischen Generals Hatry an den kurmainzischen Generallieutenant, Freyherrn von Rüdt, d. d. Wißbaden den 17 December 1797.

Dict. den 21 December 1797.

ARMÉE
de Mayence.

Au Quartier-général à Wisbaden, le 27 Frimaire an 6 de la République française, (17 *Décembre* 1797.)

HATRY, général en chef de l'armée, à Mr. le Général commandant les troupes de S. A. l'Electeur de Mayence.

Monsieur le Commandant,

Je suis chargé de Vous prévenir que l'intention de la République française étant de faire occuper la ville de Mayence par les troupes que je commande, il ne pourra guères être accordé une prolongation d'armistice à S. A. l'Electeur de Mayence jusqu'à la fin du congrès de Rastatt, à moins que S. A. ne donne sur le champ les ordres aux magistrats de Mayence de recevoir dans cette place les troupes de la République française.

Dans le cas où S. A. E. n'auroit point donné les dits ordres avant le 30 Frimaire (20 Decembre) elle sera traitée comme ennemie, et l'Electorat envahi. Je Vous prie de vouloir bien la prévenir de ces dispositions, et croire à la parfaite considération avec laquelle j'ai l'honneur d'être

Monsieur le Commandant

Votre très-humble serviteur
HATRY.

N°. XXI.

Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichsfriedensdeputation, d. d. 21 December 1797.

Der römisch-kaiserlichen Majestät rc. zu diesem Reichsfriedenskongresse bevollmächtigte höchstansehnliche kaiserliche ausserordentliche Botschaft giebt sämtlichen vortreflichen Herren Reichsfriedensdeputations-Subdelegirten in der Anlage zu vernehmen, was sie, in Gemäsheit des leztern Botschaftsdekrets 64) vom 17ten December dieses Jahrs, noch ferners zur Aufklärung des Rückzugs der Reichskontingente und Besezung der Grenzfestungen im Reiche, an den kaiserlichen und des Reichs Generalfeldmarschalllieutenant, Freyherrn von Staader,

64) Ueber diese Benennung der Erlasse der kaiserlichen Plenipotenz kommen weiter unter S. 121. einige Bemerkungen vor.

zu erlassen für gut befunden habe, wovon sie den Erfolg mitzutheilen nicht ermangeln wird. Den sämtlichen vortreflichen Herren Reichsfriedensdeputations = Subdelegirten mit freundlichem und geneigtem Willen wohl zugethan.

Signatum zu Rastadt, den 21 December 1797.

(L. S.)

Franz Georg Karl,
Reichsgraf von Metternich=Winneburg=Beilstein.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis den 21ten December 1797.

Anlage zu obigem Erlasse.

Schreiben des Herrn Grafen von Metternich Excellenz an den Reichs=general = Interimskommandanten, Freyherrn von Staader, d. d. Rastadt, den 20 December 1797.

Euer rc. bestätige ich vor allem den Empfang Dero geehrtesten Antwort vom 15ten dieses.

Ich habe daraus einige Vorkehrungen ersehen, welche Dieselben bey dem Abzuge der kaiserlich=königlichen Truppen zur Sicherung von Ehrenbreitstein, Mainz, und der vorliegenden Reichslande getroffen haben. Zugleich mußte ich vermuthen, daß Euer rc. mich noch ferner mit allen übrigen bekannt machen würden, welche aus gegenwärtiger Lage der Dinge fliessen. Hierunter zähle ich vorzüglich und ausser demjenigen, was wegen der Festung Ehrenbreitstein bereits geschehen ist, die Vorstellungen, welche Dieselbe den französischen Befehlshabern, in Betref der Ueberschreitung der Waffenstillstandslinie, auf welchem Punkte immer sie erfolgt ist, ohne Zweifel sogleich gemacht haben. Nicht allein in der Gegend von Ehrenbreitstein, sondern, wie die nach und nach hier eingegangenen glaubwürdigsten Berichte es auf die unangenehmste Art bewähren, beynahe allenthalben, sind die französischen Truppen über die bezeichnete Linie dergestalt vorgegangen, daß sie auf dem linken Rheinufer in keiner einzigen ihrer alten Stellungen sich mehr befinden. Sie sind zufolge dieser Berichte sogar zu Oppenheim über den Rhein, bey Frankfurt über die Nidda geschritten, und verbreiten sich von dortaus gegen Franken und das Fuldaische; sie umzingeln Mainz, und haben auch in der Gegend des obern Rheins ihre Posten über die Linien vorgeschoben, ohne daß man hier, im Sitze des zur Friedstiftung versammelten Kongresses, wüßte, Kraft welchen Rechtes oder Scheines dieses alles habe geschehen können, noch auch, da es an beyden zugleich gebricht, wie und mit welchem Erfolg Euer rc. diesen Verletzungen einer bestehenden feyerlichen Uebereinkunft begegnet seyen.

Um gefällige Ertheilung dieser so dringenden Auskunft habe ich die Ehre, Euer rc. andurch auf das allerangelegenste zu ersuchen. Dieselbe werden darneben von selbst

selbst ermessen, wie nothwendig es sey, einen genauen Begriff 1) von der Stärke, Eigenschaft und Stellung sämmtlicher Dero Befehl untergebenen Reichstruppen, 2) von dem Zustand der Reichsfestungen, namentlich der Festung Mainz und ihrer Vertheidigungsmittel in jeder Beziehung, und 3) von der allerneusten Position der französischen Truppen, mit jedesmaliger Bezeichnung ihrer Abweichungen von der Waffenstillstandslinie, zu haben.

Was den eigentlichen Zug dieser Linie selbst betrift, so haben Euer rc. mir zwar durch obenerwähnte Dero Antwort vom 15ten dieses vier unterm 11ten und 12ten May von den gegenseitigen Befehlhabern gezeichnete Anträge und Gegenanträge mitgetheilt, ich vermisse aber bey gehöriger Betrachtung derselben die, nach meinem Begriff hierdurch nur vorbereitete, würkliche Convention, deren Abschrift ich mir auf jeden Fall um so mehr erbitte, als die angezogenen Stücke weder über den Zug der Linie hinter Mainz, noch auch über jenen an der Nidda ein bestimmtes Licht geben.

Ich würde dem eignen Urtheil Euer rc. vorgreifen, wenn ich zum Schlusse noch umständlich anführen wollte, in wie vielfacher Ansicht die Einziehung aller dieser Kenntnisse aus der Quelle selbst mir durch die gegenwärtigen Umstände geboten ist, und wie sehr Dieselbe mich verbinden werden, wenn Euer rc. in gefälliger Mittheilung derselben die größte Vollständigkeit mit der möglichsten Eile vereinigen.

Ich rc.

N°. XXI.

PRO MEMORIA

das Vordringen der französischen Truppen in die diesseits der Waffenstillstandslinien gelegene hessendarmstädtische Lande betreffend.

Dictat. per Mogunt. den 21 December 1797.

Ueber das Vordringen der französischen Truppen in die hessendarmstädtische Lande diesseits des Mains und etwa sonst anderwärts über die Waffenstillstandslinien, hat man durch eine deshalb eigens abgeschickte Estafette, sichere Amtsnachrichten aufs bäldigste einzuziehen, sich veranlaßt gefunden, und indeß diese zurück erwartet wird, so eben eine officielle Auskunft erhalten, wodurch nicht allein das Einrücken der französischen Truppen in die Obergrafschaft Katzenellnbogen, jedoch unter der Bemerkung bestätigt wird, daß man noch immer nicht wisse, wie man dasselbe zu nehmen habe; sondern noch weiter gemeldet wird, daß nach einer von dem französischen General Patel zu Hochheim unterm 27ten Frimaire, an das hessendarmstädtische ausserhalb der Waffenstillstandslinie gelegene, mithin eben deshalb von dergleichen Lieferungsforderungen frey bleiben sollende Amt Rüsselsheim erlassenen schriftlichen Requisition, in das französische Lager zu Hochheim täglich 6000 Pfund Brod, 2000 Pfund Fleisch, 100 Rationen Heu, 100 Rationen Hafer, und 100 Rationen Stroh geliefert werden sollen; nicht weniger ist, einem Amtsbericht vom 15ten December zufolge, seit dem Ruckmarsch der kaiserlich-königlichen Truppen, eine Ueberschreitung der Demarkationslinie, in dem in der Wetterau

gelegenen fürstlich hessendarmstädtischen Amt Nidda erfolgt, indem der Stab vom 5ten französischen Husarenregiment in der Stadt Nidda einquartirt worden, und dem Vernehmen nach mehrere Orte dieses Amts, nebst dem fürstlich Stollbergischen Amt Ranstadt, mit 2 Escadrons desselben Regiments belegt werden sollen.

Einer hochansehnlichen Reichsdeputation hat Unterzeichneter diese höchstbedenkliche Ereignisse ungesäumt anzuzeigen, und um bald gefällige Einleitung zu Einstellung solcher waffenstillstandswidrigen Unternehmungen ehrerbietigst zu ersuchen nicht verfehlen sollen.

Rastatt den 21 December 1797.

Strecker, hochfürstlich hessendarmstädtischer Abgeordneter.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis den 21 December 1797.

SESSIO SEPTIMA.

Actum Rastadt, im fürstlichen Schlosse,

Den 23sten December 1797.

PRÆSENTIBUS etc. ut supra.

§. 27.

Wurde der in §§is 24 und 25 sessionis præcedentis beschlossene Bericht an die allgemeine Reichsversammlung unter Ziffer XXII. anhero registriret.

Registrirung des Berichts an die allgemeine Reichsversammlung. Beylage N°. XXII.

§. 28.

Direktorium zeigte an: Directorialis habe gestern Abends wieder durch einen als Courier an ihn abgeschickten Offizier die Nachricht erhalten, daß der französische General Hatry die Aufforderung von Mainz am 20sten dieses wiederholet, und von dem kurmainzischen General, Freyherrn von Rüdt, an den diese Aufforderung gerichtet gewesen, abermal verzögerliche Antwort erhalten habe. Man wolle beyde Schreiben verlesen lassen, und ad Protocollum geben.

Die Aufforderung der Festung Mainz betreffend.

Direktorium habe diesen weitern Vorgang sogleich in den jüngstbeschlossenen Aufsatz des Erlasses an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz mit aufgenommen, und wolle nunmehr diesen Aufsatz sowohl, als den weitern an die allgemeine Reichsversammlung ablesen lassen, um zu vernehmen, ob solche expedirt werden möchten.

Legebatur Schreiben des General Hatry an den kurmainzischen Generalen von Rüdt d. d. Wisbaden, den 20 December 1797. (Beylage No. XXIII.) Beylage N°. XXIII.

Dann Antwortschreiben des Generals von Rüdt an denselben de dato eodem (Beylage No. XXIV.) Beylage N°. XXIV.

Dann Entwurf Erlasses an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz (Beylage No. XXV.) Beylage N°. XXV.

Und Entwurf Berichts an die allgemeine Reichsversammlung (Beylage No. XXVI.) Beylage N°. XXVI.

Umfrage:

Kursachsen sey mit diesen so zweckmäßig und vollständig abgefaßten Entwürfen durchgängig einverstanden.

Oestreich beziehe sich auf seine in voriger Sitzung, wovon das so eben Verlesene der Erfolg sey, zum Protokoll gegebenen Aeußerungen.

P 2

Bayern, wie Kursachsen.
Würzburg, similiter.
Bremen, desgleichen.
Hessendarmstadt, findet ebenfalls an den wohl und zweckmäßig gefaßten Aufsätzen nichts zu erinnern.
Baden, wie Kursachsen.
Augsburg, ebenso.
Frankfurt, desgleichen.
Kurmainz, pariter.

CONCLUSUM:

Daß die beiden Aufsätze (XXV) und (XXVI) zu expediren und an die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz wie bisher zu befördern seyen.

§. 29.

Die Zulassung der Legationssekretaire zu den Deputationssitzungen betreffend.

Direktorium erinnerte, daß auch noch ein bereits beschlossener und ajustirter Bericht an die allgemeine Reichsversammlung, die Zulassung der Gesandschaftssekretarien in die Sitzungen, um das Protokoll zu schreiben, betreffend, an die gedachte allgemeine Reichsversammlung abzuschicken sey. Es sey solcher damals noch zurückgeblieben, weil man vorerst habe beschliessen wollen, wie es überhaupt mit der Kommunikation solcher Berichte an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu halten seyn möge? Hierüber nun habe man immittelst einen Schluß gefaßt, 63) und werde dessen zufolge auch dieser Bericht der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz mitzutheilen und nach Regensburg abzufertigen seyn.

Beylage N°. XXVII.

Placuit omnibus und wurde demnach der disfalsige Erlaß an die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz (Beylage N°. XXVII) verlesen; wobey ebenfalls nichts zu erinnern befunden, mithin die Expedition dieses Erlasses beliebt worden.

Quibus discessum.

---

63) Auf den Vorwurf der kaiserlichen Plenipotenz in dem Erlasse vom 13. December 1797 (Beyl. No. VIII. Seff. III. S. 44) daß es das Ansehen gewinne, als ob die Reichsdeputation ihr die an den Reichstag zu erlassenden Berichte, erst nach deren Absendung, blos ad notitiam zu kommuniciren gesinnet sey, sie solches aber als einen einseitigen, der kaiserlichen Autorität und der Observanz von 1682 widersprechenden Schritt ansehe, bemerkte das kurmainzische Direktorium in der vierten Sitzung (S. 51) zum Protokoll, daß die in diesem Punkte zur Richtschnur angenommene Reichsinstruktion von 1697 (und dahin geht auch schon das unterm 21. October 1682 zu Regensburg in diesem Betref abgefaßte Conclusum) ausdrücklich besage, die Reichsdeputation solle ihre Berichte und Relationes — an das kurmainzische Reichsdirektorium dirigiren, und sodann davon der kaiserlichen Gesandschaft — durch ein gewöhnliches Remiß, gebührende Nachricht ertheilen. Dem gemäs fiel auch der Schluß in der damaligen Sitzung, worauf sich hier bezogen wird, dahin aus: daß — Bericht zu erstatten, auch hievon der kaiserlichen Plenipotenz — das herkömmliche Remiß zu machen sey.

Beylagen.

N°. XXII.

Bericht von der Reichsfriedens-Deputation an die allgemeine Reichsversammlung.

Dictat. per Mogunt. den 24. December 1797.

Die Reichsfriedensdeputation hat, nachdem der heute erstattete Hauptbericht bereits verfaßt war, von der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft eine weitere Mittheilung desjenigen erhalten, was dieselbe an den kaiserlichen und Reichsgenerallieutenant von Staader unterm 20. December (in Rückantwort auf dessen gleichfalls mitgetheiltes Schreiben vom 15ten laufenden Monats) zu erlassen für nöthig befunden hat. Man legt einer allgemeinen Reichsversammlung eine Abschrift dieses Erlasses sub. Lit. I. [64] so wie zugleich auch sub. Lit. K. [65] eine Copie desjenigen Promemoria vor, welches während der heutigen Deputationssitzung von dem fürstlich hessendarmstädtischen Partikularabgeordneten über das Vordringen der französischen Truppen in das Darmstädtische übergeben worden ist.

Signatum Rastadt den 21 December 1797.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

XXIII.

Schreiben des französischen Generals Hatry, an den kurmainzischen Generallieutenant Freyherrn von Rüdt.

Dictat. per Mog. den 24 December 1797.

ARMÉE
de Mayence.

Au Quartier-général, à Wisbaden, le 30. Frimaire, de l'an 6. de la République française. (20. *Décembre* 1797.)

HATRY, général en chef de l'armée, à Monsieur le Général, commandant les troupes de S. A. Electorale dans Mayence.

Monsieur le Général,

J'ai eu l'honneur de vous prévenir par une lettre du 27. Frimaire (17. Décembre courant) „que l'intention de la République française étant de „faire occuper la ville de Mayence par les troupes que je commande, „il ne pouvoit être accordé une prolongation d'armistice à S. A. S. l'Elec-

64) Ist die Protokollsbeylage N°. XX.
65) Ist No. XXI.

„teur de Mayence, jusqu'a la fin du congrès de Rastadt, à moins que „S. Altesse ne donnât sur-le-champ aux magistrats les ordres de recevoir „les troupes de la République dans la ville.“

Par la même lettre je vous ai prié, Monsieur le Général, de vouloir bien me faire connaître, avant le 30. Frimaire (20. Décembre), la réponse de S. A. Electorale. Cette journée est expirée, et la décision de S. Altesse ne m'est point connue. Veuillez bien, Monsieur le Général, me la transmettre par l'officier que j'ai l'honneur de vous dépêcher.

Recevez, Monsieur le Général, les assurances de l'entière considération avec laquelle je suis,

Votre très-humble et très-obéissant Serviteur,
HATRY.

XXIV.

Antwortschreiben des kurmainzischen Generallieutenants, Freyherrn von Rüdt, an den französischen General Hatry.

Dictat. per Mog. den 24. December 1797.

De Mayence, le 20. Décembre 1796.

Le Général commandant les troupes de S. A. l'Electeur de Mayence, au Citoyen Général en chef Hatry.

Citoyen Général,

J'ai eu l'honneur de vous observer, avant-hier, de bouche, que j'avais transmis, par courier, le contenu de la lettre qu'il vous a plû de m'envoyer le 17. du courant, à S. A. l'Electeur, mon maître, au Général en chef de l'armée d'Empire, le Baron de Stader, et même au Ministre de S. A. au congrès à Rastadt.

N'ayant dans ce moment nulle décision encore, ni de l'une, ni de l'autre part, vous sentirez bien, Citoyen Général, l'impossibilité dans laquelle je me trouve, de satisfaire à la demande que vous me faites l'honneur de m'adresser aujourd'hui. Or, il ne peut vous être inconnu, que c'est le général de Sa Majesté l'Empereur, Monsieur le Baron de Neu, qui se trouve, et qui commande encore en qualité de gouverneur actuel dans cette ville, et que c'est uniquement de ses ordres que je dépends. Ce sont ces motifs, Citoyen Général, qui absolument me mettent hors d'état de faire aucune démarche ultérieure dans la chose en question; pourtant je ne manquerai pas de vous faire part de la décision, le moment même qu'elle me parviendra.

Agréez Citoyen Général, les sentimens de la parfaite considération, avec laquelle j'ai l'honneur d'être,

Citoyen Général,

Votre très-humble et très-obéissant Serviteur.
LE BARON DE RUDT.

XXV.

Erlaß der Reichsfriedensdeputation an die kaiserliche Plenipotenz.

Dictat. per Mog. den 24. December 1797.

Der römisch = kaiserlichen Majestät — höchstansehnlichen Gesandtschaft bleibt — unverhalten:

Dem kurmainzischen Direktorialgesandten sey den 20sten Abends durch einen Courier die Nachricht zugekommen, daß der französische General Hatry, mittelst der Anlage N°. I. 66) die Festung Mainz am 17ten dieses zur Uebergabe aufgefordert habe. Diese Aufforderung sey an den ältesten kurfürstlich = mainzischen Generallieutenant gerichtet gewesen. Der bisherige Gouverneur in Mainz, der kaiserl. königl. Generallieutenant, Freyherr von Neu, habe sich über diesen Antrag eben so sehr, als der kurfürstliche General verwundert. Der kaiserliche General habe übernommen, dem französ. General Hatry begreiflich zu machen, daß, so lang das kaiserliche Gouvernement mit den kaiserlichen Truppen noch in Mainz sey, welches bis den 29sten dieses währe, an den kurfürstlich = mainzischen Generallieutenant, Freyherrn von Rüdt, der Festung wegen, nichts gesonnen werden möge. Letzterer habe beschlossen, dem gedachten General Hatry zu erwiedern, daß noch zur Zeit die Reihe an ihm nicht seye, eine Antwort zu geben, sondern er sich diese Antwort bis zum Abzuge der Kaiserlichen vorbehalten müsse. Der hierauf mit dieser Nachricht von dem General, Freyherrn von Rüdt, an den Interimskommandirenden der Reichsarmee, Freyherrn von Staader, abgeschickte Courier, habe letztern zu Kanstadt angetroffen, und von demselben eine Ordre an den kurfürstl. General von Rüdt zurückerhalten. In dieser Ordre sehe der General von Staader diese Aufforderung nach dem Präliminärfrieden und dem bestehenden Waffenstillstand als Völkerrechtswidrig an, glaube, daß hiernach bis zum Reichsdefinitivfrieden alles in statu quo bleiben müsse, und könne am allerwenigsten begreifen, wie der französische General Se. kurfürstliche Gnaden zu Mainz, und Ihre Lande mit Feindseligkeiten bedrohen könne, wenn der von ihm, Interimsarmeekommandanten, bestellte Festung-kommandant seine Schuldigkeit thue. Uebrigens habe sich der General von Staader in dieser Ordre auf diejenige weitläuftige Instruktion bezogen, welche er dem General von Rüdt bereits Tags vorher, in Betreff der Festung Mainz, ertheilt habe. Eine den nämlichen 20. December annoch angekommene Estafette habe dem erwähnten Direktorialen die weitere Nachricht gebracht, daß General Hatry den andern Tag am 18ten sich bey den ihm von dem kaiserlichen Gouverneur und dem General von Rüdt gemachten einsweiligen Erklärungen noch zur Zeit zu beruhigen geschienen habe.

Gleichwohl sey Directoriali durch einen zweyten Courier die weitere Nachricht zugekommen, daß General Hatry schon am 20sten dieses, mittelst beikommenden aber=

66) Protokollsbeylage No. XIX.

maligen Schreibens N°. II. 67) seiner vorigen Aufforderung insistirt habe, daß aber demselben hierauf die Antwort N°. III. 68) ertheilt worden sey.

Alle diese Vorgänge habe Directorialis der dahiesigen Reichsdeputation vorgetragen, welche diese Aufforderung ebenmäßig als eine waffenstillstands- und vertragswidrige Handlung ansehen müsse. Denn Se. kaiserl. Majestät (als Allerhöchstwelche, dem Antrag des Reichs gemäs, die erste Friedenseinleitung übernommen) hätten dem Reiche in dem allergnädigsten Hofdekret vom 18ten Juny laufenden Jahrs wirklich bekannt gemacht:

daß am 18ten April dieses Jahrs Friedenspräliminaren, welche nunmehr wechselseitig ratificirt worden, zu Stande gekommen seyen, und daß hiebey von kaiserl. Majestät, zufolge der auf Allerhöchstsie in ehrerbietigstem Vertrauen übertragenen ersten Friedenseinleitung, um einen sichern und billigen Frieden zu befördern, konvenirt worden, daß vom Tage der Unterzeichnung alle Feindseligkeiten zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik aufhören, ein Congreß von beyderseitigen Bevollmächtigten beschickt, und der Hauptfriede auf die Basis der Integrität des deutschen Reichs abzuschließen sey;

wobey noch vorzüglich die französische dem Reiche mitgetheilte Worte der Friedenspräliminarien selbst merkwürdig seyen:

Conviennent d'une *cessation d'hostilités* entre l'Empire germanique et la France, à commencer d'aujourd'hui: il sera tenu un congrès pour y traiter et conclure la paix définitive entre les deux puissances sur la base de l'intégrité de l'Empire germanique.

Ehe noch die Ratification dieser Präliminarien von Sr. kaiserl. Majestät dem Reiche bekannt gemacht worden, sey einsweilen im Monat May eine militärische Konvention zwischen den beyderseitigen Generalen geschlossen worden, in welcher es heiße:

Dans le cas où les négociations seroient rompues, et les armées forcées de recommencer les hostilités, les généraux se préviendront *quinze jours* d'avance. *)

Ganz nach dem Sinne der Friedenspräliminarien hätten die Generale den Wiederanfang der Feindseligkeiten blos auf den Fall gesetzt, wenn die Negociationen sollten abgebrochen werden, und zu ihrer militärischen Maasnahme alsdann eine weitere Zeit von 15 Tagen sich stipulirt.

Diese Friedenspräliminarien zwischen Deutschland und Frankreich fänden sich in dem Friedenstraktat von Campo Formio gleich Eingangs mit den Worten:

„Dessen Grund durch die Präliminarien gelegt worden,“

bestätiget. Diesen letztern Definitivfriedenstraktat hätten zwar Se. kaiserl. Majestät als souveraine

*) Siehe Propositions faites par le Général Regnier au Général Bellegarde in dem Erlaße der kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz vom 17. December lauf. Jahres, Lit. C.

67) Ist N°. XXIII. der Protokollsbeylage.
68) Ist N°. XXIV.

souveraine Macht abgeschlossen: sie hätten aber auch als Reichsoberhaupt, kraft der ihnen übertragenen Friedenseinleitung, dabey concurrirt, und hätten namentlich unter dieser Eigenschaft den Artikel 20 dieses Traktats pactirt.

Von allen Seiten seyen also Gründe genug vorhanden, die zu Leoben bedungene Einstellung der Feindseligkeiten unter die Reihe der verbindlichsten Verträge zu stellen. Es stehe nach Grundsätzen des Völkerrechts nicht in der Macht Frankreichs, von diesem Vertrage abzugehen, in so lange der andre Paciscent seine übernommene Verbindlichkeiten erfüllt habe. Daß das letztere pünktlichst geschehen, sey unleugbar; die Reichsdeputirten seyen in der bestimmten Zeit zu Rastadt gegenwärtig gewesen, in der sie haben erscheinen sollen; ihnen läge keine Verzögerung zur Last; sie versuchten alles, um die französische Friedensproposition zu erhalten; sie seyen nach den Worten der Präliminarien bereit,

à traiter et conclure la paix définitive entre les deux puissances sur la base de l'intégrité de l'Empire germanique:

wenn also kein Grund vorliege, welcher die französische Staatsgewalt selbst berechtigte, die bis zum Bruche der Negociationen eingestellten Feindseligkeiten wieder anzufangen, und von den bedungenen Artikeln wieder abzuweichen, so könne offenbar noch weit weniger ein französischer General unternehmen, gegen die Verträge von Leoben und Campo Formio, gegen die Militär-Konventionen und gegen die bedungene Aufkündigungsfrist des Waffenstillstands, durch Aufforderung der Festung Mainz, dieser Brustwehre Deutschlands, eine Feindseligkeit zu beginnen, die zu den größten zu zählen sey, welche gegen Deutschland begangen werden könnten.

Noch weniger aber könne der zufällige Umstand, daß gerade der älteste in Mainz anwesende General ein kurfürstlich-mainzischer ist, dem französischen General zu einem Vorwande dienen, auf den Fall einer abschlägigen Antwort die ganze Kurlande feindselig zu überziehen, da Sr. kurfürstlichen Gnaden nicht einmal diejenige Instruktion bekannt sey, welche der Reichsarmeekommandant dem General von Rüdt obangeregtermaßen ertheilt habe.

Die Reichsdeputation habe daher beschlossen, alle diese Vorgänge und diejenigen Gründe, aus welchen ihr die französische Aufforderung von Mainz vertrags- und völkerrechtswidrig scheine, einer höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz mit der geziemenden und angelegentlichsten Bitte vorzulegen, unter bestimmtem Bezug auf die angeführten Betrachtungen sich bey der französischen Gesandtschaft dahin zu verwenden, daß diese für ganz Deutschland so besorgliche Schritte aufs baldigste mögten zurückgenommen werden.

Womit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz die zu gegenwärtiger Reichsdeputation von Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen.

Signatum Rastadt den 23 December 1797.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

N°. XXVI.

Bericht der Reichsfriedensdeputation an die allgemeine Reichsversammlung.

Dictat. per Mog. den 24 December 1797.

Die unterm 17ten December nunmehr würklich vor sich gegangene, und unterm 20sten dieses Monats wiederholte Aufforderung der Stadt und Festung Mainz, hat die Reichsdeputation veranlasset, sich, mittelst der abschriftlich beikommenden Anlage Lit. L. 69), an die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz zu wenden, und Hochdieselbe um ihre Einschreitung bey der französischen Gesandtschaft zu bitten. Man wird nicht ermangeln, den weitern Erfolg dieses Erlasses einer hochlöblichen allgemeinen Reichsversammlung gleichfalls vorzulegen.

Signatum zu Rastadt, den 23sten December 1797.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

N°. XXVII.

Erlaß der Reichsfriedensdeputation an die kaiserliche Plenipotenz.

Dictat. per Mog. den 24 December 1797.

Der römisch-kaiserlichen Majestät — verordneten — Gesandtschaft bleibt — unverhalten:

Es hätten sich bey der Deputation einige Anstände wegen Zulassung der Gesandtschaftssekretäre zu den Sitzungen, um daselbst das Protokoll zu schreiben, ergeben. Um diese zu beseitigen, habe sich die Deputation über ein geschäftsbeförderliches Auskunftmittel vereiniget und beschlossen, davon der allgemeinen Reichsversammlung die Anzeige mittelst Bericht zu machen, welchen man der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz in der Anlage 70) geziemend mittheile.

Womit ꝛc. 71)

Signatum Rastadt den 23 December 1797.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

69) Ist No. XXV.

70) Ist No. IX.

71) Auf diesen Erlaß hat die kaiserliche Plenipotenz unterm 29sten December 1797 durch nach-

folgenden Erlaß geantwortet, welcher unterm 2ten Jänner 1798 diktiret, aber nicht zum Protokoll registrirt worden ist:

Der römisch-kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu diesem Reichsfriedenskongresse bevollmächtigte höchstansehnliche ausserordentliche Bothschaft, hat das Gutachten empfangen, welches wegen der Zulassung der Gesandtschaftssekretäre, die vortrefliche Reichsfriedensdeputation am 30sten dieses Monats gefaßt hat.

Beyde in dieser Sache bezielte Zwecke scheinen durch die gewählte Mittel auf das schicklichste vereinigt, und hierdurch hat er zugleich den Karakter eines guten Vorbildes zur künftigen Nachfolge. Die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz genehmiget demnach, unter Vorbehalte jeder etwa erfolgenden reichstäglichen fernern Bestimmung, dasselbe mit Vergnügen; bleibt anbey den sämtlichen Herrn Subdelegirten zu der dahier versammelten Reichsfriedensdeputation mit freundlichem und geneigtem Willen wohl zugethan.

Signatum zu Rastadt, den 29 December 1797.

(L. S.)

Franz Georg Karl,
Reichsgraf von Metternich-Winneburg-Beilstein.

Præf. Dem kurmainzischen Directorio Deputationis, den 31 Dec. 1797.

SESSIO OCTAVA.

Actum Rastadt, im fürstlichen Schlosse,

den 27sten December 1797.

PRÆSENTIBUS etc. ut supra.

§. 30.

Das Vordringen der Franzosen betreffend.

Beylage N°. XXVIII.

Directorium trug vor: es sey sogleich gestern die von der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz dem Directorio vorgestern zugefertigte Resolution (Beylage XXVIII) auf die Deputationsschlüsse vom 21sten und 23sten dieses ad dictaturam gebracht worden, und eben so habe Directorium der hochlöblichen Reichsdeputation dasjenige bedrohliche Schreiben, welches ein Adjutant des französischen Generals Hatry Sr. kurfürstlichen Gnaden zu Mainz den 22sten dieses nach Aschaffenburg gebracht, und was Höchstletztere darauf geantwortet haben, per dictaturam mitgetheilet. (Beylagen N°. XXIX. u. XXX) Directoriali sey nun mittlerweile ferner zugekommen was unter dem nemlichen 22sten, der kurmainzische Generallieutenant Freyherr von Rüdt dem gedachten Generalen Hatry zugeschickt hat. (Beylage N°. XXXI.) Statt nun, daß diese beide Antworten Sr. kurfürstlichen Gnaden und Höchstihro Generals den französischen Generalen von seinem Vorhaben hätten abbringen sollen, wären vielmehr Sr. kurfürstlichen Gnaden von allen Seiten Berichte eingelaufen, daß zu Höchst eiligst eine Brücke geschlagen werde, und schon bey Frankfurt dreytausend Mann französischer Truppen passirt seyen, überhaupt aber ein Corps von zehntausend Mann bereit stehe, unter Kommando des französischen Generals Championet, gegen Aschaffenburg vorzurücken, auch daß die noch in Mainz befindlichen drey Bataillons hessendarmstädtischer Truppen wirklich ausmarschirten. Se. kurfürstliche Gnaden seyen daher im Begriff gestanden, von Aschaffenburg sich zu entfernen, als der nemliche Adjutant des französischen Generals Hatry mit einem weitern höchstbedrohlichen Schreiben (Beylage N°. XXXII.) vom 23sten bey Höchstihnen eingetroffen, und darauf bestanden sey, daß die Feindseligkeiten sogleich ihren Anfang nehmen würden, wenn nicht Se. kurfürstliche Gnaden sich alsbald entschlössen, ihm, Adjutanten, eine Autorisation an den kaiserlichen Gouverneur, Freyherrn von Neu, zur Ueberweisung der Festung Mainz, dann auch die disfalsigen Ordres an den kurfürstlichen Generalen von Rüdt und die mainzische Civilobrigkeit einzuhändigen. Unter diesen so sehr gebieterischen Umständen, wo Se. kurfürstliche Gnaden keine Rettung für Höchstihre Residenzstadt und Festung Mainz

Beylage N°. XXIX. und XXX.

Beylage N°. XXXI,

Beylage N° XXXII.

vernünftig nicht mehr hätten vorsehen können, sey Höchstihnen nichts mehr übrig geblieben, als der Gewalt nachzugeben, und um nicht ihre gute Stadt sowohl, als ihre noch unoccupirte Lande, auch selbst ihre reichsständische Nachbarn, größerem Unglück auszusetzen, dem gedachten Adjutanten eine Ordre an den kurfürstlichen Generalen, Freyherrn von Rüdt, mitzugeben, und letztern anzuweisen, mittelst Kapitulation die Festung zu übergeben.

Direktorium wolle demnach das erwähnte Schreiben des kurfürstlichen Generalen, Freyherrn von Rüdt, an den General Hatry, und das weitere Schreiben dieses letztern an Se. kurfürstliche Gnaden vorlesen lassen, um zu vernehmen, ob nicht dieser weitere Erfolg der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz, in Verbindung mit den ohnehin an hochletztere auf ihre hier eben angeführte Resolution zu ertheilenden weitern Antworten mitzutheilen, hiernächst auch der allgemeinen Reichsversammlung sowohl von den gedachten Resolutionen, als allem demjenigen, was sich weiter in Ansehung der Festung Mainz zugetragen hat, fernerer Bericht zu erstatten sey?

Umfrage:

Kursachsen. Es werde, nach diesseitigen Dafürhalten, der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz für die mit dem rühmlichsten Eifer bewerkstelligte Verwendung bey den französischen Bevollmächtigten und sonstigen Einleitungen die Dankbarkeit der Deputation durch das vortrefliche Direktorium, unter dem gewöhnlichen Vorbehalte, zu bezeugen, ingleichen würden die ferner eingegangenen Nachrichten wegen der Festung Mainz an Hochdieselbe zu bringen, auch diese nebst der den französischen Ministern zugestellten Note, an die allgemeine Reichsversammlung, mittelst Berichts zu übersenden, und davon, daß solches geschehen, der kaiserlichen Plenipotenz, bey der in Vorschlag gebrachten Ausrichtung, zugleich Anzeige zu machen seyn. Uebrigens könne man, in Hinsicht auf die Fassung des dictirten Erlasses, der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz, nebst Wiederholung des in der dritten Session geschehenen Vorbehalts, vorjetzt nicht unberührt lassen, daß, nach dem würklichen Inhalt der von Ihro kaiserlichen Majestät genehmigten Reichsinstruktion, über die an die höchstansehnliche kaiserliche Gesandtschaft überbrachten Deputationsschlüsse sich mit derselben einer einmüthigen Meinung zu vergleichen sey. 72)

---

72. Dies beziebt sich auf die Frage: ob die kaiserliche zum Reichsfriedenskongreß abgeordnete Gesandtschaft als eine Kommission anzusehen und zu benennen sey, auch als solche Kommissionsdekrete erlassen und sich der Ausdrücke von Genehmigung der Gutachten der Reichsdeputation bedienen könne? Weiße, über die deutsche Reichsdeputation, gesteht ihr diesen Namen zu, als sie bestimmt sey, die von dem Ausschuß der Reichsstände gemachte Schlüsse zu bestätigen. Allein hierüber entstand schon bey dem frankfurter Kongresse 1682 mancherley Streit, als die kaiserliche Gesandschaft durch Dekrete handeln wollte. Die Reichsdeputation gab die Anwendbarkeit dieser reichstägigen Verfassung und des dabey üblichen Reichsstyls bey Friedensdeputationen nicht zu, daher denn auch die kaiserliche Gesandtschaft

Oestreich. Das in materia proposita Stehende könne, nach der Direktorialproposition, der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz und der allgemeinen Reichsversammlung herkommlichermaaßen kommuniciret werden.

Bayern. Mit dem vorhergehenden voto Kursachsens per totum einverstanden.

Würzburg. Mit den vorhergehenden Stimmen einverstanden.

Bremen. Aus der sub dato 25. December von der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandschaft der Reichsfriedensdeputation gemachten Anzeige, ersehe man mit Vergnügen und wahrem Dankgefühle, daß das von letzterer, mittelst ihrer unterm 21sten und 23sten December gefaßten Beschlüsse (die nicht ganz der Reichsinstruktion gemäs in der Anzeige benannt worden) an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz gerichtete Gesuche, wegen Erlassung eines Schreibens an das Interims-Generalkommando der kaiserlichen und Reichsarmee, und wegen Vorstellung bey den französischen Bevollmächtigten, in Betreff der französischen waffenstillstandswidrigen Unternehmungen, von selbiger dahin erfüllt worden, daß Höchstdieselbe, auf eine mit gebührendem Danke zu erkennende reichspatriotische Weise, sowohl an das Interims-Generalkommando unterm 23sten dieses, als an die französische Bevollmächtigte unterm 24sten das Behufige erlassen, und sehe man dem Erfolge dieser Verwendung mit desto größerm Verlangen entgegen, je mehr die täglich eingehende Nachrichten die Unvereinbarlichkeit des französischen Benehmens mit dem dem Reiche zugesicherten Waffenstillstande an den Tag legten. Uebrigens sey Bremen darin mit Kursachsen vollkommen einverstanden, daß auch die neuere Vorgänge wegen der Festung Mainz, sowohl an die kaiserliche Plenipotenz, als an die allgemeine Reichsversammlung zu bringen seyen.

Baden, vereinige sich mit dem vortreflichen kursächsischen voto sowohl überhaupt, als insbesondere auch in Ansehung der gebührenden verbindlichsten Dankerstattung an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz für die erbetene Erkundigungen, dann für die erwünschten, gewährten und rühmlichst vollbrachten Verwendungen.

---

in ihren Erlassen sich nachher gewöhnlich der Ausdrücke: sie habe sich mit dem, was die Deputation für gut gefunden ꝛc. mit ihrem gemachtem Schlusse ꝛc. konformirt. Die darauf folgende Reichsinstruktion von 1697 beobachtet auch einen sehr merklichen Unterschied zwischen der kaiserlichen Gesandtschaft auf dem Reichstage und bey dem Friedenskongresse, indem es besonders in der oben S. 51 in der kurmainzischen Abstimmung angeführten Stelle deutlich heißt: es solle die Reichsdeputation von ihren Berichten ꝛc. sodann der kaiserlichen Gesandtschaft (auf dem Kongresse) und respective allhiesigen (zu Regensburg) Kommission Nachricht ertheilen. Die neuste Reichsinstruktion stimmt damit ganz überein, da sie nur einer kaiserlichen Gesandtschaft erwähnt, und, wie in dem gegenwärtigen kursächsischen voto bemerkt wird, deren Vergleichung mit den Deputationsschlüssen verlangt. Daher auch die Reichsdeputation sich verschiedentlich in der Folge gegen die in den Erlassen der kaiserlichen Plenipotenz eingeflossenen abweichenden Ausdrücke feierlichst verwahrt hat.

Hessendarmstadt, trete dem vortreflichen kursächsischen voto ebenfalls vollkommen bey.

Augsburg. Mit der einstimmigen, an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz, auf dem hergebrachten Wege, zu bringenden Danknehmigkeit und dahin fortzusetzenden weitern Mittheilungen und Einleitungen, wie auch fernerer Berichtserstattung an die hochansehnliche Reichsversammlung vollkommen einverstanden.

Frankfurt. Mit der vortreflichen Abstimmung von Kursachsen einverstanden.

Kurmainz. Similiter.

CONCLUSUM:

Daß der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz ihre Verwendungen sowohl bey der französischen Gesandschaft, als die sonstigen Einleitungen zu verdanken, und solches auch per directorium mündlich, unter dem gewöhnlichen Vorbehalte, zu bewürken; daß sodann hochgedachter kaiserlichen Plenipotenz von den weiter eingelaufenen Nachrichten über die Lage von der Festung Mainz fernere Anzeige zu machen, auch der allgemeinen Reichsversammlung, mittelst ferneren Berichts, die Resolution der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz sowohl, als die Nachrichten von Mainz mitzutheilen seyen.

§. 31.

Direktorium habe eventualiter den weitern Erlaß an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz sowohl, als auch den Bericht an die allgemeine Reichsversammlung entworfen, und wolle diese Aufsätze nunmehr verlesen lassen, um zu vernehmen, ob und was etwa noch dabey zu erinnern seyn möge. In demselben Betreff.

Legebatur Entwurf Erlasses an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz. (Beylage N°. XXXIII.) Beylage N°. XXXIII.

Dann Entwurf Berichts an die allgemeine Reichsversammlung. (Beylage N°. XXXIV.) Beylage N°. XXXIV.

Umfrage:

Kursachsen, finde bey den abgelesenen Aufsätzen nichts zu erinnern, sondern dieselben vielmehr vollkommen zweckmäßig abgefaßt.

Oestreich. Unter Bezug auf diesseitige Abstimmung, ist man fortgesetzt der Meinung, daß die Geschäfte zwischen der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz und dieser hochansehnlichen Reichsfriedensdeputation, nach der bestehenden Reichsverfassung und dem Herkommen fortwährend behandelt werden möchten.

Bayern, findet an den vortreflich abgefaßten Aufsätzen nichts zu erinnern, vielmehr solche vollkommen und zweckmäßig aufgestellter erachtend.

Würzburg, similiter.
Bremen, similiter.
Baden, desgleichen.
Hessendarmstadt, verstanden.
Reliqui pariter.

CONCLUSUM:

Daß die abgelesene Aufsätze XXXIII und XXXIV zur Expedition zu bringen und an die Behörden zu befördern seyen.

§. 32.

Die zeither diktirten Beschwerden verschiedener Reichsstände über die Bedrückungen der französischen Truppen in den occupirten Landen betreffend.

Direktorium. Es seyen bisher schon viele Vorstellungen und Beschwerden gegen das französische Verfahren auf der rechten und linken Rheinseite von einzelnen Partikularabgeordneten der hochlöblichen Reichsdeputation übergeben worden, welche nach und nach ad dictaturam gekommen seyen. Direktorium habe darüber einen kurzen Auszug fertigen lassen, welchen dasselbe hiermit vorlegen und ablesen, auch allenfals ad dictaturam bringen lassen wolle. Die hochlöbliche Reichsdeputation werde eben so, wie Direktorium, wahrgenommen haben, daß in der von der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz an die französische Gesandtschaft erlassenen Note dieser Beschwerden wenigstens schon größtentheils im Allgemeinen gedacht worden sey. Es komme also darauf an, ob und was dermalen, dieser eingereichten Beschwerden halber, etwa noch ferner verfügt werden möge?

Beylage N°. XXXV.

Legebatur der angeführte Extrakt. (Beylage N°. XXXV.)

Umfrage:

Kursachsen. Da bereits im Allgemeinen für die Stände und Reichsangehörige, welche gegen Grundsätze des Völkerrechts und wider den Inhalt der in der Mitte liegenden Stipulationen, auf mancherley Weise beschwert werden, sich von der höchstansehlichen kaiserlichen Plenipotenz bey der französischen Gesandtschaft aufs nachdrücklichste verwendet worden sey; so wolle es kaum zweckdienlich und rathsam scheinen, auf die einzelne Anbringen vor der Hand weiter einzugehen, jedoch dürfte es nöthig seyn, zur Beruhigung der interessirten Theile, ihnen von dem Inhalt der Note, welche die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz an die französische Gesandtschaft in diesem Betreff gelangen lassen, fordersamst Eröfnung zu thun, auch allenfals, auf Verlangen, quoad passum concernentem von der Note Abschrift zu ertheilen.

Oestreich, läßt es vor der Hand bey dem von der kaiserlichen Plenipotenz Eingehaltenen bewenden, und ist ganz mit dem Schlußantrage von Kursachsen verstanden.

Bayern, in simili ganz mit dem vortreflichen voto Kursachsens verstanden.

Würzburg,

Würzburg, durchaus mit Kursachsen einverstanden, und muß man bey dieser Gelegenheit besonders auf die am 26sten dieses diktirte fürst-bischöflich-baselische Vorstellung die Aufmerksamkeit rege machen, da in der derselben beigefügten Note des französischen Chargé d'affaires, Bacher, der ganz unerwartete Satz aufgestellt wird, daß der Fürstbischof von Basel, wegen Occupirung und Reunirung eines Theils seiner Länder, als ci-devant Evêque de Basle zu betrachten, und die französische Nation als successor in seine Rechte (subrogée à tous ses droits) anzusehen sey. Ein Grundsatz, wodurch sich das französische Gouvernement ganz eigends herausnehme, einen deutschen Reichsfürsten, dessen Rechte von dem deutschen Reiche immer noch anerkannt werden, als seiner Würde entsetzt zu erklären. Dieser Vorgang könne um so weniger mit Stillschweigen übergangen werden, da hiebey nicht allein Occupation der Reichslande, sondern ein offenbarer Angriff gegen die deutsche Verfassung vorkomme, von welchem auch für andere im ähnlichen Falle sich vielleicht befindende Fürsten ähnliche Vorschritte zu befürchten seyen. Man stelle demnach dem hochansehnlichen Konsesse anheim, ob nicht dieser Vorgang der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz eigends anzuzeigen und zu beliebigen zweckmässigen Maasregeln zu empfehlen sey?

Bremen, mit Kursachsen vollkommen einverstanden; indessen glaube Bremen, daß der von dem vortreflichen würzburgischen Herrn Gesandten angezeigte Umstand der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz eigends bemerklich gemacht werden könnte, da, seines Wissens, dieser höchstmerkwürdige Vorfall von der Reichsfriedensdeputation noch nicht zur Kenntnis der höchstansehnlichen kaiserlichen Gesandtschaft gebracht worden sey; doch wünsche Bremen, daß dabey der kaiserlichen Plenipotenz bezeugt werden möge, wie man Höchstderselben lediglich überlasse, wenn und wo sie es für gerathen finde, der französischen Gesandtschaft deshalb zweckmäßige Vorstellungen zu thun.

Baden, cum addito Bremensi wie Kursachsen in materia proposita, in Bezug auf das bereits in prima sessione desfalls abgelegte diesseitige votum und mit dem Anhange, daß auch die badensche jenseitige sowohl, als die diesseits Rheins seit dem April dieses Jahres occupirten Lande unter eben dem Drucke schmachteten, der in den so eben verlesenen Auszügen mit so traurigen Farben geschildert sey. Um desto stärker sey aber auch das diesseitige Dankgefühl gegen die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz, da Hochdieselbe in ihrer Vorstellung an die französische Gesandtschaft auch hierüber mit Nachdruck sich bereits verwendet habe.

Hessendarmstadt, glaube ebenfalls, daß dermalen noch, und vor der Hand, über die zur Diktatur gekommenen Partikularbeschwerden und Anzeigen bei gegenwärtiger Reichsfriedensdeputation im einzelnen um so weniger etwas erwogen oder beschlossen werden könne, als vor allen Dingen die etwanige Antwort der französischen Minister auf die von Einer höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz diesfalls schon guten Theils gethane Vorstellung ab-

gewartet werden müsse, um alsdann, nach Umständen, sich über nachdrücklichere Maasregeln berathen zu können. Er gebe aber übrigens dem hochgefälligen Ermessen anheim, ob man es nicht überhaupt zu einiger Beruhigung der betheiligten Stände und Reichsangehörigen für sachdienlich erachte, der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz überhaupt den summarischen Auszug über diese particulariter eingekommene Beschwerden ebenfalls mitzutheilen, dieselbe auf die darin befindliche wichtigste Fälle, wie z. B. auf den Vorgang mit dem Fürstbischof von Basel, besonders aufmerksam zu machen, und derselben Einsicht und Klugheit zu überlassen, wenn, wie, und auf welche Weise sich etwa, nach Umständen, nachdrücklichst dagegen verwendet werden wolle? Quoad reliqua wie Kursachsen.

Augsburg, mit den vortreflichen votis von Kursachsen und Hessendarmstadt einstimmig dahin, daß der summarische Extrakt, wie solcher verlesen worden, an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz gebracht und nachdrücklich anempfohlen werde. Ausserdem, und wenn neben der generalen Vorstellung noch besondere Anempfehlungen von der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz Statt finden sollten, so glaube man, daß das dringliche Anliegen der am Rhein gelegenen, und unter N°. 10 vorgekommenen Reichsstädte einer solchen besondern Beherzigung um so würdiger wäre, als die in dieser Gegend von den französischen Truppen verübt werdende Excesse, gewaltthätige Bedrückungen und Exactionen alle Maaß und Schranken überschreiten, ja sogar den höchstnöthigen Lebensunterhalt den dasigen Bewohnern entzögen, wozu sie doch nicht einmal einen Scheintitel, wie wenigstens jenseits des Rheins, intuitu possessionis affektirt werde, vorwenden könnten, vielmehr erwähnte Städte noch besonders unter österreichischem Schutze stünden, und gewissermaaßen an den bereits bestehenden Friedensvortheilen Theil zu nehmen hätten.

Frankfurt, ist der Meinung, daß der verlesene, von dem vortreflichen Directorio veranstaltete summarische Auszug, auf die in den vortreflichen votis von Bremen und Hessendarmstadt vorgeschlagene Weise, an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz zu bringen sey, und stellt dabey annoch anheim, ob nicht eben von diesem Auszuge annoch eine Beylage zu dem an die allgemeine Reichsversammlung bereits entworfenen und abgelesenen Bericht gemacht werden wolle?

Oestreich, interloquendo, f. l. et ord., hat vorher zum Protokoll zu bemerken, daß wegen der unter erzherzoglich östreichischem Schutz und Schirm stehenden drey Reichsstädte, Offenburg, Zell am Hammersbach und Gengenbach von diesseitiger Gesandtschaft in einem, wegen der östreichischen Landvogtei Ortenau an die französische Bevollmächtigte erlassenen Promemoria das vorgedachte drey Reichsstädte in vorbewährter Hinsicht Betreffende mit eingeflossen und gehörig berührt worden sey.

Augsburg, erkenne, im Namen der erwähnten diesseits vertreten werdenden Reichsstädte, die schon vorangegangene huldreiche Unterstützung der vortreflichen erzherzoglich-österreichischen Gesandtschaft mit ehrerbietigem Danke, und werde sich ebendadurch einer vorzüglich gedeihlichen Wirkung zu vertrösten und zu erfreuen haben.

Kurmainz. Es seyen allerdings unter den extrahirten Beschwerden solche, die sich mit gar keinen staatsrechtlichen Grundsätzen vereinigen liessen, wie z. B. diejenige, welche von der vortreflichen würzburgischen Gesandtschaft ausgehoben worden sey; indessen könne man sich noch zur Zeit von allen Vorstellungen sehr wenig versprechen, vereinige sich daher einsweilen mit Kursachsen und Hessendarmstadt. Es werde die Ueberbringung des Extractus quæstionis von dem Directorio geschehen, und dabey die nöthigen Bemerkungen der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz mündlich gemacht werden können, auch sey man nicht entgegen, daß allenfalls künftig bey einem weitern Berichte der allgemeinen Reichsversammlung von dergleichen vorzüglichsten Beschwerden Nachricht gegeben werde.

Kursachsen, interloquendo, stimme demjenigen, was quoad materiam propositam noch insbesondere von den vortreflichen würzburgischen, bremischen und hessendarmstädtischen Gesandtschaften, so wie auch von Frankfurt in Antrag gebracht worden sey, in der Maaße bey, wie von der vortreflichen kurmainzischen Gesandtschaft sich diesfalls ad protocollum erklärt worden.

Bayern, similiter.

Würzburg, } similiter.
Bremen, }

CONCLUSUM:

Daß vor der Hand es bey demjenigen, was von der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz bereits geschehen, zwar zu belassen, und den gravirten hiervon mündlich, auch allenfalls, auf Verlangen, schriftlich, mittelst passus concernentes der Note, welche diesfalls von hochgedachter kaiserlicher Plenipotenz der französischen Gesandtschaft übergeben worden, durch das Direktorium Eröffnung zu machen, zugleich aber von dem Directorio ersagter kaiserlichen Plenipotenz Abschrift eines extractus gravaminum zuzustellen und letztere auf die wichtigsten dieser Beschwerden aufmerksam zu machen, dann aber derselben der weitere Gebrauch zu überlassen sey, so wie denn auch in einem allenfalsigen künftigen Berichte an die allgemeine Reichsversammlung der erwähnten wichtigsten Beschwerden, in specie den Herrn Fürstbischof von Basel betreffend, gedacht werden könnte.

§. 33.

In demselben Betreff.

Wurden anhero registrirt:

a) Pfälzisches Promemoria d. d. 7. præs. 8. et dict. 10. December 1797. (Beylage N°. XXXVI.) Beylage No. XXXVI.

Beylage No. XXXVII. b) Pfälzisches Promemoria d. d. 7. præs. 8. et dict. 10. December 1797. (Beylage N°. XXXVII.)

Beylage No. XXXVIII. c) Trierisches Promemoria d. d. et præs. 9. et dict. 10. December 1797. (Beylage N°. XXXVIII.)

Beylage No. XXXIX. d) Hessendarmstädtisches Promemoria d. d. et præs. 10. et dict. 12. December 1797. (Beylage N°. XXXIX.)

Beyl. No. XL. e) Hessendarmstädtisches Promemoria d. d. et præs. 10. et dict. 12. December 1797. (Beylage N°. XL.)

Beyl. No. XLI. f) Gräflich wetterauisches Promemoria d. d. et præs. 14. et dict. 16. December 1797. (Beylage N°. XLI.)

Beyl. No. XLII. g) Promemoria der schwäbischen Grafenkurie d. d. 13. præs. 14. et dict. 16. December 1797. (Beylage N°. XLII.)

Beylage No. XLIII. h) Kurkölnisches Promemoria d. d. et præs. 12. et dict. 16. December 1797. (Beylage N°. XLIII.)

Beylage No. XLIV. i) Fürstenbergisches Promemoria d. d. 10. præs. et dict. 16. December 1797. (Beylage N°. XLIV.)

Beyl. No. XLV. k) Reichsstadt Augsburgisches Promemoria d. d. præs. et dict. 23. December 1797. (Beylage N°. XLV.)

Beylage No. XLVI. l) Promemoria der Reichsstadt Wetzlar d. d. 11. præs. 17. et dict. 18. December 1797. (Beylage N°. XLVI.)

Beylage No. XLVII. m) Pfälzisches Promemoria d. d. 11. præs. 17. et dict. 19. December 1797. (Beylage N°. XLVII.)

Beylage No. XLVIII. n) Fürstlich Thornsches Promemoria d. d. et præs. 17. et dict. 19. December 1797. (Beylage N°. XLVIII.)

Beylage No. XLIX. o) Lüttichsches Promemoria d. d. 21. præs. 22. et dict. 23. December 1797. (Beylage N°. XLIX.)

Beyl. No. L. p) Pfälzisches Promemoria d. d. 20. præs. 21. et dict. 23. December 1797. (Beylage N°. L.)

Beyl. No. LI. q) Hessendarmstädtisches Promemoria d. d. 24. præs. 25. et dict. 26. December 1797. (Beylage N°. LI.)

Beyl. No. LII. r) Hessendarmstädtisches Promemoria d. d. & præs. 25. & dict. 26. December 1797. (Beylage N°. LII.)

Beyl. No. LIII. s) Baselsches Promemoria d. d. 22. præs. 24. et dict. 26. December 1797. (Beylage N°. LIII.)

§. 34.

Das Idioma betreffend.

Direktorium gab endlich noch ad protocollum, daß die Anlagen zum Erlasse der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz ergäben, daß die Note an die französische Gesandtschaft in deutscher Sprache nebst einer französischen Uebersetzung eingereicht worden sey; da nun die Reichsdeputation in ihrer Instruktion auf das hergebrachte Idiom und was diesfalls im Jahr 1682

verhandelt worden, 74) angewiesen sey, so wolle man dieses dermalen nur einsweilen hieher bemerken.

§. 35.

Direktorium zeigte an: bey demselben hätten sich legitimirt: Anzeige geschehener Legitimationen.

Am 23ten December.

Von wegen des Herrn Fürsten von Fürstenberg, Herr Joseph Kleiser von Kleißheim, als Bevollmächtigter.

Am 24ten December.

Von wegen des jetztregierenden Herrn Herzogs von Würtemberg und Teck, die Herren Ulrich Lebrecht von Mandelslohe und Ferdinand Wilhelm Wekherlin, als Bevollmächtigte.

Quibus discessum.

Beylagen.

N°. XXVIII.

Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichsdeputation.

Dict. den 26 December 1797.

Der römisch-kaiserlichen Majestät — Botschaft giebt — andurch zu vernehmen:

Aus den beyden Gutachten der vortreflichen Reichsfriedensdeputation vom 21ten, so wie aus dem fernern vom 23ten dieses Monats habe sie entnommen, welche Anträge die Deputation in Beziehung auf das Interims-Generalkommando der kaiserlichen und Reichsarmee, auf die gegenwärtige Lage der Festung Mainz, auch wegen einer aus Anlaß der neuesten französischen Unternehmungen an die hier anwesenden französischen Bevollmächtigten zu erlassenden Vorstellung der Unvereinbarlichkeit dieser Schritte mit dem bestehenden Waffenstillstande und mit den hier eröfneten Friedensunterhandlungen an sie, die Plenipotenz, gestellt habe.

---

74) Ueber die Streitigkeiten wegen des Idioms geriethen 1682 die Unterhandlungen in der Hauptsache lange Zeit ins Stocken. Die Reichsdeputation verlangte, daß alle wechselseitige Schriften in lateinischer Sprache abgefaßt werden sollten. Da aber die erste Proposition von den französischen Ministern in französischer Sprache übergeben und von der kaiserlichen Gesandtschaft angenommen worden war, so wollten jene sich dem Verlangen der Reichsdeputation nicht fügen, sondern reichten auch die zweyte Erklärung französisch ein. Nach vielen Weitläuftigkeiten erklärten sie sich endlich, ein lateinisches Translatum dazu zu geben; aber die Deputation bestand auf ein lateinisches unterschriebenes Original. Dadurch wurden eine Menge Deputationsgutachten, Beschlüsse und Berichte an den Reichstag veranlaßt, bis der Kongreß darüber auseinander gieng. Bey dem Ryswikerfrieden hat man sich in den Hauptschriften von beyden Seiten meistens der lateinischen Sprache bedient. Vergl. de Ludwig de jure ad legandi ord. S. R. I. Cap. IV. §. 19.

Da sie nun dieselbe ohne Anstand genehmigt, 75) so theilt sie der vortreflichen Reichsfriedensdeputation in Abschrift hier mit, was sie sowohl an erwähntes Interims-Generalkommando am 23ten dieses, als auch an die französischen Bevollmächtigten unterm gestrigen erlassen hat. Die vortrefliche Reichsfriedensdeputation wird hieraus die Ueberzeugung nehmen, daß der zweyfache Gegenstand jener Gutachten, nach jetziger Lage der Sachen, erschöpft sey; wie man denn auch nicht ermangeln wird, sie von dem Erfolg schleunigst zu unterrichten. Womit rc. rc.

Signatum zu Rastadt, den 25 December, im Jahre 1797.

(L. S.)

Franz Georg Karl,
Reichsgraf von Metternich-Winneburg-Beilstein.

Præs. dem kurmainzischen Directorio Deputationis den 25 December 1797.

Anlagen zu obigem Erlasse.

N°. 1.

Schreiben des Herrn Grafen von Metternich Excellenz an das Interims-Generalkommando der kaiserlichen und Reichsarmee. Rastadt, den 23 December 1797.

Ich hatte zwar bereits unterm 20ten dieses die Ehre, Euer rc. die verschiedenen Punkte auszuzeichnen, welche mir zur Ergänzung Dero am 15ten dieses mir ertheilten Nachrichten von den Grenzfestungen im Reiche sowohl, als bey der kaiserlichen und Reichsarmee getroffenen Verfügung nothwendig schienen. Da indessen die dahier versammelte Reichsfriedensdeputation nach dem von der allgemeinen Reichsversammlung ihr zu erkennen gegebenen Wunsche mich ersucht hat, noch einige fernere Aufschlüsse ihr zu verschaffen, so theile ich Euer rc. hier den Auszug des Schreibens der allgemeinen Reichsversammlung vom 15ten dieses selbst mit, welcher eine pünktliche Angabe dieses Verlangens enthält.

Der hier weiter folgende Auszug dessen, was die Reichsfriedensdeputation eben dieser Betreffe halber am 21ten dieses an mich erlassen hat, giebt die übrigen Punkte an, worüber sie ebenfalls unterrichtet zu werden verlangt; um hieraus eine zusammenhangende Anschauung des Ganzen zu überkommen. Diese ist nothwendig, und kann, wie Euer rc. es selbst fühlen werden, durch keine einzelne, abgebrochene zufällige Kenntnisse dieses oder jenes Theils Dero Anordnung ersetzt werden. Ich ersuche demnach Euer rc. mich durch eine gefällige Antwort sobald möglich in den Stand setzen zu wollen, der gegründeten Erwartung der Reichsfriedensdeputation nach ihrem ganzen Umfange nächstens auf das vollkommenste zu entsprechen.

Ich rc.

75) S. die vorhergehende Anmerkung S. 121.

N°. 2.

Abschrift der Original-Note des kaiserlichen Botschafters, Herrn Grafen von Metternich Excellenz, an die französischen Bevollmächtigten de dato Rastadt den 24ten December 1797.

Durch die am 18ten April im Schlosse Eckenwald bey Leoben zwischen den kaiserlich-königlichen und französischen Bevollmächtigten gezeichneten und beyderseits ratificirten Präliminarien ist unter andern bedungen, daß von diesem Tage an die Feindseligkeiten zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich aufhören, und in einem des Endes zu haltenden Kongresse der Friede zwischen beyden hergestellt werden solle.

Diese nach dem Wunsche des Reichs von Sr. kaiserlichen Majestät getroffene Uebereinkunft empfiengen die Stände mit einmüthigem Beytritt, und beschlossen, daß dieses unter der allerhöchsten Einleitung begonnene Werk mit gemeinschaftlichem Rath vollbracht werde.

Als hierauf die beyderseitigen Ratifikationen ausgewechselt waren, wurden die Grenzen mittelst gegenseitiger Uebereinkunft bestimmt, binnen welcher während der Friedensunterhandlung die Armeen sich halten, und über welche sie nie anders als nach vorhergegangener 15tägigen Aufkündigung schreiten sollten.

Da endlich der wirkliche Abschluß des Friedens zwischen Sr. kaiserlich-königlich apostolischen Majestät, als Könige von Hungarn und Böhmen, und Frankreich in Campo formio erfolgte, wurde darinn festgesetzt, daß zur Erzielung des Reichsfriedens die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers und des Reichs mit jenen von Frankreich in Rastadt zusammen treten sollten.

Während dem man nun zu diesem Zwecke hier versammelt ist, und noch im ersten Eingange des Geschäfts steht, vor aller Kenntniß also jener Punkte, in welchen man sich vereinigen oder an welchen die Unterhandlung scheitern könnte, worüber sich die französischen Minister noch nicht im geringsten erklärt haben, lauft von allen Seiten die Nachricht ein, daß die französischen Truppen unangegriffen, ungereizt, die feyerlich bezeichnete Waffenstillstandslinie allenthalben überschritten, daß sie die Festung Ehrenbreitstein aufgefordert haben, daß sie über die Nidda und bey Oppenheim über den Rhein gegangen seyen, daß sie Mainz von allen Seiten einschliessen, daß sogar die französischen bevollmächtigten Minister, in deren Billigkeit und Friedliebe gegenwärtige Vorstellung die Abhülfe dieser Beschwerden sucht, keinen Anstand genommen haben, dem kurmainzischen Gesandten zu erklären: die französischen Truppen würden die Winterquartiere eher nicht beziehen, bis sie Mainz in ihrer Gewalt hätten; und daß zur Vollstreckung dessen auch die Befehle ertheilt seyen, hat sich durch die eingelaufene Nachricht bestätiget: der General Hatry habe nicht allein bereits die Festung Mainz förmlich aufgefordert, sondern auch gedrohet, die kurmainzische Lande feindlich zu behandeln, wenn ihm die Stadt nicht übergeben werde.

Zu allen diesen Beschwerden kommen nun noch die willkührlichen durch die Waffen unterstützten Veränderungen der bestehenden Verfassungen in den besetzten Ländern, die selbst mit dem so vielfältig angegebenen Geiste der französischen Konstitution unvereinbar-

lich, im äussersten Falle und nach der unter den Völkern bisher geachteten Gewohnheit nur Resultate einer durch Friedensschlüsse wirklich erworbenen Oberherrschaft seyn könnten, keineswegs aber während eines noch bestehenden und von Seiten des Reichs mit der unverbrüchlichsten Treue beobachteten Waffenstillstandes Platz greifen sollten, vielweniger dazu geschickt sind, einer beginnenden Unterhandlung über Herstellung der Freundschaft und des Friedens zur Einleitung zu dienen.

Man kann ferner hier die unzählbaren Lieferungen, Requisitionen und jede Gattung undenkbarer Bedrückung nicht übergehen, welche die französischen Truppen nicht allein in jenen Gegenden des Rheins mit Strenge einfordern, die sie den Verabredungen des Waffenstillstandes gemäs besetzt halten, sondern auch in allen andern, wohin sie sich durch Ueberschreitung der bedungenen Grenzen verbreitet haben, ohngeachtet beydes nach den unter policirten Nationen bis jetzt beobachteten Grundsätzen des anerkannten allgemeinen Völkerrechts, und insbesondere nach dem Sinne des obangezogenen Artikels, der alle Feindseligkeiten ausschließt, unterbleiben sollte.

Der Botschafter Sr. kaiserlichen Majestät, als Reichsoberhauptes, indem er den französischen Bevollmächtigten aufrichtig und in Kürze dasjenige darlegt, was die Ruhe, die Hoffnungen und die Erwartung der zur Unterhandlung des Friedens hier versammelten Bevollmächtigten des Reichs stört, ersucht dieselbe bey der öffentlichen Treue, sämmtliche diese gerechten Beschwerden so zu heben, wie ihr Verlangen, den Frieden wieder herzustellen, und ihr Wunsch, der öffentlichen Hoffnung zu entsprechen, es ihnen selbst eingeben wird. Unterzeichneter hat anbey die Ehre, mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn ꝛc. ꝛc.

N°. 3.

Traduction de la note allemande remise aux Citoyens Treilhard et Bonnier, Ministres plénipotentiaires français au Congrès de Rastadt. Rastadt le 24 Décembre 1797.

Par les préliminaires arrêtés le 18 Avril dernier au château d'Eckenwald, près de Leoben, entre les plénipotentiaires de S. M. impériale et royale, et ceux de la France, mutuellement ratifiés, il a été convenu entr'autres, qu'à dater de la susdite époque, toutes hostilités cesseroient entre l'Empire et la France, et qu'il seroit tenu un Congrès à l'effet de rétablir et de consolider la paix entre eux.

Cette disposition ménagée aux états de l'Empire par la sollicitude de S. M. I. se trouvant parfaitement d'accord avec leurs vœux, ils n'hésitèrent pas d'y accéder, et résolurent de seconder par un commun accord les soins paternels de leur chef, pour parvenir à une paix définitive.

Dès que l'échange des ratifications fut effectuée, on convint réciproquement des positions dans lesquelles les armées devoient se renfermer pendant la durée des négociations, et on se promit de ne point franchir les limites tracées qu'après une dénonciation de quinze jours.

La

La paix ayant été définitivement conclue à Campo-Formio entre S. M. I. comme Roi de Hongrie et de Bohème, et la France, il fut arrêté que les plénipotentiaires de S. M. I, ceux de l'Empire et de la France, se réuniroient à Rastadt, pour y traiter de la paix de l'Empire.

C'est au moment où, en conformité de cette convention, on se trouve rassemblé en cette ville, que l'on se croyoit à la veille d'y entamer les négociations, sans connoître toutefois les points sur lesquels elles doivent porter, et qui pourroient être adoptés, modifiés ou rejettés, et sur lesquels enfin les ministres françois ne se sont point encore expliqués; c'est dans cet état des choses que l'on apprend de toutes parts que les troupes françoises, sans avoir été provoquées en aucune manière, ont franchi les lignes convenues par l'armistice, qu'elles ont sommé la forteresse d'Ehrenbreitstein, qu'elles ont passé la Nidda ainsi que le Rhin près d'Oppenheim, et qu'elles cernent Mayence de tous côtés. Il y a plus; les Ministres plénipotentiaires françois, dans la justice desquels on se flattoit de trouver le remède à ces griefs, n'hésitèrent pas de déclarer au Ministre électoral de Mayence que les troupes françoises ne prendroient leurs quartiers d'hiver que lorsque cette place se trouveroit en leur pouvoir.

C'est sans doute en exécution des ordres correspondans à cette déclaration, que le Général Hatry l'a sommée de se rendre, avec menace de faire peser toutes les calamités de la guerre sur le territoire de l'électorat, si elle ne lui ouvroit pas ses portes.

Il est un autre grief qui fixe également toute l'attention de l'Empire; c'est l'organisation politique à laquelle on veut plier, par la force des armes, un peuple heureux par son ancienne constitution; entreprise qui se trouve en opposition ouverte avec l'esprit de la constitution françoise, et qui pourroit être tout-au-plus le résultat d'un traité de paix définitif, établissant la souveraineté du gouvernement françois sur ce même peuple.

Cependant ces infractions ont lieu durant un armistice si religieusement observé par les états de l'Empire, et dans un moment où les négociations n'ont d'autre objet que celui d'assurer, par une paix solide et durable, le retour de cette ancienne amitié, qu'il importe tant à l'humanité souffrante de voir renaître entre les deux nations.

Il seroit difficile de passer sous silence les réquisitions, les prestations de toute nature, et réellement oppressives, auxquelles les troupes françoises assujettissent non-seulement les contrées du Rhin qu'elles occupent en conformité de l'armistice, mais même celles dans lesquelles elles débordent par une infraction faite à cet armistice. Cette marche est très-certainement contraire aux principes consacrés chez toutes les nations, et elle l'est particulièrement à l'article des préliminaires, mentionné ci-dessus, et qui devoit mettre ces contrées à couvert de toute hostilité quelconque.

L'Ambassadeur de S. M. I. comme chef de l'Empire, ne peut se dispenser de diriger l'attention des Ministres plénipotentiaires sur les griefs qui viennent d'être succinctement établis, persuadé qu'ils sentiront combien ces faits doivent altérer la tranquillité, la confiance et l'espoir des ministres, députés de l'Empire, assemblés ici pour accélérer l'ouvrage de la pacification. Il invite donc les ministres plénipotentiaires de France, au nom de la foi publique, de vouloir bien s'employer au redressement de ces mêmes griefs, et de consulter, dans cette grande circonstance, les sentimens qui leur sont propres, et qui leur suggéreront sans doute les vrais moyens de remplir le vœu général.

Le soussigné saisit cette occasion d'assurer les Ministres plénipotentiaires françois de sa haute considération etc.

N°. XXIX.

Schreiben des französischen Generals Hatry an Se. kurfürstliche Gnaden zu Mainz.

Dict. den 27 December 1797.

ARMEE
de Mayence.

Au quartier-général à Wisbaden, le 1 Nivôse, 6 année de la République française. (21 *Décembre* 1797.)

HATRY, Général en Chef de l'armée, à S. A. Sérénissime l'Electeur de Mayence.

Son Altesse Electorale

a dû être prévenue par la lettre, que j'eus l'honneur d'adresser le 27 Frimaire (17 Décembre) à Monsieur le général Rudt, Commandant de ses troupes à Mayence, des ordres que m'avoit transmis le gouvernement français, pour l'occupation de cette place par les troupes que je commande. N'ayant point reçu de réponse à ma demande, je dois prévenir Son Altesse Sérénissime, que tout armistice entre Elle et la République française cessera, et que les hostilités recommenceront, si, sous vingt-quatre heures, Elle ne me fait parvenir par l'adjudant-général Mortier (que je Lui envoie à cet effet) l'ordre aux magistrats de Mayence et aux troupes qui s'y trouvent, de laisser prendre possession de la place aux troupes de la République française, ainsi qu'une lettre au commandant autrichien, renfermant l'autorisation de me la remettre au moment où il doit l'évacuer.

Son Altesse Sérénissime me forceroit dans le cas contraire à déployer les forces qui me sont confiées, pour me rendre maître d'une ville dont les malheureux habitans auroient tout à souffrir des horreurs d'un bombardement, et à porter au cœur de son électorat le théâtre de la guerre.

L'Adjudant-général Mortier a l'ordre de rester vingt-quatre heures près de S. A. S., ou de celui qui La représente, pour attendre sa réponse.

Je prie S. A. S. de croire à ma considération distinguée pour sa personne.

HATRY.

N°. XXX.

Antwortschreiben Sr. kurfürstlichen Gnaden zu Mainz an den französischen General Hatry, d. d. Aschaffenburg den 22 December 1797.

Dict. den 27 December 1797.

Monsieur le Général,

Je n'ignore pas que vous avez adressé une lettre à mon général Rudt; je n'ignore pas non plus, que dans la discussion que vous avez eue à Mayence avec le général autrichien, Baron de Neu, sur l'objet de la reddition de cette ville, on vous a marqué l'étonnement de l'anticipation du terme de la dénonciation de l'armistice, qui a été fixé à quinze jours, — et sur l'occupation de quelques places sur la rive gauche du Mein, situées hors de la ligne de la démarcation. On m'a rendu compte en même-temps que vous aviez assuré le général autrichien, Baron de Neu, que le rapprochement des troupes françaises près de Mayence, pour cerner cette ville, étoit une méprise, et que vous y remédieriés.

Rassuré par ces assurances de votre part, et me reposant sur la loyauté française qui ne voudrait pas rompre, contre le droit des gens, un armistice avant le terme stipulé, vous sentez vous-même, Monsieur le Général, que je ne devois pas m'attendre à une sommation sous le terme de 24 heures. Vous êtes informé qu'on va négocier la paix d'Empire avec la République française à Rastadt: je devois donc être extraordinairement frappé du contraste des mesures pacifiques de l'Empire, et de la demande de la reddition éventuelle d'une place, dont je ne puis pas disposer aussi longtems que le général autrichien, Gouverneur de Mayence, n'ait pas évacué cette ville et forteresse, et transmis le commandement de mes troupes au Général Rudt. Il me semble que vous doutez vous-même que le Baron de Neu voudra se charger, même avec mon autorisation, de vous remettre cette place.

Je ne suis pas en guerre en mon particulier avec la République française, et j'étois bien loin de croire que je pusse être menacé par des hostilités.

On dit qu'on est convenu que les troupes françaises occuperont Mayence. J'aurois fort desiré d'être informé du contenu de cette convention, pour pouvoir me régler en conséquence, d'autant plus que mes troupes sont et resteront, après l'évacuation de Mayence de la part des Autrichiens, sous les ordres du lieutenant-général, Baron de Staader, commandant l'armée d'Empire.

Vous devez être persuadé, Monsieur le Général, de ces raisons majeures, qui me lient les mains pour le moment; quand je serai libre d'agir, je ne serai pas éloigné de satisfaire à vos désirs sous la condition expresse d'une capitulation juste et équitable, qui, entre autres articles à stipuler, maintienne les propriétés des habitans de Mayence de toutes les classes, et laisse l'administration du gouvernement civil, tel qu'il est à présent, intact jusqu'à la conclusion de la paix à Rastadt.

La nation française qui ne veut être que loyale, n'exigera pas de moi de rendre la ville à discrétion et sans capitulation préalable.

Au reste je donnerai incessamment les ordres les plus précis à Mayence, de se préparer sans délai à cette dite capitulation, qui, j'espère, applanira toutes les difficultés.

Je veux me flatter que, tandis que je m'explique ici très-franchement, vous serez bien éloigné de vouloir agir avec précipitation sur cet objet, qui pourra s'arranger fort amicalement.

Je suis avec une estime distinguée etc.

N°. XXXI.

Schreiben des kurmainzischen Generallieutenants, Freyherrn von Rüdt, an den französischen General Hatry.

Dict. den 27 December 1797.

De Mayence, le 22 Décembre 1797.

Le Général commandant les troupes de S. A. l'Electeur de Mayence, au Citoyen Général en chef Hatry.

Citoyen Général,

Dans ma lettre du 20. du courant, j'ai eu l'honneur de vous remarquer, „ que j'avois transmis le contenu de votre lettre du 17. de ce mois à S. „ A. l'Electeur, mon maître, au Commandant en chef de l'armée de „ l'Empire, et au Ministre de S. A. E. au Congrès à Rastadt, etc. etc. " te,

que je ne manquerois pas de vous faire part de la décision de l'une ou de l'autre part, au moment même qu'elle me parviendroit. Je viens de recevoir le courier, porteur des ordres du commandant en chef de l'armée de l'Empire, le lieutenant général, Baron de Staader, relatifs à votre dépêche antérieure. Il me charge; Citoyen Général, de vous rappeller que dans les articles préliminaires du 18 Avril 1797. faits à Leoben, signés et ratifiés par les Ministres plénipotentiaires de S. M. l'Empereur et de la République française, il fut convenu et fixé que toutes les hostilités entre l'Empire germanique et la République française cesseroient du jour même de la signature de ces articles; il y est dit: „ Sa Majesté l'Empereur ayant „ à cœur que la paix se rétablisse entre l'Empire germanique et la France, „ et le Directoire exécutif de la République française voulant également „ témoigner à S. M. I. son desir d'asseoir ladite paix sur des bases solides „ et équitables, *conviennent d'une cessation d'hostilités entre l'Empire germa-* „ *nique et la France à commencer d'aujourd'hui;* Il sera tenu un Congrès „ formé des Plénipotentiaires respectifs, pour y traiter et conclure la paix „ définitive entre les deux puissances sur la base de l'intégrité de l'Empire „ germanique."

Il me charge de rappeller à votre mémoire, Citoyen Général, la convention militaire, dont les généraux commandans les deux armées respectives sont convenus dans le courant du mois de Mai 1797, qui réitère et fixe le même sujet de la manière la plus solide et valable. Il me charge de vous représenter, Citoyen Général, que les démarches dont vous menacez la ville et l'Electorat de Mayence, durant l'armistice même, et dans l'époque où les Ministres respectifs de l'Empire germanique et de la République française sont assemblés pour conclure la paix entre les deux nations, soient non-seulement directement contraires aux conventions alléguées et à la base stipulée de l'intégrité de l'Empire, mais qu'elles contrastent en outre étrangement avec la manière de traiter, dont la nature même demande et exige une tranquillité assurée, non interrompue et même inviolable, que jusqu'ici tous les peuples ont respectée comme sacrée et indispensablement nécessaire à la conclusion d'une paix. Il observe finalement qu'il est hors des rapports de S. A. l'Electeur, mon maître, plus encore hors des miens, de décider sur le sort de Mayence, puisqu'il ne s'agissoit ici de ladite ville, comme d'une propriété exclusivement appartenante à S. A., mais du boulevard et de la premiere forteresse de tout l'Empire germanique.

Voici, Citoyen Général, ce dont je suis chargé de vous prévenir, et je m'acquitte de l'ordre exprès que j'ai de vous communiquer et de vous représenter ces considérations avec précision et dans toute leur force.

J'ai l'honneur d'être, etc.

N°. XXXII.

Schreiben des französischen Generals Hatry an Se. kurfürstliche Gnaden zu Mainz.

Dictat. per Mogunt. den 27 December 1797.

ARMÉE de Mayence.

RÉPUBLIQUE FRANÇAISE.

Au Quartier-général à Wisbaden, le 3 Nivôse, an 6 de la République française. (23 *Décembre* 1797.)

HATRY, Général en chef, à Son Altesse Sérénissime, l'Electeur de Mayence.

Votre Altesse,

L'adjudant-général Mortier, que j'adresse à votre A. S., vient de me remettre Sa réponse; mais elle ne satisfait point à la demande que j'ai eu l'honneur de Lui faire. Cet adjudant-général étoit chargé de me rapporter Son ordre aux magistrats de Mayence et aux troupes qui s'y trouvent, de m'en laisser prendre possession au nom de la République française, ainsi que la lettre pour Mr. le Commandant autrichien, qui l'autorisât à me remettre la place au moment où il l'évacueroit.

Je renvoie donc cet officier à Votre Altesse, pour lui représenter qu'il est indispensable qu'Elle me remette cette autorisation pour le commandant autrichien, avec l'ordre ci-dessus cité aux magistrats et aux troupes.

Quant à ce qui concerne la capitulation de la place, S. A. S. doit être assurée que le gouvernement français, invariable dans ses principes, fera toujours respecter les personnes et les propriétés. Ainsi les habitans de Mayence doivent s'en rapporter à la loyauté française.

Je dois réitérer à V. A., que dans le cas où mon adjudant-général ne me rapporteroit pas une réponse conforme à ma demande, je ne puis plus différer à obéir aux ordres que je tiens de mon gouvernement. L'armistice, relatif à son électorat, cessera donc dès ce moment, et le 5 Nivôse répondant au 25 Décembre, j'entrerai dans les états de S. A. non encore occupés par les troupes françaises. Toutes mes dispositions sont prises, et je n'attends, pour agir, que le retour de mon adjudant-général, si S. A. ne me donne pas les assurances que je lui demande.

Je prie S. A. S. de croire à ma haute considération et à mon estime particulière pour sa personne.

HATRY.

N°. XXXIII.

Erlaß der Reichsfriedensdeputation an die kaiserliche Plenipotenz, d. d. 27 December 1797.

Dictat. per Mogunt. den 27 December 1797.

Der römisch-kaiserlichen Majestät ꝛc. Gesandtschaft bleibt — von Seiten der — Reichsdeputation — unverhalten:

Man habe aus der Resolution der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz de dato et præs. 25ten December ersehen, daß Hochdieselbe sich mit den Deputationsschlüssen vom 21ten und 23ten laufenden Monats vollkommen vereiniget, und in Gemäsheit derselben nicht nur nach den Wünschen der Reichsversammlung an das Interimskommando der Reichsarmee geschrieben, sondern auch in einer so erschöpfend als zweckmäßig abgefaßten Note sich bey der französischen Gesandtschaft wegen all jener Schritte, welche sich die französischen Armeen, den Präliminarien und dem Waffenstillstande zuwider, auf beyden Rheinufern erlauben, nachdrücklich und mit dem rühmlichsten Eifer verwendet habe. So sehr man diese getroffenen Maasregeln dankmehmigst erkenne, eben so sehr müsse man gleichwohl, neuern eingelaufenen Nachrichten zufolge, an deren günstigen Erfolg zweifeln; denn am 21ten December habe General Hatry, durch die vom General von Rüdt ihm ertheilte, dem jüngern Erlaß vom 23ten laufenden Monats bereits beygelegte Antwort de dato Mainz den 20ten December lauf. Jahres unbefriedigt, Abends den französischen Generaladjudanten Mortier zu Sr. kurfürstlichen Gnaden von Mainz nach Aschaffenburg mit dem unter Ziffer 1. [76] anliegenden Schreiben geschickt, worauf Höchstdieselbe folgenden Tages die Antwort Ziffer 2. [77] ertheilt hätten. Am 23ten December habe der kurmainzische General von Rüdt, der inmittelst die maasgebenden Instruktionen des Reichsarmee-Interimskommando erhalten hatte, dem General Hatry in dem Schreiben Ziffer 3. [78] alle diejenigen Gründe gegen sein Verfahren mitgetheilt, welche die Natur der Sache darbietet. Ohne jedoch diesen Gründen im geringsten Gehör zu geben, habe General Hatry am 23ten den Generaladjudanten Mortier abermals an Se. kurfürstliche Gnaden nach Aschaffenburg mit dem Schreiben Ziffer 4. [79] abgeschickt. Se. kurfürstliche Gnaden, nur zu gut unterrichtet, daß französischer Seits alle Anstalten getroffen seyen, um noch am 25ten December mit 10000 Mann in das Herz ihres wehrlosen Erzstiftes und die benachbarten Lande zu dringen, um diesen Landen die Greuel des Krieges auf die schrecklichste Art fühlen zu lassen, ohne daß hiedurch die Festung Mainz gerettet werden möge, entschlossen sich endlich, der Ruhe und Sicherheit ihrer Unterthanen dieses Opfer zu bringen, und dem General von Rüdt den Befehl zur

76) Protokollsbeylage No. XXIX.
77) No. XXX.
78) No. XXXI.
79) No. XXXII.

Uebergabe der Festung Mainz an die französischen Truppen nach dem Abmarsche der kaiserlich-königlichen und nach vorgängiger Kapitulation zu ertheilen. Womit ꝛc.

Signatum Rastatt, den 27 December 1797.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

N°. XXXIV.

Bericht der Reichsfriedensdeputation an die allgemeine Reichsversammlung.

Dictat. per Mogunt. den 27 December 1797.

Die allgemeine Reichsversammlung wird aus der abschriftlichen Anlage Lit. M. [80]) entnehmen, was in Gemäsheit der jüngern Deputationserlasse die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz an das Interimskommando der Reichsarmee und an die französische Gesandtschaft gesonnen habe. Die weitere Anlage Lit. N. [81]) wird aber zugleich eine allgemeine Reichsversammlung überzeugen, wie wenig sich ein guter Erfolg der Verwendungen bey der französischen Gesandtschaft erwarten lasse, da General Hatry, aller Gründe und Vorstellungen ungeachtet, in seinem Betragen fortgefahren, und endlich Sr. kurfürstlichen Gnaden zu Mainz den Befehl zur Uebergabe der Festung abgedrungen habe.

Signatum zu Rastadt, den 26 December 1797.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

N°. XXXV.

Summarischer Auszug der, der Reichsfriedensdeputation bis zum 26. December 1797 von mehrern beschwerten Reichsständen, über die drückende Behandlung der französischen Truppen übergebenen Vorstellungen.

Dictat. den 28 December 1797.

1) Pfälzisches Promemoria d. d. et præs. 8. dict. 10. December 1797, worinn angezeigt wird:

daß das französische Gouvernement die zu Bonn niedergesetzte Militärkommission mit dem Namen régie nationale belegt und alle Beamte des Jülichschen Arrondissement angehalten habe, der französischen Republik den Eid der Treue abzulegen;

Mit

---

80) Protokollsbeylage No. XXVIII. mit den Anlagen No. 1. 2. und 3.

81) No. XXXIII.

Mit Bitte, um provisorische Vorkehr zu Hintertreibung der hieraus zu besorgenden Folgen.

2) Pfälzisches Promemoria d. d. 6. præs. 8. et dict. 10. December 1797, enthält:

Anzeige, daß in verschiedenen kurpfälzischen am linken Rheinufer gelegenen Ortschaften, unter Bedeckung französischen Militärs und mit Unterstützung der französischen Regierung, revolutionisirt werde, und

Bitte um provisorische Vorkehr.

3) Trierisches Promemoria d. d. 3. præs. 9. et dict. 10. December 1797.

Anzeige erlittener Beschwerden, daß nemlich

a) bey Augereau's Ankunft die französischen Truppen neu hätten müssen gekleidet werden;

b) daß die Quartierträger die einquartierten Menschen und Pferde vollständig ernähren müßten;

c) daß mittlerweile das rechte Rheinufer jeder Exaction Preis stehe, das linke Rheinufer blos für den Brumaire und Frimaire eine neue Contribution von 8 Millionen entrichten müssen;

d) daß die verderblichsten Holzschläge im Trierischen vorgenommen würden;

e) daß die bisher sequestrirten Güter von Klöstern, Stiftungen und Privaten in tabellarische Aufnahme gebracht würden;

f) daß das Organisationssystem auf dem linken Rheinufer fortgesetzt und diesfalls von dem directoire exécutif das bekannte arrêté erlassen worden sey, wovon citoyen Rudler zum executor bestellt ist;

g) daß auf beiden Rheinufern das Revolutioniren fortfahre;

demnach Bitte:

1) daß alle einzelne Ausschreibungen und Forderungen vom Tage des zusammenberufenen Kongresses aufhören,

2) die Einquartierungen durch die möglichste Verminderung der Truppen und deren verhältnißmäßige Dislocation so viel thunlich erleichtert,

3) alle Landesbeyträge zu den französischen Kassen auf den Bezug der üblichen Landes- und Jahressteuren und der Domanialeinkünfte beschränkt,

4) alle Holzfällungen und Verkäufe, insofern sie nicht zu den gewöhnlichen Domanialrenten gehören, eingestellt,

5) alle nach den gewöhnlichen Kriegsgebräuchen und den besondern französischen Grundsätzen sequestrirte Gefälle und Besitzungen unangetastet gelassen,

6) alle Veränderungen in den Landesorganisationen, wie sie Namen haben mögen, und

7) alle Revolutionsanstalten und dahin zielende Vorkehrungen gänzlich abgeschafft werden sollen.

In einem Nachtrage zu diesem Promemoria wird angezeigt:

a) daß die cisrhenanische Föderation eine Proclamation ausgetheilt habe, worinn die Vortheile der Vereinigung des linken Rheinufers mit Frankreich

zergliedert seyen; daß die Föderation zwey Mitglieder an Augereau mit der Bitte um ein Vorschreiben an Buonaparte, um in Rastadt aufgenommen zu werden, abgeschickt habe, diese seyen mit vielen Vollmachten, und diese mit vielen Unterschriften versehen, welche die Bitte mit Frankreich vereinigt zu werden, enthielten; man suche noch täglich durch allerhand Mittel solche Vollmachten sich zu verschaffen, und schicke sie denen auf der Reise begriffenen nach;

b) nach einem Befehl des General Augereau vom 25. November laufenden Jahres sey allen Beamten zwischen Rhein und Maas und Rhein und Mosel, unter Strafe der Dienstentsetzung, befohlen worden, der französischen Republik den Eyd der Treue zu schwören;

c) nach einem arrêté vom 4. Frimaire seyen alle Hypotheken = Errichtungen, Verkäufe oder Veräusserungen geistlicher Corporationen, welche seit der französischen Eroberung, ohne französische Erlaubniß geschlossen worden, annullirt und eben so alle erwähnten Corporationen durch ihre Schuldner anticipative geschehene Zahlungen als null und nichtig erklärt worden.

Bitte um Erwürkung einer Verfügung, welche diese französischen Einschreitungen pro præterito & futuro aufhören macht.

4) Hessendarmstädtisches Promemoria d. d. et præs. 10. et dict. 12. December 1797.

Anzeige: daß die cisrhenanische Föderation, unter Begünstigung der französischen Befehlshaber, auch in dem an der lothringischen Grenze gelegenen hanaulichtenbergischen Amte Lemberg zu republikanisiren anfange; daß die durch Hoche wieder eingesetzte Beamte durch neubestellte Kantonsrichter verdrängt würden, und daß letztere Republikanisirungs = Aufforderungen verbreiteten.

Bitte um der Reichsdeputation nachdrücklichste Verwendung.

5) Hessendarmstädtisches Promemoria d. d. præs. et dict. eod.

Schilderung des durch Occupation der französischen Armeen und die Kontributionen, Requisitionen aller Art, höchstkostspielige Unterhalte der Generals = und Officiertafeln, und übermäßige auferlegte Truppenverpflegung verursachten, äußerst erschöpften Zustandes beynahe sämmtlicher hessendarmstädtischer Lande, und

Bitte um Einleitung, daß die französischen Armeen aus jenen gänzlich erschöpften Gegenden zurückgezogen, oder doch wenigstens vermindert, nach Verhältniß dislocirt und gegen baare Bezahlung verpflegt werden.

6) Gräflich = wetterauisches Promemoria d. d. et præs. 14. et dict. 16. December 1797, in welchem, unter Vorbehalt bestimmter und detaillirter Angabe des von der wetterauischen Grafenkurie auf den beiden Rheinufern erlittenen Schadens, gebeten wird,

Einleitung zu treffen, damit nicht nur sämtliche sowohl in der Verfassung, als durch den Verkauf der Waldungen und Domanialgüter, seit den Prälimi-

narien in den zur Kurie gehörigen Graf- und Herrschaften vorgenommene Veränderungen wieder auf den alten Fuß zurückgestellt, sondern auch allen unter dem Namen von Requisitionen, Kontributionen, Demandes und Verpflegung der Truppen, noch fortdauernde Bedrückungen baldmöglichst eingestellt werden.

7) Promemoria der schwäbischen Grafenkurie d. d. 13. præs. 14. et dict. 16ten December 1797, in welchem angezeigt wird:

daß vorzüglich folgende Mitglieder der Kurie auf Restitution Anspruch hätten, nämlich:

1) Oettingen, wegen der Herrschaft Dachstuhl,

2) die Grafen von der Leyen, wegen der Grafschaft Hohengeroldsegg, der Herrschaft Blieskastell, und der landsässigen Besitzungen im Kurfürstenthum Kölln;

3) die Grafen von Sickingen, wegen Landstuhl und der zum Theil im Pfandbesitze innehabenden Grafschaft Wartenberg,

mit Bitte um Einleitung, daß, bis zu erfolgter Restitution, die französischen Organisationen und die verwüstenden Holzhiebe eingestellt werden.

8) Kurköllnisches Promemoria d. d. et præs. 12. et dict. 16. December 1797.

Anzeige: nach den arrêtés des Generals Augereau und der régie nationale sey auch der gesammten Geistlichkeit des Erzstifts Kölln, den Gliedern aller geistlichen und Civilstellen, und der Universität zu Bonn aufgegeben worden, unter Strafe der Dienstesentsetzung, der französischen Republik den Eyd der Treue zu schwören; durch allerley indirecte Wege suche man ferner das Volk umzustimmen, und so den, von einigen wenigen Individuen, schon im Stillen entworfenen acte de souveraineté du peuple entre Meuse et Rhin et Rhin et Moselle für das Product des Willens des ganzen Volks auszugeben.

Man suche daher, die zweckmäßigen Mittel zu beschleunigen, welche den hieraus zu besorgenden Folgen ein Ziel setzten.

9) Fürstlich-fürstenbergisches Promemoria d. d. 10. præs. et dict. 16ten December 1797, in welchem unter ebenmäßiger

Anzeige: der durch die französischen Occupationen, Kontributionen, Requisitionen und Officierstafeln bedrückten fürstlich-fürstenbergischen Besitzungen,

gebeten wird, die Aufhebung sämtlich dieser Bedrückungen bey der französischen Gesandtschaft baldigst zu bewürken.

10) Reichsstadt-augsburgisches Promemoria d. d. præs. et dict. 23. December 1797, welches die traurigste Schilderung der Lage der Reichsstädte Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach enthält, und insbesondere anführt:

daß die Erpressungen jeder Art, nebst dem unerschwinglichen Unterhalte der Generale und einer erst jüngst eingerückten besondern Execution zu Eintreibung der noch rückständigen Kontributionen so weit gehe, daß der bereits

in der äußersten Dürftigkeit schmachtende Bürger und Bauer hierdurch selbst zum Aufruhr verleitet worden sey;

welches der Deputation zur Beherzigung und Ergreifung schleuniger Maasregeln empfohlen wird.

11) Promemoria der Reichsstadt Wetzlar d. d. 11. præs. 17. et dict. 18. December 1797, welches eine kurze

Anzeige der seit dem Jahr 1795, beinahe ununterbrochen währenden, für das städtische gemeine Wesen nicht länger auszuhaltenden Kriegsdrangsalen enthält, und worin fördersamst

der Wunsch geäußert wird, daß die Stadt, als der Wohnsitz des Kammergerichts, von Einquartierungen befreyet werde.

12) Pfälzisches Promemoria d. d. 8. præs. 17. et dict. 19ten December 1797. worinnen angezeigt wird:

daß mit dem Revolutionisiren in den kurpfälzischen Landen des linken Rheinufers, so wie mit Absetzung der kurpfälzischen Beamten fortgefahren, und so, durch das zügellose Bestreben der Klubisten, gegen die Stimmung der sich ruhig betragenden Majorität, das ganze linke Rheinufer nach und nach zur Annahme der französischen Verfassung mit Gewalt hingerissen werden dürfte.

13) Fürstlich-thornsches Promemoria d. d. et præs. 17. et dict. 19ten December 1797, mit der

Anzeige: daß das Fürstenthum Thorn jetzt würklich einen Theil des Departements der untern Maas ausmache, und, seit der Organisation der vereinigten Länder, nach den nämlichen Gesetzen, wie die französische Republik, verwaltet werde, obschon es nicht unter den Ländern begriffen sey, welche das Gesetz vom 9. Vendemiaire an 4. mit Frankreich vereinige; daß ferner der Gottesdienst untersagt, die Pfarrer vertrieben, die Kirchen verlassen, und die Jugend ohne öffentlichen Unterricht sey.

14) Fürstlich-lüttichsches Promemoria d. d. 21. præs. 22. et dict. 23sten December 1797, worinnen gebeten wird: bey denen französischen Ministern die Einleitung dahin zu treffen, daß

1) vorläufig jene strenge Maasregeln, welche man gegen die Ausübung der Religion, gegen ihre Diener, gegen die Abwesenden aller Klassen und gegen deren Habseligkeiten bis jetzt in dem Fürstenthum verhängt hätte, aufgehoben,

2) die drückenden Kontributionen, Auflagen und Requisitionen einstweilen nachgelassen, und

3) die Veräusserung der fürstlichen domkapitulischen und geistlichen Güter suspendirt würden.

15) Pfälzisches Promemoria d. d. 20. præs. 21. et dict. 23sten December 1797. worinn angezeigt wird, daß

verschiedene Schiffe auf dem Rheine von den Franzosen arretirt worden seyen, und daß diese in den, nach dem Rückzuge der kaiserlich-königlichen

Truppen, occupirten Gegenden die nemlichen Exactionen ausübten und Requisitionen erpreßten, wie in denen von ihnen feindlich eingenommenen Landen.

16) Hessendarmstädtisches Promemoria d. d. 24. præs. 25. et dict. 26. December 1797, worinn angezeigt wird:

daß diejenigen französischen Truppen, welche zu Cernirung von Mainz einen Theil der bisher nicht occupirten darmstädtischen Lande besetzt hätten, in demselben Requisitionen an Brod, Fleisch, Hafer ꝛc. und noch kürzlich dem Amte Rüsselsheim eine Lieferung von 5000 Paar Schuhen angesetzt hätten,

mit Bitte um Abwendung dieses neuen Ungemachs.

17) Hessendarmstädtisches Promemoria d. d. et præs. 25. et dict. 26sten December 1797, welches die Anzeige enthält:

daß die französischen Truppen sowohl am Main, als in der Wetterau, die Waffenstillstandslinie überschritten und Requisitionen von Naturalien zu ihrer Verpflegung ansetzten.

18) Fürstlich-baselsches Promemoria d. d. 22. præs. 24. et dict. 26sten December 1797. In diesem Promemoria wird fürstlich-bischöflich-baselscher Seits angezeigt, daß:

laut zwey Schreiben des französischen Geschäftsträgers Bacher zu Basel an die löbliche Eydgenossenschaft d. d. 13ten December 1797

1) die französische Regierung sich erklärt habe, die theils im Reiche, theils in der Schweiz gelegenen fürstlich-baselschen Lande, welche unter dem Schutze der helvetischen Neutralität bisher verschont geblieben seyen, nunmehr ebenfalls in Besitz nehmen zu wollen;

2) daß vorgegeben werde, Frankreich sey allen Rechten und Zugehörungen des Bisthums Basel subrogirt;

3) daß die französische Republik sich, gegen wen es sich immer fügen werde, vorbehalte:

a) alle ihre Rechte und Ansprüche über alles dem Bisthum Basel an dem linken Rheinufer zugehörige, bewegliche und unbewegliche, dann

b) die Entschädigung wegen bisherigen Nichtgenusses,

c) überhaupt alle Schäden, welche Frankreich durch die bisherige Hinderniße, die sich der Besitznahme der befragten Lande entgegen gestellt haben, erlitten habe;

d) den Ersatz aller Zehnden, Zinsen, herrschaftlichen Rechte, Zölle und sämtlicher Einkünfte, welche seit der Reunion des Departements des Mont-terrible mit Frankreich, indebite bezogen worden seyen.

Wenn es bey diesem neuen Eingriffe sein Bewenden haben sollte, so würde

1) der Fürstbischof von Basel eine Bevölkerung von ohngefähr 20000 Seelen verlieren, und ihm kein anderes weltliches Gebiet mehr, als die alleinige, am rechten Rheinufer gelegene, nur in fünf kleinen Ortschaften bestehende Herrschaft Schlingen übrig bleiben;

2) würde der Herr Fürstbischof diejenigen Einkünfte von beynahe 80000 fl.

welche die Unterthanen der von Frankreich neubesetzten Lande ihm annoch schuldig seyen, eben so wie die fürstlichen Mobilien, welche in die Neuenstadt geflüchtet worden, verlieren, und der Fürstbischof mit seinen Räthen, deren Güter ebenfalls sequestrirt und großentheils verkauft worden seyen, um so sicherer an den Bettelstab kommen, als der Fürstbischof kein anders Vermögen, und das äusserst verschuldete Hochstift keinen Kredit mehr haben;

3) würde alsdann die Aufhebung des Chorstifts im Münsterthale und der Abtey Bellelay nicht zu vermeiden seyn.

Am Ende wird um nachdrucksamste Verwendung bey den französischen Bevollmächtigten, allerwenigstens aber zu bewürken gebeten, daß bis zum traktatenmäßigen Austrage der Sachen alles Eigenthum des Fürstbischofs, seines Domstifts und seiner sämtlichen angehörigen Unterthanen respektirt und salvirt werde.

In einem Nachtrage d. d. 23sten December, wird ferner angezeigt:

daß, neuern eingelaufenen Nachrichten zufolge, der Stand Basel die daselbst gelegene bischöfliche Residenz, samt dem Domhofe mit Wachen besetzt, und nicht nur das Fürstliche und Domkapitulische, sondern auch das Partikulareigenthum der Domherren mit Arrest belegt habe.

Bitte um Verwendung, daß doch einstweilen das Eigenthum verschont und allerwenigstens die dem Herrn Fürstbischof und den Gliedern des Domstifts zugehörige sämtliche bewegliche Habseligkeiten indessen zu ihrer freyen Disposition überlassen werden möchten.

N°. XXXVI.

Dict. den 10ten December 1797.

Hochlöbliche Reichsdeputation!

Aus beiliegendem Promemoria beliebe Eine hochlöbliche Reichsdeputation gefälligst zu ersehen, welche höchstschädliche Vorschritte die französische Regierung sich erst kurzhin in dem Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern untergebenen Herzogthum Jülich erlaubt habe, indem selbe die französische Mittelkommission zu Bonn in eine régie nationale verwandelte, und die Beamte des jülicher Arrondissements zur Leistung des Eides der Treue an die französische Republik anhalten ließ.

Da nun durch so gefährliche Vorschritte und waffenstillstandswidrige Unternehmungen dem Herzogthum Jülich das traurigste Schicksal drohet, so hat Unterzeichneter die Ehre, Einer hochverehrlichen Reichsdeputation beiliegendes Gesuch bestens zu empfehlen, und sich die schleunigste Vorkehrungen zu Abstellung erwähnter französischer Verfügungen zu erbitten.

Einer hochlöblichen Reichsdeputation

Rastatt den 7. December 1797.

M. Graf von Preysing.

Præs. dem kurmainzischen Directorio dep. durch den herzogl. = bayrschen Gesandten, am 8. Dec. 1797.

Anlage

Durch ein von dem jülich = und bergischen dirigirenden Ministerio unter dem 30sten v. M. aus Mühlheim an der Ruhr an den Endesunterzeichneten abgefertigtes, diese Nacht per estafette dahier eingetroffenes Schreiben, hat derselbe die officielle und zuverläßige Nachricht erhalten, daß dem zu Deuren im Herzogthum Jülich angestellten Commissaire françois, Casselli, am 28sten Abends folgende Verfügungen des französischen Gouvernements zur Vollziehung zugesendet worden:

„Die zu Bonn niedergesetzte französische Commission intermédiaire soll in
„Zukunft *régie nationale* genannt, und alle Beamte des jülicher Arrondis=
„sements sollen angehalten werden, der französischen Republik den Eid der
„Treue abzulegen. Besagtem Commissaire, Casselli, ist die Gewalt
„ertheilt, diejenigen abzusetzen, welche sich weigern werden, diesen Eid zu
„leisten, und an deren Stelle andere zu benennen; zugleich ist er angewiesen,
„genaue Obacht zu geben, daß keine geistlichen Güter verkauft, noch Gelder
„darauf unter Hypothezirung aufgenommen werden ꝛc."

Da nun diese Verfügungen dem zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik bestehenden Waffenstillstande, und dadurch befestigten statui quo zuwiderlaufen, den Geist der Unruhe und Neuerungen nebst allen Machinationen der davon angesteckten Schwindelköpfe auf dem linken Rheinufer, zum unübersehbaren Nachtheile der daselbst possessionirten Reichsstände und ihrer wohldenkenden Unterthanen, befördern, und als Schritte des französischen Gouvernements zu betrachten sind, welche mit dem von Sr. kaiserlichen Majestät jüngst erlassenen Hofdekret gar nicht vereinbaret werden können; so verfehlet Endesunterzeichneter nicht, durch den von Sr. kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, als Herzogen in Bayern, zum hiesigen Friedenskongreß bevollmächtigten Herrn Ministre, Einer hochverehrlicher Reichsdeputation diesen Vorgang bekannt zu machen und um die geneigteste schleunig = geeignetste provisorische Vorkehr zu Hintertreibung der für das ganze Reich sowohl, als einzelne Stände desselben unausbleiblich daraus zu erwartenden höchstverderblichen Folgen gehorsamst zu bitten, um so mehr, da gedachte Verfügungen von dem französischen Gouvernement in einem Augenblick geschehen, wo die Reichsfriedensunterhandlungen mit dessen Abgeordneten ihren Anfang nehmen sollen, folglich unzeitig sind, und diesen Friedensunterhandlungen gewissermaßen vorgreifen.

Rastatt, den 5ten December 1797.

Freyherr von Hompesch.

N°. XXXVII.

Dict. 10. December 1797.

Hochansehnliche Reichsdeputation!

Beyliegendes Promemoria enthält das Mehrere, welche nachtheilige Versuche mehrere auf dem linken Rheinufer gelegene kurpfälzische Ortschaften zu revolutioniren

bereits unternommen, und wie solche von dem französischen Militaire sogar unterstützt worden seyen.

Unterzeichneter eilet solche zur Kenntniß Einer hochlöblichen Reichsdeputation zu bringen, und stellet die dringendste gehorsamste Bitte, die Abstellung derselben durch schleunige provisorische Vorkehr zu bewürken.

Einer Hochlöblichen Reichsdeputation rc.

Rastatt den 7. December 1797.

M. Gr. von Preysing.

Præs. dem kurmainz. Direct. Deput. durch den herzogl. bayerschen Gesandten am 8. Dec. 1797.

Anlage.

Mittelst einer unterm 2ten dieses, Morgens 7 Uhr, von dem kurpfälzischen Ministerio zu Mannheim dahier eingelangten estafette haben Unterzeichnete die officielle Nachricht erhalten, daß unter Bedeckung französischen Militaire und Unterstützung der französischen Regierung zu Kreuznach, in verschiedenen kurpfälzischen am linken Rheinufer gelegenen Ortschaften, und namentlich zu Edenkoben, einen Freiheitsbaum errichtet, dabey gewaltthätige Mishandlungen und Beraubungen an den bisherigen Gerichtspersonen vorgenommen, dieselben abgesetzt, und demnächst eine neue Munizipalität angeordnet, fort hierdurch die Erbitterung zwischen den mit der alten Verfassung Zufriedenen und Unzufriedenen dergestalt gespannt worden, daß bey Fortsetzung ähnlicher Fürschritte die gefährlichsten Auftritte zu befahren seyen.

Da nun diese von der gedachten französischen Regierung und Militaire einigen Unzufriedenen geleistete Unterstützung den stillschweigenden Gesetzen eines Waffenstillstandes, und dem dadurch zugegebenen status quo schnurstracks zuwider sind, auch zu einer Zeit unternommen werden, wo man von französischer Seite eher Mitwürkung zu Beibehaltung und vollkommener Herstellung allgemeiner Ruhe, als Entfernung von der durch den bevorstehenden Frieden zu bezweckenden Ordnung und Einigkeit erwarten sollte;

So sind Unterzeichnete beauftraget, durch den von Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, als Herzogen von Bayern, zum hiesigen Friedenskongreß bevollmächtigten Herrn Ministre, Einer hochlöblichen Reichsdeputation hiervon die Anzeige zu machen, und um die geneigte provisorische Vorkehr zu bitten.

Rastatt den 6. December 1797.

von Reichert, Zentner, Schlemmer,
für die kurpfälzischen Angelegenheiten besonders beauftragte Legationsräthe.

N°. XXXVIII.

N°. XXXVIII.

Dict. den 10ten December 1797.

Hochansehnliche Reichsdeputation!

In den beiden Anlagen hat die kurtrierische Partikulardeputation die Ehre, Einer hochansehnlichen Reichsdeputation die unterm 3ten und 5ten dieses bereits gefertigte Promemoria zu präsentiren und deren Inhalt zur hohen Unterstützung angelegentlichst zu empfehlen.

Einer hochansehnlichen Reichsdeputation

Rastatt den 9. December 1797. gehorsamste

Graf von Kesselstadt, Domdechant zu Trier.
Radermacher.
Sonntag.

Præs. den 9ten December 1797.

Anlagen.

N°. 1.

PROMEMORIA.

Wenn es der ganzen hohen Reichsdeputation aus allgemeinen und öffentlichen Nachrichten, einem großen Theile aber aus eigener Erfahrung und besondern datis nur zu sehr bekannt seyn muß, wie vieles die von den französischen Armeen seit dem Jahre 1794 fast ununterbrochen besetzte Reichslande durch Kontributionen und Requisitionen aller Art, und durch eben so unausgesetzte Einquartierungen, die sonstige Plünderungen und persönliche Mishandlungen zu geschweigen, gelitten haben; so mag ungefähr der Grad der tröstenden Hofnung und der Freude ermessen werden, den die unglücklichen Bewohner dieser Reichslande bey der Nachricht der unweit Leoben zwischen Sr. kaiserl. königl. Majestät und der französischen Generalität unterm 7ten April dieses laufenden Jahres geschlossenen Friedenspräliminarien geschöpft und empfunden haben.

Man glaubte nun dem Ziele der Leiden ganz nahe zu seyn, und erwartete mit jedem Tage die frohe Aussicht zur Erleichterung und Erholung. Selbst dachte man sich aus dem quälenden Zustande der Ungewißheit über die künftige politische Existenz gerissen zu sehen, der die bisherigen Bedrückungen nur desto fühlbarer machte. Allein nicht nur sind blos für die deutschen Reichslande des linken Rheinufers die vor den Friedenspräliminarien ausgeschriebenen Kontributionen von drey Millionen im Monat May auf acht, und im Monat Junius auf zwölf Millionen erhöhet; nicht nur sind auf beyden Rheinufern die Requisitionen aller Art und die unleidlichste Frohndeausschreibungen fortgesetzt worden, sondern der bis dahin mit unglaublicher Gedult erlittene Verlust ist auch noch mit folgenden ganz neuen Beschwerden, zur gänzlichen

Niederschlagung aller Gutgesinnten, und Vervollständigung des allgemeinen Ruins, vermehrt worden:

1) Mußten die Truppen bey der Ankunft des General Augerau mit vollständigen neuen Montirungen versehen werden.

2) Wurde in Ansehung der Einquartirungen verordnet, daß der Quartierträger nunmehro die volle Unterhaltung und Fütterung der bey ihm einquartierten Personen und Pferde aus dem Seinigen bestreiten muß.

3) Ist blos für die Monate Brumaire und Frimaire und für das linke Rheinufer eine neue Kontribution von acht Millionen ausgeschrieben worden, die mit dem künftigen Monat Nivose nur zu wahrscheinlich neue Ausschreibungen zu Folge haben dürfte. Das rechte Rheinufer steht jeder willkührlichen Exaction Preis.

4) Nicht nur sind große Holzschläge in den Waldungen der eroberten Länder vorgenommen worden, sondern man verfährt damit seit den geschlossenen Friedenspräliminarien, besonders in dem Kurfürstenthum Trier, auf eine solche verderbliche Art, daß man den offenbaren Plan der gänzlichen Zugrundrichtung scheinbar vermuthen sollte, und also die noch fast einzige Erholungsquelle, den kostbarsten Theil des Staatsvermögens, seiner Zerstörung sich nähern sieht.

5) Seit Kurzem ist man nun noch gar daran, die denen im Luxemburgischen und Lothringischen durch die Revolution und daraus entstandene Konstitutionen, aufgehobenen Klöstern, sonstigen Stiftungen und Privaten zugehörige und bisher sequestrirte Güter, Renten und Vermögenschaften in eine tabellarische Aufnahme zu bringen; man begnügt sich nicht mit den von den französischen Receveurs de domaines gefertigten Etats, man kann daher anders nichts, nach den bisherigen Vorgängen, schliessen, als daß die Absicht würklich existire, diese Vermögenschaften, noch vor erfolgendem Reichsfrieden, zu veräussern, und hierdurch sowohl das deutsche Reich überhaupt, als die dabey unmittelbar interessirte Reichsländer um einen beträchtlichen Theil des ohnehin so sehr geschwächten Nationalvermögens zu schmälern.

6) Zu diesen obgleich ausserordentlichen, doch immer noch einigermaaßen zu berechnenden Bedrückungen, kömmt noch das in seinen schädlichen und dem ganzen deutschen Staatskörper gleich gefährlichen Würkungen ganz unzuberechnende Organisationssystem hinzu. Nach mehreren vorhergegangenen Abänderungen genossen endlich seit dem Aprilmonat dieses Jahres die Bewohner des linken Rheinufers wieder die Beruhigung, von den vormaligen landesverfassungsmässigen Stellen und Beamten in Justiz- und Policeywesen, selbst in den Steuern und Domainen administrirt zu werden. Die eroberten Staaten des rechten Rheinufers sind unter der Verwaltung ihrer alten Beamten und Regierungen geblieben; wie erschütternd es also für diese mehrere Millionen Menschen seyn müsse, aus dieser Ruhe wieder herausgeworfen und Franzosen oder das öffentliche Vertrauen keineswegs verdienenden Personen untergeben zu werden; wie bedenklich es an sich sey, durch derley Veränderungen die ganze öffentliche Verwaltung, selbst nach geschlossenem Hauptfrieden mit Oestreich, dem innern französischen Verwaltungssysteme näher zu bringen, dies kann nur der in seiner ganzen Stärke fühlen, der mit der Immoralität der französischen Beamten, mit ihrer Verwaltungsunkunde

und mit alle den Greueln ihrer willkührlichen Verfahrungsart eines Theils bekannt ist, und andern Theils die Schritte jener Deutschen verfolgt hat, die entweder ihr Heil, oder die Befriedigung ihrer exaltirten ausschweifenden Wünsche und Absichten in einer gänzlichen Umwälzung der alten Ordnung der Dinge suchen. Das jüngere arrêté des Directoire exécutif, dessen executor der Citoyen Rudler seyn soll, ist allgemein bekannt, und es hat theils durch seinen Inhalt, theils durch die Zeitepoche, worinnen es erschien, nur eine einstimmige Sensation erregt.

7) Ueber alles dieses hat man sogar, seit den geschlossenen Friedenspräliminarien, ein planmäßiges Revolutioniren auf beiden Rheinufern angefangen, und solches bis jetzt, selbst nach den zweymaligen kaiserlichen Hofkommissionsdekreten, worinn jedesmal die Reichsintegrität versichert wird, fortgesetzt.

Sämmtliche diese Beschwerden, besonders aber die vier letztern, sind von der Art, daß sie alles dasjenige überschreiten, was sich Eroberer von jeher, mitten im Kriege, bey dem festesten Entschlusse, ihre Eroberungen zu behaupten, erlaubt haben. Nach einmal erhobener ausserordentlichen oder militaire Brandschatzung ist der Eroberer zu dem Bezug der gewöhnlichen Landessteuern und der Domanialeinkünfte berechtigt; aber bey jedem willkührlich gewähltem Augenblicke neue Kontributionen, die den Ertrag der üblichen Jahressteuern und der Domanialrenten übersteigen, ausschreiben, selbst das Grundeigenthum und das Staats = Kapitalvermögen antasten, alle ursprüngliche Verfassungen umwerfen, und sogar Anstalten treffen, die die Beibehaltung der öffentlichen Ruhe in der Zukunft erschweren, sind völkerrechtswidrige Unternehmungen, die kein billigdenkender Kriegführer, zumal in dem Laufe eines Waffenstillstandes, der sich auf Friedenspräliminarien gründet, und besonders während den Definitivfriedensunterhandlungen sich je angemasset hat.

Zwar sind zu Abstellung dieser unerlaubten Bedrückungen, auf einzelne reichsständische Vorstellungen sowohl, als auf Anträge des gesammten Reichs in corpore, von des Herrn Reichsgeneralfeldmarschalls Königlicher Hoheit und Sr. kaiserlichen Majestät Allerhöchstselbst bereits mehrere Verwendungen eingetreten, die auf eine kurze Zeit, wenigstens zum Theil, die wohlthätigsten Würkungen verspüren liessen, und wahrscheinlich nur deswegen ihre volle Würkung nicht hatten, weil der Definitivfriede zu Udine selbst noch zu entfernt war, und von diesem die Zusammenberufung des gegenwärtigen hohen Kongresses abhinge. Da aber dermalen die ganze hochansehnliche Reichsdeputation wirklich längst versammelt ist, und bey der nun wirklich erfolgten Ankunft des kaiserlichen Herrn Bevollmächtigten, Grafen von Metternich Excellenz, die Unterhandlungen selbst ihren ungesäumten Anfang nehmen werden; so hat die kurtrierische Deputation es bey dem Drang der vielen konkurrirenden Staats = und Rechtsgründe zu ihrer ersten Pflicht gerechnet, diese Gegenstände der Aufmerksamkeit Einer hochansehnlichen Reichsdeputation ganz besonders und ehrerbietigst zu empfehlen, um wo möglich, da die Friedensunterhandlungen sich sehr in die Länge ziehen können, vor allem

Die Abstellung der obgemeldeten Beschwerden bey den französischen Bevollmächtigten, und in Rücksicht der drey erstern Punkte, wenigstens eine angemessene Vermin=

derung des Truppenkorps, fort die nöthige Dislocation des größern Theils der Armée d'Allemagne baldmöglichst zu stipuliren und Kraft dessen zu erwürken, daß

1) alle einzelne Ausschreibungen und Forderungen vom Tage des zusammenberufenen Kongresses aufhören;

2) die Einquartierungen, durch die möglichste Verminderung der Truppen und deren verhältnismäßige Dislocation, so viel thunlich erleichtert;

3) alle Landesbeyträge zu denen französischen Kassen auf den Bezug der üblichen Landes- und Jahressteuern und der Domanialeinkünfte beschränkt;

4) alle Holzfällungen und Verkäufe, in so fern sie nicht zu den gewöhnlichen Domanialrenten gehören, eingestellt;

5) alle nach den gewöhnlichen Kriegsgebräuchen und den besondern französischen Grundsätzen sequestrirten Gefälle und Besitzungen unangetastet belassen;

6) alle Veränderungen in denen Landesorganisationen, wie sie Namen haben mögen, und

7) alle Revolutionsanstalten und dahin zielende Vorkehrungen gänzlich abgeschaft werden sollen.

Rastatt den 3. December 1797.

Die kurtrierische Privatdeputation.
Graf von Kesselstadt, Domdechant zu Trier.
Radermacher.
Sonntag.

N°. 2.

PROMEMORIA.

Nach der Fassung des anliegenden Promemoria vom 3ten dieses erhielt die unterzeichnete Privatdeputation so verschiedene, theils schriftliche theils gedruckte Nachrichten, die den Inhalt des gedachten Promemoria bestätigen, daß dieselbe sich genöthigt sieht, in einen gedrängten Auszug das wesentliche hiervon Einer hochverehrlichen Reichsdeputation in jener Eile mitzutheilen, die die Wichtigkeit des Gegenstandes neuerdings nöthig macht.

Fürs erste haben die Mitglieder der sogenannten cisrhenanischen Föderation durch eine gedruckte Proclamation dem ganzen Publico des linken Rheinufers neuerdings die Vortheile zu zergliedern gesucht, die diesem ganzen Reichstheile aus der Reunion mit Frankreich, in politischer sowohl als mercantilischer Hinsicht, zuwachsen würden; sie gebrauchen sich dabey solcher Phrasen, über die für das Ganze und jedes Individuum daraus entspringende Freyheit, im Gegensatz von der bisherigen Fürstenregierung, die aus ihren gewöhnlichen Erzeugnissen nur allzusehr bekannt sind.

Dabey wird versichert, daß sie bereits unterm 27sten November zwey ihrer Mitglieder zu dem General Augerau mit dem Auftrage geschickt haben, daß von demselben ein Vorschreiben an den General Buonaparte erwürkt werden möge, um in Rastatt

aufgenommen zu werden; sie sind mit vielen Vollmachten, und diese mit zahlreichen Unterschriften versehen, worinn nichts weniger enthalten ist, als die Bitte, mit Frankreich vereinigt zu werden; täglich noch werden solche Vollmachten theils durch gute Worte, theils durch Trunk und Geschenke, theils durch Bedrohungen zu erhalten gesucht, und den auf der Reise begriffenen nachgeschickt.

Zweytens bestätigen es öffentliche Blätter, daß der französische Regierungskommissär Rudler zu Vollziehung des in dem Haupt-Promemoria angeführten arrêté du Directoire exécutif stündlich erwartet werde, und das für ihn bestimmte Quartier in Bonn bereits eingerichtet sey.

Drittens ging der General Augerau gar so weit, unterm 25sten November zu verordnen, daß alle Beamte zwischen Rhein und Maas und Rhein und Mosel der französischen Republik den Eid der Treue auf die feyerlichste Art zu schwören hätten, und die intermediäre Kommission zu Bonn hat diese Verordnung durch ein arrêté wirklich mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die sich Weigernden entsetzt und eine Liste derselben verfertigt werden solle. Nach einem weitern Beschluß derselben vom 4ten Frimaire sind

Viertens alle Hypothekeneinrichtungen, Verkäufe und Veräusserungen, welche von Beneficiaten oder geistlichen Korporationen seit dem Einzuge in die eroberten Lande kontrahirt worden, als nichtig und als nicht geschehen erklärt, wenn nicht eine legale Ermächtigung der französischen Autoritäten, welche die höhere Verwaltung in den eroberten Landen haben, vorgezeigt werden kann.

Auch sind alle vorerwähnten Beneficiaten und geistlichen Korporationen durch ihre Schuldner, Pachter, Zinsleute oder andere Schuldige anticipative geschehene Zahlungen, als nichtig erklärt.

Als Veranlassung dieser Verfügung werden die vielen von der Geistlichkeit geschehenen und besonders seit dem Frieden mit Oestreich vermehrte Verkäufe angegeben, und als Beweggrund, daß die Geistlichkeit nur die Nutznießung gehabt hätte, und das Hochische arrêté ihnen nur den Genuß der Güter zugewiesen habe.

Es wird wohl keiner stärkern Beweise der in dem Haupt-Promemoria enthalenen Besorgnisse, keiner weitern Gründe bedürfen, um den darin gemachten Antrag zu rechtfertigen, daß Eine hochverehrliche Reichsdeputation sich vor allem die Erwürkung einer Verfügung eiligst und kräftigst angelegen seyn lassen möge, die diese ernsthafte Einschreitungen des französischen Gouvernements sowohl pro præterito als pro futuro aufhören macht.

Rastatt den 5. December 1797.

Die kurfürstlich trierische Privatdeputation.

Gr. v. Kesselstadt, Domdechant zu Trier.

Radermacher.

Sonntag.

N°. XXXIX.

Dict. den 12. December 1797.

PROMEMORIA,

Die neuerliche feindselige Unternehmungen der Franzosen im hanaulichtenbergischen Amte Lemberg jenseits Rheins betreffend.

Einer hochlöblichen Reichsdeputation werden die von der sogenannten cisrhenanischen Föderation, unter Begünstigung der französischen Befehlshaber, eifrigst betrieben werdenden Republikanisirungsversuche, aus desfalsigen Vorstellungen der auf dem linken Rheinufer possessionirten höchst und hohen Reichsstände, bereits zur Gnüge bekannt seyn.

Des Herrn Landgrafen von Hessendarmstadt hochfürstliche Durchlaucht haben in Ansehung ihres an der lothringischen Grenze gelegenen hanaulichtenbergischen Amtes Lemberg, seit kurzem gleiche Unternehmungen wahrgenommen, und auch hier die Stipulationen der Leobener Friedenspräliminarien, so wie die darauf erfolgte Anordnungen des vorherigen französischen Oberbefehlshabers, vereitelt sehen, und allein in dem treuen Sinn ihrer dortigen Unterthanen eine obgleich nicht ausgiebige, doch ihrem Herzen sehr theure Unterstützung finden müssen.

Denn nicht allein würden ihre, in Gemäsheit der durch den Obergeneral Hoche wiederhergestellten vormaligen Verfassungen, wiedereingesetzte Beamte, der dringendsten Gegenvorstellungen der Unterthanen ungeachtet, durch neubestellte Kantonsrichter verdrängt, sondern auch, unter deren Schutz, gedruckte Republikanisirungsaufforderungen aufs geflissentlichste verbreitet, durch welche daselbst, so wie in mehrern deutschen Provinzen des linken Rheinufers, neue Irrsale und Zerrüttungen vorbereitet, und nach längst abgeschlossenen Friedenspräliminarien in dem Zeitpunkte der wahrscheinlich nahen Wiederkehr des Friedens den jenseits Rheins possessionirten höchst und hohen Reichsständen die empfindlichsten Feindseligkeiten erweisen werden.

Jemehr des Herrn Landgrafen hochfürstlicher Durchlaucht das durch Uebelgesinnte bedrohte Schicksal ihrer getreuen Unterthanen am Herzen liegt, um so angelegentlicher vereinigen sich Höchstdieselben mit den Gesuchen der im ähnlichen Fall sich befindenden höchst und hohen Reichsmitstände, daß diesen mit den Friedenspräliminarien im auffallendsten Widerspruch stehenden feindseligen Vorschritten, durch nachdrücklichste Verwendung Einer hohen Reichsdeputation, baldigst Einhalt geschehen möge.

Rastatt, den 10. December 1797.

Hochfürstlich hessendarmstädtischer Abgeordneter

Strecker.

Præs. den 10. December 1797.

N°. XL.

PROMEMORIA.

Dict. den 12 December 1797.

Die landgräflich-hessendarmstädtische Lande haben durch ihre an den Kriegsschauplatz grenzende Lage, und bey dem wiederholten Eindringen der Franzosen in Deutschland, die Kriegsdrangsale und Beschwerden in ihrem ganzen Umfang und härtesten Druck erlitten, und insbesondere an Kontributionen, Requisitionen und Kriegspräftationen aller Art alles aufbringen müssen, was nur immer bey der äußersten Anstrengung zu leisten möglich war.

Bald nach der den deutschen Waffen so ungünstigen Eröfnung des diesjährigen Feldzuges wurden sie, mit Inbegrif der in der Gegend von Kehl gelegenen hanaulichtenbergischen Aemter Lichtenau und Willstädt, und mit alleiniger Ausnahme der obern Grafschaft Katzenellenbogen, von einem großen Theile der französischen Armee aufs neue occupirt, und mußten sogleich wieder jedes Kriegsungemach in drückendster Uebermaaße empfinden.

Inzwischen belebten die in den Leobener Friedenspräliminarien in Absicht des deutschen Reichs stipulirte Einstellungen aller Feindseligkeiten die unglücklichen Einwohner desselben mit der so gerechten als trostvollen Erwartung, daß dergleichen fernerhin nicht Statt finden würden, und insbesondere die erdrückende Last der Truppenverpflegung von nun an aufhören werde.

Statt der gehoften Morgenröthe des Friedens war ihnen aber die schrecklichste Epoche im ganzen Laufe des Krieges erschienen, indem, aller von des Herrn Herzogs Karl königlicher Hoheit durch höchsteigeneVorschreiben unterstützter Vorstellung ungeachtet, diese Lande durch neue Kontributionen, Requisitionen aller Art, höchstkostspieligen Unterhalt der Generals- und Officierstafeln und übermäßige auferlegte Truppenverpflegung in einen solchen Zustand der äusserſten Erschöpfung und des tiefsten Elends versetzt worden sind, der dem größten Theil ihrer Bewohner (die durch eine mehrere Millionen betragende Kriegsschuldenlast ihren Ruin auf entfernte Generationen hinaus vorbereitet sehen) fast nichts als Verzweiflung übrig läßt, deren schreckliche Folgen bey Fortdauer der alle Kräfte übersteigenden Anforderungen und Realisirung einer, dem Vernehmen nach, im Werk seyn sollenden beym allenfallsigen Abzug der französischen Armee zu erlegenden nochmaligen Kontribution nur allzusehr zu befürchten sind.

Zwar hat nach neuerlichen Befehlen des französischen Obergenerals dieses unbeschreibliche Ungemach, durch Einstellung aller Requisitionen zum Unterhalt der Officierstafeln, einigermaaßen gelindert werden sollen, inzwischen werden diese gleichwohl, besonders in den hanaulichtenbergischen Aemtern Lichtenau und Willstädt, mit aller executivischen Strenge ins Werk gesetzt, und überhaupt diese Gegenden durch erzwungene Truppenverpflegung, Ruin der Waldungen, Anlegung der Verschanzungen um Auenheim und Einmischung der Generals und Officiers in die Landesadministration und Justiz, dem klaren Befehl des französischen Gouvernements zuwider, noch immer aufs äusserste gedrückt.

Des Herrn Landgrafen von Hessendarmstadt hochfürstliche Durchlaucht sehen sich durch diesen höchstbedrängten Zustand des bey weitem größten Theils ihrer Länder aufs innigste bekümmert und aufs dringendste veranlaßt, an eine hohe Reichsfriedensdeputation das angelegentlichste Ersuchen gelangen zu lassen, daß Hochdieselbe, zu Abwendung des sonst unvermeidlichen gänzlichen Ruins derselben, die möglichst zweckdienliche Einleitung dahin zu treffen geneigtest geruhen wolle, daß jenen, der ausdrücklichen Stipulation der Friedenspräliminarien zuwiderlaufenden feindseligen Behandlungen baldigst ein Ende gemacht, und die französische Armee aus jenen gänzlich erschöpften Gegenden zurückgezogen, auf den höchstunglücklichen Fall aber, daß dieses nicht ganz zu erhalten wäre, darauf bestanden werde, daß die bis zum wirklichen Friedensschluß daselbst verbleibende möglichst zu vermindernde Truppen, nach dem Verhältniß des Nothstandes, im Lande und der Nachbarschaft dislocirt und ihnen die bedürfende Subsistenz gegen billige baare Bezahlung gereicht werden solle.

Rastatt, den 10 December 1797.

Hochfürstlich hessendarmstädtischer Abgeordneter,
Strecker.

Præs. den 10 December 1797.

N°. XLI.

Dict. 16 December 1797.

Hochansehnliche Reichsdeputation!

Unterzeichneter Abgeordneter des wetterauischen Reichsgrafen-Collegii ist beauftragt, Hochderselben vorläufig dessen Angelegenheiten zu besonderer Beherzigung gehorsamst zu empfehlen, indem nicht nur die auf dem linken Rheinufer gelegenen, demselben afficirte Graf- und Herrschaften, seit den Jahren 1793. und 1794. einen ungeheuern Verlust durch Kriegsschäden und Einführung des französischen Systems erlitten, sondern auch mehrere Graf- und Herrschaften des rechten Rheinufers von 1795. an die härtesten Drangsalen erduldet haben.

Er behält sich vor, die nähere Bestimmung dieses Schadens, so viel unter gegenwärtigen Umständen, bey gewaltsamer Verdrängung der Beamten und den täglich mehrenden und immer empfindlicher werdenden Kriegslasten, möglich ist, Einer hochansehnlichen Reichsdeputation nachzutragen, und will izt nur ihrer Fürsorge die Abstellung derjenigen empfehlen, die von den Gliedern des wetterauischen Collegii auf beyden Rheinufern seit dem am 17 April zu Eckenwald in Steyermark abgeschlossenen Präliminarien ertragen worden sind.

Einer hochansehnlichen Reichsdeputation den Betrag des von den Mitgliedern des Collegii auf dem linken Rheinufer seit dieser Epoche erlittenen Schadens vorzulegen, ist, nach gewaltsamer Veränderung der alten Verfassung, bey fehlenden Mitteln zu seiner Bestimmung zu gelangen unmöglich.

Der

Der nämliche Drang der Umstände verhindert auch Unterzeichneten, eine vollständige und genaue Angabe des Verlusts seiner Kurie auf dem rechten Rheinufer Hochderselben unter Augen zu stellen, und er begnügt sich daher, nur von dem Schaden, den einige Graf- und Herrschaften von dem bemerkten datum der unterzeichneten Präliminarien an bis zum 15ten November erlitten haben, die ungefähre Totalsumme, so weit solche bis izt hat eruirt werden können, und wie sie nöthigenfalls mit detaillirten Berechnungen zu beurkunden steht, auf 1,500,000 fl. anzuschlagen.

Ueberzeugt von dem Bestreben Einer hochansehnlichen Reichsdeputation, allen durch den gegenwärtigen Krieg beschädigten Reichsständen und Angehörigen denjenigen Ersatz zu verschaffen, der nach den Umständen zu erwürken seyn wird, beschränkt er seine Bitte dahin:

> zu Erhaltung der gezeigtermaaßen auf beyden Rheinufern so sehr verwüsteten, zur wetterauischen Einigung gehörigen Graf- und Herrschaften, die schleunigsten Maasregeln eintreten zu lassen, damit sämtliche sowohl in der Verfassung als durch den Verkauf der Waldungen und Domainialgüter seit den Präliminarien vorgenommene Veränderungen nicht allein auf den alten Fuß zurück, sondern auch alle unter dem Namen von Requisitionen, Kontributionen, Demandes und Verpflegung der Truppen noch täglich fortdaurende Bedrückungen so geschwind als möglich eingestellt werden.

Einer hochansehnlichen Reichsdeputation

Rastatt, den 14 December 1797.

gehorsamster

Friedrich Graf zu Solms-Laubach.

Præs. den 14 December 1797.

N°. XLII.

Dict. den 16 December 1797.

PROMEMORIA.

Demnach Eine hochansehnliche Reichsfriedensdeputation eine vorzügliche Rücksicht auf die Restitution der entsetzten Reichsstände zu nehmen geruhen möchte, so hat Endsunterzeichneter, als Abgeordneter der schwäbischen Grafenkurie, nicht entstehen wollen, diejenigen Mitglieder zu benennen, welche die Befreyung ihrer Besitzungen und Wiedereinsetzung von der gerechten und standhaften Verwendung Einer hochansehnlichen Reichsfriedensdeputation erwarten, und Hochderselben deren Interesse angelegentlichst zu empfehlen.

Es sind nämlich die betheiligte Mitglieder:

1) Das Haus Oettingen wegen der dem Hause Oettingen-Baldern zuständigen und nun unter den männ- und weiblichen Agnaten dieses Hauses streitigen Herrschaft Dachstuhl unweit Birkenfeld.

2) Die Grafen von der Leien, und zwar:

a) wegen der auf dem rechten Rheinufer unweit Lahr und Mahlberg gelegenen Grafschaft Hohengeroldsegg;

b) wegen der am linken Rheinufer und zwar an der Blies gelegenen Herrschaft Blieskastell, sammt dazu gehörigen Aemtern, und namentlich das zwischen Landau und Neustadt gelegene Amt Burweiler; endlich

c) wegen den in dem Kurfürstenthum Köln und angränzenden Ländern innehabenden landsässigen Besitzungen.

3) Endsunterzeichneter selbst und sämmtliche Linien seines Hauses,

a) wegen der auf dem linken Rheinufer zwischen Zweybrücken und Kaiserslautern liegenden Herrschaft Landstuhl, und Zugehörungen, und namentlich das Amt Schallodenbach;

b) wegen der von Endsunterzeichnetem zum Theil in Pfandbesitz innhabenden Grafschaft Wartenberg, gleichfalls bey Lautern gelegen.

Indem nun Endsunterzeichneter die Ehre hat, diese Restitutionsangelegenheit seiner Herren Kollegialmitstände, und zugleich auch sich dem hohen Wohlwollen Einer hochansehnlichen Reichsfriedensdeputation zu empfehlen, so fügt derselbe zugleich das eventuelle Gesuch bey, daß auf den Fall, wo diese Restitution sogleich nicht bewürkt werden könnte, Eine hochansehnliche Reichsfriedensdeputation alsdann doch wenigstens die Einleitung dahin treffen möge, daß mit der vorhabenden französischen Organisation dieser Gegenden innegehalten und um so mehr der bevorstehenden Verwüstung der Waldungen vorgebeugt werde, als man französischer Seits bereits im Begrif stehet, die diesseitige herrschaft-landstuhler Waldungen zu verheeren, das Holz auf der Schwarzbach, dann Blies, fortzuschwemmen, und wirklich schon mit einem Hieb von tausend Klaftern, nach eben empfangenen Berichten, den Anfang gemacht hat.

Rastadt, den 13ten December 1797.

Franz Grav zu Sickingen,
Abgeordneter der schwäbischen Grafenkurie.

Præs. den 14ten December 1797.

N°. XLIII.

Dict. den 16 December 1797.

An die hochansehnliche Reichsfriedensdeputation.

Unterzeichnete von Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Köln bey der hochansehnlichen Reichsfriedensdeputation accreditirte Partikularabgeordnete geben sich die Ehre, hochderselben in der Anlage nebst zehn Abschriften das ihnen von Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zugekommene Promemoria dem höchsten Auftrage gemäs zu übergeben, und dessen Innhalt zu geneigtester Beherzigung auf das dringendste zu empfehlen.

Rastatt, am 12 December 1797.

Graf zu Erbach,
Gottfried Ulrich.

Præs. den 12ten December 1797.

Anlage.

PROMEMORIA.

Durch die von dem General en Chef Augereau und der Régie nationale unterm 26 Brumaire und 4 Frimaire erlassene arrêtés ist festgesetzt worden, daß nicht allein die gesammte Geistlichkeit des Erzstifts Köln, sondern auch die Glieder aller geistlichen und Civilstellen, wie nicht minder jene der Universität zu Bonn, der französischen Republik den Eid der Treue schwören sollen, und zu diesem Ende ist bereits der Tag zu dieser Handlung unter Verlust der Bedienung und der damit verbundenen Nutzungen für alle, welche diesen Eid zu leisten sich weigern, bestimmt worden.

Nach den bisher hierüber eingegangenen Nachrichten hat zwar diese Zumuthung nur einen sehr geringen Erfolg noch gehabt, und fast allgemein ist diese Ablegung des Eides verweigert und die Entsetzung von ihren Diensten beynahe von allen vorgezogen worden.

So unerwartet indessen diese Ereigniß in dem Moment ist, wo die Friedensunterhandlungen des Reichs mit dem französischen Gouvernement ihren Anfang nehmen sollen; so sicher geht hieraus die Absicht hervor, durch diese indirekte Wege alle, welche bisher dem Volk zum unerschütterlichen Beyspiel und Stärkung in dessen standhaften Betragen dienten, wankend zu machen, dadurch dieses in der Folge selbst umzustimmen, wenigstens zu einem blos leidenden Verhalten zu nöthigen, und auf diese Weise den von einigen wenigen Individuen schon im Stillen entworfenen Acte de souveraineté du peuple entre Meuse et Rhin, et Rhin et Moselle zu rechtfertigen, und so das Werk von wenigen für das Produkt des Willens des ganzen Volks auszugeben.

Die Ueberbringung desselben durch eigene von der dieses Geschäft der Trennung befördernden Faktion nach Paris abgesandten Deputirte ist ein unläugbarer Beweis dieses Vorhabens.

Die Nachtheile, welche hieraus bey den fernern Vorschritten des hier zum Grunde liegenden Revolutionsprincips für das gesammte Reich nothwendig entstehen; die Schwierigkeiten, welche dadurch bey den Friedensunterhandlungen selbst sich darstellen müssen, dringen sich eben so sehr auf, als die Wahrscheinlichkeit beynahe an Gewißheit gränzt, daß so deutlich erklärten Absichten mit jedem Tage raschere und drückendere Verfügungen folgen werden, sie durchzusetzen. Die schleunigste Einschreitung aller Maasregeln, durch welche diesem drohenden Uebel Einhalt geschehen kann, wird in dieser Rücksicht eben so nothwendig, als den betreffenden Ländern wohlthätig seyn.

Se. kurfürstliche Durchlaucht zu Köln sehen sich einerseits durch die erklärte Neigung des französischen Gouvernements zum Frieden mit dem Reich, mit welcher eine fernere Zulassung solcher Zudringlichkeiten ihrer Agenten schlechterdings unvereinbarlich ist, andererseits aber bey der in den bestätigten Friedenspräliminarien zu Leoben festgesetzten Reichsintegrität, und dem noch in dem jüngsten kaiserlichen Hofdekret zugesicherten allerhöchsten Schutz zur gewissen Hofnung berechtiget, daß die Anwendung derselben von dem beßten Erfolg seyn werde.

Höchstdieselbe wollen daher diese allerdings bedenkliche Vorgänge unverzüglich zur Kenntniß einer hochansehnlichen Reichsdeputation mit dem dringendsten Ersuchen bringen, jene Mittel zu beschleunigen, welche nach derselben erleuchten Einsicht zur Entfernung so gerechter Besorgnisse die zweckdienlichsten seyn können.

N°. XLIV.

Dict. 16 December 1797.

PROMEMORIA.

Die nicht mehr zu erschwingende französische Kriegskontributionen, die sehr drückende Requisitionen von aller Art, und besonders der über alle Maaße kostspielige Unterhalt der französischen Generalität neben der höhern und niedern Officiersklasse, womit ein Theil des fürstlich-fürstenbergischen kinzingerthalner Amts Haslach bald durch 8 Monate hindurch auf das äusserste bedrückt worden, sind Lasten, die bey derselben längerer Fortdauer denen Unterthanen den gänzlichen und vollkommenen Ruin schlechterdings zuziehen müssen, wenn durch eben so schnelle als wirksame einschreitende Hülfsmittel sie von ihrem bevorstehenden nahen Untergange nicht noch zeitlich gerettet werden können.

Von diesen Bedrückungen und der gänzlichen Hülflosigkeit seiner Unterthanen auf das lebhafteste gerührt, haben der regierende Fürst von Fürstenberg Unterzeichneten zum gegenwärtigen Reichsfriedenskongreß mit Creditiv und dem Auftrag eigends anhero abgeordnet, die vielen Drangsalen und Bedrückungen seiner treudevotesten Unterthanen Einer höchstansehnlichen Reichsdeputation zur mitleidigen Beherzigung auf das nachdrücklichste vorzustellen, und Hochdieselbe nach dem Drang der Umstände um die schleunigst möglichste Hülfe und Unterstützung unterthänigst anzugehen.

Gleichem Druck und feindlichen Belästigungen sind auch die übrigen in dem französischen Arrondissement diesseits obern rechten Rheinufers gelegenen Reichsherrschaften und Unterthanen in mehr oder minderm Grad unterworfen, die nach einer ziemlich verlässigen Berechnung zusammen eine unglückliche Anzahl von mehr dann 13000 Familien ausmachen; gewiß ein Gegenstand, der höchst bedauernswürdig!

Man würde Einer höchstansehnlichen Reichsdeputation bekanntrühmlichst beywohnendem hohen Gefühl gegen menschliches Elend wirklich zu nahe treten, wenn man, aus diesem Gesichtspunkt allein betrachtet, sich nicht schon alle mögliche Hülfe und Unterstützung versprechen sollte.

Es wird aber dieser allgemeine Beweggrund bey diesem vorliegenden Gegenstand durch das reichskonstitutionsmässige Verband, das aller Reichsstände und ihrer Unterthanen Interesse so enge aneinander kettet, annoch besonders gerechtfertiget, und auch selbst durch das allerhöchste kaiserliche Hofdekret vom 18 Juny dieses Jahrs unterstützt, vermög welchem in Hinsicht der, von den Franzosen in den occupirten Reichslanden ausgeschriebenen Kontributionen, Requisitionen ꝛc. ꝛc. kaiserliche Majestät aus zuvorkommend reichsväterlicher Sorgfalt um deren Einstellung auf das kräftigste sich zu verwenden, die allergnädigste Zusicherung zu thun geruhet haben.

Siehet man die Reichswohlfahrt, sowohl im Ganzen, als in seinen Theilen genommen, die Einer höchstansehnlichen Reichsdeputation zur Besorgung so ausgeschieden und verdienstvoll anvertrauet ist, in endlichem Betracht und Rücksicht, so darf Subsignirter mit der gegründetsten Hofnung sich schmeicheln, daß diese seine unterthänigste Vorstellung nicht nur mit der beßten Aufnahme gewürdiget, sondern seine angelegenste Bitte erhört, somit durch Hochderselben weisen Einleitung bey der französischen Gesandtschaft die Aufhebung der Kontributionen und Requisitionen, wie nicht weniger die möglichste Verminderung der französischen Truppen und besonders des Generalitäts-Personalis in dem diesseitigen französischen Arrondissement, nach dem Drang der Umstände, auf das baldeste und schleunigste bewirket werden wird, womit derselbe insbesondere zur Gnade und Wohlgewogenheit sich unterthänigst empfiehlt.

Der fürstlich fürstenbergische Abgeordnete Hof- und Regierungsrath Merlet.

Præs. den 16 December 1797.

XLV.

Dict. 23 December 1797.

Hochansehnliche Reichsdeputation!

Unterzeichnete haben sich schon in der ersten Sitzung vorbehalten, über die traurige Lage einiger dem Rhein zunächst gelegener, noch von den französischen Truppen besetzter Reichsstädte das weitere nachzutragen.

Nun seufzen die Reichsstädte Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach schon sehr lange unter dem Druck eines beyspiellosen Krieges, sind durch die unverhältnißmässigsten Requisitionen und durch den unerschwinglichsten bey Offenburg allein, ohne die Kontributions-Quanta an baarem zu berechnen, über 52000 Livres betragenden bisherigen Unterhalt des französischen Generalstabes, in einen so lästig als unübersehbaren Schuldenstand versetzt worden, und gleichwohl belebte die süsse Hofnung des angehenden Friedens diese bedauernswürdige Städte so sehr, daß sie die schon fast verschwundene Möglichkeit, sich einst wieder erholen zu können, zurückführten, und sich damit trösteten, daß der Rückzug der kaiserlich-königlichen Truppen vom Rhein, auch jenen der französischen, noch diesseits des Rheins stehenden, wenigstens deren Verminderung, zur Folge haben würde, und bey dieser ihrer Hofnung machten auch wir von den wiederholten, durch Eilboten an uns gekommenen Nachrichten und Ersuchen vorgedachter Städte, noch zur Zeit keinen andern Gebrauch, als daß wir ein uns von leztern zugeschlossenes Schreiben in den ersten Tagen unsers Hierseyns dem höchstansehnlichen kaiserlichen Herrn Bevollmächtigten übergaben. Allein vorgestern Nachts 1 Uhr vernahmen wir durch eine Estafette die klägliche Nachricht vom 19ten dies weiters dahin, daß die Requisitionen der französischen Armee an Hafer, Heu, und überhaupt sonstigen Lebensbedürfnissen nicht nur noch immer fortdauern und hierdurch denen ohnehin schon erarmten Familien in dem Augenblicke der Friedensunterhandlungen der lezte Bissen entrissen werde,

sondern daß die Erpressungen jeder Art, nebst dem unerschwinglichsten Unterhalt der Generale, und einer erst jüngst eingerückten besondern Execution zu Eintreibung der noch rückständigen Kontributions-Terzen so weit gehe, daß der bereits in der äussersten Dürftigkeit schmachtende Bürger und Bauer zu Schritten der Verzweifelung und des Aufruhrs selbst verleitet worden sey, wie sich hierüber erst den 18ten dies die traurigsten Beyspiele zugetragen hätten, wo ohnedies die an den nöthigsten Produkten arme Gegenden und ihre mit eigener Erhaltung kämpfende Bewohner durch eine Kette der widrigsten Schicksale und darauf erfolgte Erschöpfung kreditlos geworden seyen.

Obwohl nun die Klagen sämmtlich diesseitiger Rheinbewohner über den Druck und die schrecklichen Erpressungen der französischen Armee zwar allgemein sind, so können sie doch nicht so erschöpfend seyn, daß nicht in Hinsicht vorbemerkter Städte und ihrer, wie gesagt, an den nöthigsten Produkten armen Gegenden noch eine Auszeichnung Platz greifen könnte; doch enthalten wir uns, hierüber weitläufiger zu werden, und indem wir durch diese kurze und wahre Darstellung ihrer Lage unsere Pflichten erfüllen, empfehlen wir ihre dringend und gemeinsame Anliegen Einer hochansehnlichen gegenwärtigen Reichsdeputation zu milder Beherzigung und Ergreifung jener schleunigen Maasregeln, welche sie noch von ihrem nahen Untergange und der Verzweiflung zu retten im Stande sind.

Einer hochansehnlichen Reichsdeputation

Rastatt den 23. December 1797. gehorsamste

die reichsstadtaugsburgische Subdelegirte,
Franz Xaver von Pflummeren,
Johann Conrad Schmidt.

Præs. den 23. December 1797.

N°. XLVI.

Dict. den 18. December 1797.

PROMEMORIA.

Die Größe des Kriegsungemachs, das die Reichsstadt Wetzlar in dem bisherigen Krieg erlitten hat, ist zu reichskundig, als daß sie noch einer ausführlichen Darstellung bedarf. Der Magistrat derselben begnügt sich daher, die höchstansehnliche Reichsfriedensdeputation auf folgende allgemein bekannte Ereignisse aufmerksam zu machen:

Schon im Jahr 1795 den 21sten September zog ein französisches Heer von mehr als zwanzig tausend Mann durch diese Stadt. Wenn gleich damals eine preussische Garnison dieselbe vor einzelnen Excessen sicherte, so blieb sie doch von Requisitionen für die zum Unterhalt eines keine Magazine bey sich führenden Heeres erforderlichen Lebensmittel nicht verschont. Fiel es der Stadt schon damals schwer, die ihr anbefohlenen Lieferungen zu bestreiten, so kann man leicht denken, in welche traurige Lage dieselbe gerieth, als eine französische Armee im Jahr 1796 zum zweitenmal vordrang, die Stadt den 8ten July besetzte und bis zum 13ten September in ihrer Gewalt behielt. Wie sehr die Stadt während dieser Occupation gelitten hat, in welchen unerschwingli-

chen Aufwand und große Schulden dieselbe durch Einquartirungen, durch Kriegskontributionen und Requisitionen aller Art während dieses Zeitraums versenkt worden, wird aus ihrem im October vorigen Jahres am Reichstag übergebenen Promemoria noch erinnerlich seyn.

Leider übersteigt aber das diesjährige Kriegsungemach die vorherigen an der Dauer und Größe mehr als doppelt.

Ohne die Kriegskontribution in Anschlag zu bringen, welche die Stadt, in Vereinigung mit dem kaiserlichen Reichskammergericht, abermals entrichten mußte, will man nur bey den Kosten stehen bleiben, welche die beständigen Hauptquartiere der französischen Generalität sowohl für jeden Einwohner, als auch für das städtische gemeine Wesen zur Folge hatten. Schon nach der auf den kurz vor seinem Lebensende erlassenen Befehl des Obergeneral Hoche entworfenen Berechnung betrugen solche im mässigsten Anschlag an dreimal hundert tausend Gulden. Wenn nun gleich die französische Generalität seitdem sich überzeugt hat, daß das städtische gemeine Wesen einen Druck von der Art nicht länger auszuhalten vermag, und daher demselben einige Erleichterung verschaft worden ist, so kann man doch den Verfall des gemeinen Wesens und den Ruin der meisten Einwohner immer noch als unausbleiblich annehmen, wenn die an die Stadt noch täglich ergehende einzelne Requisitionen, nebst den sehr drückenden Einquartierungen nicht bald ein Ende nehmen sollten.

Eine höchstansehnliche Reichsdeputation wird bey diesem die Stadt betroffenen und noch fortdauernden Kriegsungemach sich gewiß überzeugen, daß eine so kleine Stadt, wie Wetzlar, deren ganzes Gebiet in einer geringen Feldmark, ohne Dorf, Weiler, Vorwerk oder Domainengüter bestehet, und wo Manufakturen, Fabriken und alle Gewerbe von einigem Umfang ganz unbekannt sind, allerdings in die Reihe jener Städte und Länder gehöret, welche wegen einer Entschädigung oder doch Entledigung von dem bisherigen Druck und Verschonung mit allen fernern Kriegslasten bey den gegenwärtigen Friedensunterhandlungen Höchstihre vorzügliche Aufmerksamkeit und würksamste Verwendung verdienen.

Fordersamst wäre zu wünschen, daß diese Stadt, als der Wohnsitz des kaiserlichen Reichskammergerichts, von aller Einquartierung, in Gefolg der kaiserlichen Wahlkapitulation Art. IV. §. 10. und der vom französischen Direktorium den 12ten Merz 1797 (22. Ventose an 5.) verwilligten Neutralität befreiet würde.

Wetzlar den 11ten December 1797.

Præs. den 17. December 1797.

N°. XLVII.

Dictat. den 19 December 1797.

Hochansehnliche Reichsdeputation!

Unterzeichneter hat die Ehre auf das unterm 7ten dieses überreichte Promemoria in Betreff der nachtheiligen Versuche mehrere auf dem linken Rheinufer gelegene kurpfäl-

zische Ortschaften zu revolutioniren, gegenwärtige Beilage als Nachtrag zu überreichen, und seine hierinnweges schon gestellt dringendste Bitte zur schleunigsten provisorischen Verkehr zu empfehlen.

Einer hochlöblichen Reichsdeputation

Rastatt den 11 December 1797.

gehorsamster

Maximilian Graf von Preysing.

Præs. den 17 December 1797.

Anlage.

Durch eine zweite von dem kurpfälzischen Ministerio zu Manheim gestern dahier angelangte estafette ist Unterzeichneten die officielle nähere Nachricht zugekommen, daß unter Begünstigung des französischen Militaire und der nunmehr nach Alzey versetzten kreuznacher Regierung, mit Pflanzung der Freiheitsbäume am linken Rheinufer, besonders zu Florheim, Kirchenpoland, Obersteuersheim rc. so wie mit Absetzung der kurpfälzischen Beamten zu Lautern, Stromberg, Bäckelheim, Neustadt, Germersheim rc. fortgefahren werde, und solchemnach zu fürchten sey, daß durch das zügellose Bestreben der Klubisten und einiger ihrer Anhänger, gegen die Stimmung der sich ruhig betragenden Majorität, das ganze linke Rheinufer nach und nach zur Annahme der französischen Verfassung mit Gewalt werde hingerissen werden.

Unterzeichnete verfehlen nicht, ihrem erhaltenen Auftrage gemäs, mittelst gegenwärtigen Nachtrages zu ihrem bereits übergebenen Memorie vom 6ten dieses, Einer hochlöblichen Reichsdeputation durch den von Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, als Herzogen in Bayern, zum hiesigen Friedenskongreß bevollmächtigten Herrn Minister hiervon die wiederholte Anzeige zu machen, und um schleunigste provisorische Abhülfe zu bitten. Rastatt den 8ten December 1797.

Für die kurpfälzischen Angelegenheiten besonders
beauftragte pfalzbaierische Legationsräthe:
von Reichert, Zentner, Schlemmer.

N°. XLVIII.

Dict. den 19. December 1797.

Hochansehnliche Reichsdeputation!

Der hohen Reichsdeputation übergiebt Unterzeichneter die beiliegende Denkschrift mit der Bitte, daß Hochdieselbe sich verwenden möge, denen hierinn angeführten Neuerungen und Zudringlichkeiten durch eine Provisionalverfügung schleunige Abhülfe zu verschaffen. Rastatt den 17ten December 1797.

gehorsamster

Præs. den 17. December 1797.

J. N. van der Schoor,
fürstlich-thornischer Deputirter.

PROMEMORIA.

PROMEMORIA.

Die Besorgniß Ihrer königlichen Hoheit, der Fürstin zu Thorn, betrift einen äusserst wichtigen Gegenstand.

Während die hohe Reichsdeputation zu Schliessung des Friedens versammelt ist, sind äusserst beängstigende Neuerungen auf dem Punkt, in dem Stift zu Thorn Statt zu haben. Seine Archive und Einnahmen sind unter Siegel, und ein neues Gesetz der französischen Regierung bedrohet eine gänzliche Aufhebung. Der Gottesdienst ist in diesem Lande völlig untersagt, und den ungeschwornen Priestern stehet die Verbannung bevor. Das Fürstenthum Thorn macht jetzt wirklich einen Theil des Departements der untern Maas aus, und seit der Organisation der vereinigten Länder wird es nach den nemlichen Gesetzen, wie die französische Republik, verwaltet, obschon es nicht unter den Ländern begriffen ist, die das Gesetz vom 9ten Vendémiaire des vierten Jahres, mit Frankreich vereinigt, obschon die Innwohner nie einen Wunsch, nie eine Einwilligung zu einer Vereinigung oder Aenderung der Staatsverfassung und Oberherrschaft äußerten. Es hörte nie auf und konnte nie aufhören einen Theil des Reichs auszumachen, und unter dem Titel: als Aebtissin des Erlauchten Stifts Thorn, gehört meine durchlauchtigste Fürstin zu den Ständen des Reichs.

Durch die Aufhebung dieser Abtey vernichtet man einen Reichstheil, dessen Erhaltung Eine hohe Reichsdeputation sich sicherlich angelegen seyn lassen wird.

Nicht minder dringend ist die Bitte, um die Wiederherstellung des Gottesdienstes: man denke sich die rechtmässigen Pfarrer dieser treuen Reichsunterthanen vertrieben, umherirrend, die der Gottheit geweihten Tempel verlassen und öde; die Jugend ohne öffentlichen Unterricht; die Zuflucht zu geistlicher Hülfe unmöglich; und man ist überzeugt, daß die hohe Reichsdeputation ihre vermögende Hülfe nicht versagen wird, diese so schreckliche Greuel abzuwenden, oder wenigstens so lange, bis der Reichsfriedensschluß das endliche Schicksal dieses Landes bestimmt haben wird, aufzuschieben.

N°. XLIX.

Dict. den 23. December 1797.

PROMEMORIA.

Seine hochfürstliche Gnaden, der Herr Fürstbischof von Lüttich, haben im vollesten und gänzlichen Vertrauen auf die von Sr. kaiserlichen Majestät zu Leoben unterzeichneten, und dem Reiche allerhuldreichst mitgetheilten Friedenspräliminarien, und auf das allergnädigste Hofdekret vom 1ten November, ihren unterzeichneten Abgesandten aufgetragen, Einer hochlöblichen Reichsdeputation aufs dringendste anzuliegen, sie möchte sich vorläufig, und innerhalb den Schranken einer Unterhandlung gütigst dahin verwenden, von den französischen Ministern die Erfüllung nachstehender Punkte zu erhalten:

1) Eine vorläufige Aufhebung jener strengen Maasregeln, die man gegen die Ausübung der von jeher bestehenden Religion, ihre Diener, gegen die Abwesenden

aller Klassen und Stände, die man den sogenannten Emigrantenlisten einverleibte, und gegen deren Habseligkeiten bis itzt in dem Fürstenthum verhängte.

2) Einen einstweiligen Nachlaß der Kontributionen, Auflagen und Requisitionen, die alle Unterthanen Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Boden drücken, so wie auch eine Unterbrechung der Veräusserung und Zerstörung jener Haabe, die sowohl zu den bischöflichen Tafelgütern gehört, als der, die dem Domkapitel, oder der übrigen Geistlichkeit eigen ist.

Die Unterzeichneten, innigst von dem Eifer überzeugt, mit dem sich Eine hochlöbliche Reichsdeputation verwenden wird, ihren bedrückten Mitständen schleunige Hülfe und Linderung zu verschaffen, setzen ihr vollstes Vertrauen in die Maasregeln, von welchen man zu diesem Ende Gebrauch machen wird: sie überlassen es den erleuchteten Einsichten der hohen Deputation gänzlich, zur Erreichung ihres Endzwecks alle jene Beweggründe geltend zu machen, die das Völkerrecht, die zwischen Nationen geschlossenen Uebereinkünfte, das allgemeine deutsche Staatsrecht und die Aufrechthaltung der durch die feierlichsten Verträge bewährten Reichsverfassung nur immer an die Hand geben kann. Rastatt den 21sten September 1797.

Seiner hochfürstlichen Gnaden von Lüttich Privatdeputirte
Graf von Méan.
F. von Othée.

Præs. den 22. December. 1797.

N°. L.

Dict. den 23. December 1797.

Hochlöbliche Reichsdeputation!

Unterzeichneter hat die Ehre Einer hochlöblichen Reichsdeputation beiliegendes Promemoria, das Betragen der Franzosen gegen das kurpfälzische Kontingent, und deren Gesinnungen über den mit dem Reiche bestehenden Waffenstillstand betreffend, hiemit zu überreichen und solches zur nachdrücklichsten Unterstützung zu empfehlen.

Einer hochlöblichen Reichsdeputation

Rastatt den 20 December 1797.

gehorsamster
Max Graf von Preysing.

Præs. den 21. December 1797.

Anlage.

Das kurpfälzische Ministerium hat Unterzeichneten zwey Berichte des Oberamts Oppenheim, vom 14ten und resp. 16ten des laufenden Monats zugefertigt, in welchen die Anzeige gemacht wird, daß

1) der Schiffer Andreas Bastian von Oppenheim von den französischen Truppen angehalten worden sey, die für das kurpfälzische Kontingent in Mainz abgeholte 3000

Schuß Brod auszuladen, und auf gemachte Vorstellung dagegen zur Antwort erhalten habe, daß lediglich mit dem Kaiser, und keineswegs mit dem Reiche Frieden geschlossen sey;

2) mehrere mit Kaufmannswaaren beladene Schiffe arretirt worden seyen;

3) in den nach dem Rückzuge der kaiserlich-königlichen Truppen von den Franzosen occupirten Gegenden die nemlichen Exaktionen geschehen und Requisitionen erpreßt werden, wie in den von ihnen feindlich eingenommenen Ländern.

Da dieses Betragen in einem offenbaren Widerspruch mit einem fortdauernden Waffenstillstand stehet, und seit dem Rückzuge der kaiserlich-königlichen Truppen die Verhältnisse des deutschen Reichs gegen Frankreich täglich verwickelter werden, so daß die Regierungen der verschiedenen am Rhein liegenden Länder nicht mehr wissen, welche Bescheide sie ihren anfragenden Beamten ertheilen sollen; so finden sich Unterzeichnete verpflichtet, Einer hochlöblichen Reichsdeputation durch den von Sr. kurfürstl. Durchl. zu Pfalz, als Herzog in Bayern, zum hiesigen Friedenskongreß bevollmächtigten Herrn Minister von obigen bedeutenden Unternehmungen und Aeusserungen die schuldige Anzeige zu machen, und dringendst zu bitten, damit schleunige und kräftige Maasregeln zur Handhabung des traktatmässigen Waffenstillstandes ergriffen werden, und den bedrängten Reichsständen durch die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz eine beruhigende Erklärung über das zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche bestehende dermalige Verhältniß verschafft werde.

Rastatt den 21sten December 1797.

Für die kurpfälzische Angelegenheiten besonders beauftragte pfalzbayerische Legationsräthe:
v. Reichert, Zentner, Schlemmer.

N°. LI.

Dict. den 26. December 1797.

PROMEMORIA.

Einer hochansehnlichen Reichsdeputation hat Unterzeichneter das neuerliche Vordringen der französischen Truppen in die diesseits der Waffenstillstandslinie gelegene landgräflich-hessendarmstädtische Lande unterm 21sten dieses vorläufig, und mit der Bemerkung anzuzeigen die Ehre gehabt, daß man hinlänglichen officiellen Aufschluß über diese auffallende Unternehmungen ehestens durch eine estafette zu erhalten hoffe.

Den nunmehr weiters eingelaufenen Nachrichten zu Folge ist das in der Gegend von Mainz erfolgte Einrücken französischer Truppen in die obere Grafschaft Katzenellenbogen für eine, auf die gänzliche Einschließung dieser Festung gerichtete militärische Operation anzusehen gewesen, und immittelst die Veränderung erfolgt, daß die französischen Postirungen an dem linken Rheinufer wieder auf die rechte Seite des Flusses gezogen, und in jedem der auf erstern gelegenen hessendarmstädtischen Orte Rüsselsheim

und Bischofsheim zwey Officiere und zwey Husaren in der vorgeblichen Eigenschaft einer Sauve-garde, wahrscheinlich aber in der Absicht, um zu beobachten, ob keine Reichstruppen nach Mainz marschiren, zurückgelassen worden sind.

Inzwischen haben, um der bereits beordert gewesenen militärischen Execution vorzubeugen, seit letzterm Montag täglich 6000 Pfund Brod, 2000 Pfund Fleisch, 100 Rationen Hafer, 100 Rationen Heu und 100 Rationen Stroh von Rüsselsheim aus nach Hochheim geliefert werden müssen, und noch läßt sich nicht absehen, wann diese Lieferung ein Ende nehmen werde; überdies sollen, nach einer von dem französischen General Leval, aus dem Hauptquartier zu Wisbaden an den Beamten zu Rüsselsheim, unterm 1sten Nivose erlassenen schriftlichen Requisition, innerhalb sechs Tagen 5000 Paar Schuh von demselben dorthin geliefert werden.

Unterzeichneter verbindet mit der Anzeige dieser mit den in den Leobener Friedenspräliminarien stipulirten, und in Ansehung der, diesseits der Waffenstillstandslinie gelegenen Reichslande vorzüglich zu erwartenden Einstellung der Feindseligkeiten unvereinbarlichen Fürschritte, die wiederholte angelegentlichste Bitte, daß Eine hohe Reichsdeputation zu baldigster Abwendung dieses neuen Ungemachs die zweckdienlichsten Einleitungen zu treffen, hochgeneigtest geruhen wolle.

Rastatt den 24sten December 1797.

Strecker, Fürstlich-Hessendarmstädtischer Abgeordneter.

Præs. den 25. December 1797.

N°. LII.

Dictat. den 26 December 1797.

PROMEMORIA.

Den über das Vordringen der französischen Truppen in die diesseits der Waffenstillstandslinie gelegenen landgräflich-hessendarmstädtischen Lande anheute eingelangten officiellen Nachrichten zu Folge, ist nicht allein in dem diesseits Mainz gelegenen hessendarmstädtischen Ort Rüsselsheim für 80 Mann Quartier gemacht, sondern auch alle Veranstaltung getroffen worden, um daselbst eine Brücke über den Rhein zu schlagen.

Nicht weniger ist dem in der obern Grafschaft Katzenellenbogen am rechten Rheinufer unweit Mainz gelegenen, mithin in der Waffenstillstandslinie gleichfalls mit inbegriffenen hessendarmstädtischen Ort Ginsheim, mittelst schriftlicher Requisition des General Pastel, vom 30sten Frimaire, eine tägliche Lieferung von 200 Rationen Heu, 200 Rationen Hafer und 200 Rationen Stroh in das Hauptquartier nach Hochheim auferlegt worden, und kurz nachher fanden sich daselbst zwey französische Officiere mit zwey Husaren und zwey Bedienten mit der Ordre ein, für richtige Lieferung zu sorgen, dabey zu beobachten, was sich auf diesseitigem Rhein- und Mainufer zutrage, und darüber durch die beigegebene Mannschaft schleunigen Rapport zu erstatten. Die Lieferung mußte, aller Vorstellungen ungeachtet, geleistet, und die französische Mannschaft auf Kosten des Amts verpflegt werden.

Auch ist aus dem in der Wetterau, diesseits der Demarkationslinie gelegenen hessendarmstädtischen Amt Nidda einberichtet worden, daß der Kommandant des fünften französischen Husarenregiments, Obrist Graillet, den 15ten dieses in Nidda eingetroffen sey und dem dortigen Beamten angekündigt habe, daß auf Befehl des General Neu innerhalb zwey Tagen der bisher zu Urph im Gräflich-Solms-Laubachischen cantonirende Staab des Regiments in die Stadt Nidda, und zwey Kompagnien von ohngefähr 200 Mann in die Ortschaften Michelnau, Feuerbach, Oberlais, Glashütten, Wallernhausen, Bellmuth, Bobenhausen, Eckartsborn, Schwickertshausen und Naustadt im Stolberg-Gedernischen einquartiert, und also über die Waffenstillstandslinie ausgedehnt werden sollten.

Einer hochansehnlichen Reichsdeputation hat Unterzeichneter, in Beziehung auf sein vorhergehendes angelegentlichstes Gesuch, von diesen neusten Ereignissen ungesäumte weitere Anzeige in geziemender Ehrerbietung zu thun ohnverfehlen sollen.

Rastatt den 15. December 1797.

Strecker, Fürstlich-hessendarmstädtischer Abgeordneter.

Præs. den 25. December 1797.

N°. LIII.

Dictat. den 26. December 1797.

PROMEMORIA.

Aus denen abschriftlich hier beyliegenden zwey Schreiben, die der französische Geschäftsträger Bacher am 13ten dieses laufenden Monats an die löbliche Eidgenossenschaft erlassen hat, und die in Basel durch öffentlichen Druck bekannt gemacht worden sind, ist zu ersehen:

a) daß die französische Regierung die theils im Reich, theils in der Schweiz gelegenen hochfürstlich baselsche Lande, welche unter dem Schutz der helvetischen Neutralität bisher verschont geblieben, nunmehro ebenfalls in Besitz nehmen zu wollen sich erklärt habe;

b) daß in dem einen der gedachten Schreiben vorgegeben werde, als wenn Frankreich allen Rechten und Zugehörungen des Bisthums Basel auf dem linken Rheinufer subrogirt oder untersetzt wäre, da doch eine solche Subrogation anders nicht, als durch den Friedensschluß rechtmäßig geschehen kann; sodann auch

c) daß die französische Republik, gegen wen es sich fügen wird, alle ihre Rechte und Ansprachen über die dem Bisthum Basel an dem linken Rheinufer zugehörige bewegliche und unbewegliche Habseligkeiten, mit einer Entschädigung wegen bisherigen Nichtgenusses und überhaupt auch wegen des, durch bisher behinderte Besitznahme der befraglichen neutralen Lande, verspürenden Schadens nebst der Restitution der Zehnden, Zinsen, herrschaftlichen Rechten, Zöllen rc. und sämtlicher Einkünfte, welche seit der Reunion der übrigen Hochstiftslande mit Frankreich, dem Vorgeben nach, indebite

bezogen worden seyn sollen, sich ausdrücklich und eben so vorbehalte, als wenn die französische Republik die Neutralität der jetzt einnehmenden Lande zu seiner Zeit nicht förmlich anerkannt hätte.

Wenn nun aber dieser Eingriff, der denen eingelangten übereinstimmenden Nachrichten zu Folge in dem Münsterthal und Erguel bereits vollzogen worden ist, dem beschlossenen Waffenstillstand und denen zu Leoben am 18ten April d. J. zwischen den kaiserlich-königlichen und den französischen Bevollmächtigten abgeschlossenen wechselseitig ratificirten Friedenspräliminarien ganz widersprechend und um so auffallender und bestürzender ist, als solcher in eben der Zeit unternommen wird, wo des Herrn Fürstbischofs zu Basel hochfürstliche Gnaden nach denen seit ganzen 9 Jahren her erlittenen, so unverdient als ungerecht und härtesten Verfolgungen, in der nunmehrigen Eröfnung des Kongresses zur Abschließung eines auf die Integrität des Reichs gegründeten Friedens mit dem dermaleinstigen Ende ihrer erlittenen beyspiellosen Drangsalen viel eher die Ersetzung ihres Schadens, als aber neue Eingriffe zu erwarten sich berechtiget glauben sollten, also kann Höchstderoselben endesgefertigte Gesandschaft Pflichten halber nicht umhin Einer bey dem gegenwärtigen Kongreß anwesenden hochansehnlichen Reichsdeputation dieses, allen Völkerrechten widersprechendes Unternehmen, ehrerbietigst anzuzeigen, und anmit auch die Bemerknussen beyzusetzen, daß, wenn es bey diesem neuen Eingriff sein Bewenden haben sollte,

1) Seine hochfürstlichen Gnaden zu Basel die ihrem Sitz bishero annoch übrig gebliebene einzige Unterhaltsmittel mit einer Bevölkerung von ohngefähr 20000 Seelen nun auch vollkommen vermissen, und kein anderes weltliches Gebiet mehr, als die alleinige, am rechten Rheinufer gelegene nur in fünf kleinen Dorfschaften bestehende Herrschaft Schlingen beybehalten würden, womit dann die reichsständische Ehre und Würde der Herren Fürstbischöfe ganz natürlich nicht mehr bestehen könnte;

2) daß die Unterthanen der von Frankreich neubesetzten Landen Sr. hochfürstlichen Gnaden an verfallenen rückständigen Einkünften wenigstens bey 80000 fl. schuldig verbleiben, welche mit dem Werth der fürstlichen Mobilien, so in die Neuenstadt, als in einem vermeinten sichern Orte, geflüchtet worden, ebenfalls verloren seyn würden, und dahero Se. hochfürstliche Gnaden mit dero Ministris und Räthen, welche Höchstdenenselben zu Behauptung ihrer reichsständischen Pflichten beigestanden und denen ihre Güter ebenfalls sequestrirt und zum großen Theil verkauft worden sind, um so unrettlicher an den Bettelstab kommen müßten, als Höchstsie kein anderes Vermögen mehr besitzen, und das ohnehin schon mit schwerem Schuldlast beladene Hochstift keinen Kredit mehr haben kann; bey alldeme aber

3) annoch das Bedauerlichste ist, daß durch die erwähnte französische Besitznahme der besagten bisher neutral gewesenen Lande die Aufhebung der katholischen Religion, mit einem Theile des Münsterthals, mit einem aus 12 mehrestens adelichen Gliedern bestehenden dasigen Chorstifts und der berühmten Abtey Bellelay, Prämonstratenser-Ordens, nicht zu vermeiden seyn dürfte.

Einer hochansehnlichen Reichsdeputation werden dahero diese so wichtige Verhältnisse von gedachter Gesandschaftswegen mit der dringendsten Bitte zur hochgeneigten

Beherzigung anheimgestellet, daß Hochdieselbe in ihrer Weisheit die Mittel ausfindig machen möchte, um durch nachdrucksamste Verwendung bey den französischen Bevollmächtigten dem androhenden Uebel und dem vollkommenen Ruin Sr. hochfürstlichen Gnaden, ihres Hochstifts und Angehöriger schleunigst abzuhelfen, allerwenigstens aber zu bewürken, daß bis zum traktatenmäßigen Austrag der Sache alle Eigenthümer Sr. hochfürstlichen Gnaden und ihres Domstiftes sowohl, als auch ihrer sämtlichen Angehörigen und Unterthanen behörig respectirt und salvirt werden mögten.

Zu Rastatt den 22sten December 1797.

Freyherr von Liegertz, Domherr zu Basel.
v. Billieux.
Schumacher.

Præs. den 24. December 1797

Anlagen.

Copie d'une lettre du citoyen Bacher, chargé d'affaires de la République française près le louable corps Helvétique, au directoire helvétique séant à Zurich. Basle, le 23 Frimaire an 6 de la République française. (13 Décembre 1797.)

Magnifiques et puissants Seigneurs!

Comme des malveillans pourroient chercher à alarmer les cantons qui avoisinent la France, sur l'occupation que les troupes françaises vont faire des dépendances du département du Mont-terrible indiquée dans la lettre ci-jointe, je vous prie, magnifiques et puissants Seigneurs, de vouloir bien la faire circuler parmi les états de la confédération helvétique et d'y ajouter, que la République française fera toujours tous ses efforts pour maintenir la neutralité, et que son vœu constant sera de vivre en paix et bonne amitié avec le peuple suisse, en assurant son indépendance et sa liberté. J'ai l'honneur d'être, etc.

Copie d'une lettre du citoyen Bacher au louable Corps Helvétique du 23 Frimaire, an 6.

Magnifiques et puissants Seigneurs!

Il est notoire que la prévôté de Moutier-grandval, le pays d'Erguel, la Mairie d'Orvin, la Neuveville et par indivis la Seigneurie de la montagne de Diesse etc. étoient de tout temps des dépendances du ci-devant évêché de Basle, actuellement réuni à la France sous la dénomination de département du Mont-terrible.

La nation française étant subrogée à tous les droits de souveraineté honorifiques et utiles, domaniaux, bien fonciers de la mouvance et apartenances etc. du ci-devant évêché de Basle sur la rive gauche du Rhin, je suis chargé, magnifiques et puissants Seigneurs, de vous notifier que

l'occupation de tous les susdits pays va avoir lieu sous peu de jours, de maniere cependant à ne porter aucune atteinte à la neutralité helvétique, qui sera maintenue dans tous ses points, puisque la République française ne fera autre chose que d'exercer tous les droits quelconques, et de se mettre en lieu et place du soi-disant prince-évêque de Basle, en prenant possession d'une partie intégrante et dépendante du département du Mont-terrible.

Je dois ajouter, magnifiques et puissants Seigneurs, à ma notification officielle, que la République française se réserve formellement tous ses droits et actions contre qui il appartiendra, sur tous les immeubles, meubles et appartenances au ci-devant évêché de Basle sur la rive gauche du Rhin, les indemnités qui lui sont dues pour la non-jouissance, et en général tous les torts que lui ont causé les obstacles mis jusqu'à présent à la prise de possession des susdits pays, de même que la restitution des dixmes, rentes foncières, droits seigneuriaux, des péages etc. en général des sommes et objets indûment perçus depuis la réunion du département du Mont-terrible à la France. J'ai l'honneur d'être etc.

Nachtrag,

zum Promemoria vom 22sten December 1797.

Dict. den 26. December 1797.

Da der Endesunterzeichneten hochfürstlich-baselischen Gesandschaft anheute den 23. December 1797 die so verlässig als traurige Nachricht eingelaufen ist, daß in Folge der zwey Schreiben des französischen Geschäftsträgers Bacher vom 13ten dieses laufenden Monats (wovon die Abschriften dem Memorial vom gestrigen Tag beiliegen) der Stand Basel die daselbst gelegene bischöfliche Residenz sammt dem Domhofe mit Wachen besetzt, und nicht nur die hochfürstliche und domkapitulische, sondern auch die Partikulareigenthümlichkeiten der Domherren mit Arrest belegt haben; als findet sich die ermeldete Gesandschaft vermüssiget, Einer hochansehnlichen Reichsdeputation diese neue Verhältnisse anmit ebenmäßig pflichtschuldigst anzuzeigen, und die allerinständigste Bitte um vielvermögende würksamste Verwendung beizufügen, auf daß, wenn in der Hauptsache selbst sogleich nicht geholfen werden könnte, doch untereinst die Eigenthümer verschont und allerwenigstens die Sr. hochfürstlichen Gnaden sowohl, als denen Partikulargliedern des Domstifts zugehörige sämtliche bewegliche Habseligkeiten indessen zu ihrer freyen Disposition erlassen werden.

Rastatt den 23. December 1797.

Freyherr von Ligertz, Domherr zu Basel.
v. Billieux.
Schumacher.

Præs. den 24. December 1797.

SESSIO NONA.

Actum Rastadt, im fürstlichen Schlosse,

Den 30sten December 1797.

PRÆSENTIBUS etc. ut supra.

§. 36.

Die Anstände der französischen Gesandten bey den Vollmachten der Reichsdeputation betreffend.

Beyl. No. LIV

Direktorium proponirte: das Conclusum trium Imperii Collegiorum vom 23sten dieses (Beylage N°. LIV.) welches dem Direktorialen vorgestern von Regensburg zugekommen sey, habe man sogleich per dictaturam mitgetheilt. Gleich nachher habe Directorialis den französischen Gesandten Treilhard gesprochen, der ein für allemal auf die illimitirten Vollmachten zum Negociiren und Abschließen bestanden sey, und dabey nochmalen deren schleunigste Beibringung ernstlichst und mit dem Beysatz erinnert habe, daß man sonsten die Negociationen für abgebrochen werde ansehen müssen. Alles was Directorialis von der nöthigen physischen Zeit dagegen versetzen konnte, habe wenig Eingang gefunden, und es sey der französische Gesandte darauf bestanden, daß vier Wochen zu Beibringung dieser Vollmachten genug sey.

Directorialis habe hierauf dem Reichstagsdirektorialen noch alsbald vorgestern die verlangten Abschriften von den Vollmachten der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz und der französischen Gesandschaft zugefertiget, hiebey auch vorläufig bemerkt, daß die allgemeine Reichsversammlung die Expedition der allenfalsigen neuen Vollmachten auf alle Art würde beschleunigen müssen. Gestern habe sich hierauf Directorialis mit dem kaiserlichen Herrn Plenipotentiario über diejenigen Gegenstände des reichstäglichen Conclusi besprochen, worinnen die fernere Intervention der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz gewünscht worden. Der kaiserliche Herr Plenipotentiarius habe hierauf Directoriali geäussert, daß Hochdemselben, da der französischen Gesandschaft, in Ansehung der Vollmachten schon alles und in specie, daß solche in den Jahren 1682 und 1697 eben so wie jetzt verfaßt gewesen, hinlänglich vorgestellt worden sey, alle weitere Vorstellungen überflüssig schienen. Die französischen Gesandten bestünden auf solchen Vollmachten, wodurch die Reichsdeputation in Stand gesetzt werde, jedesmal ohne Zeitverlust zu antworten, zu traktiren und salva ratificatione abzuschließen. Hieraus schon lasse sich voraussehen, daß sie nur ganz kurze Termine und hierbey nicht nachgeben werden, daß man erst berichten und Entschliessungen einholen solle. Da auch die französischen Gesandten, bevor nicht neue Vollmachten beigebracht werden, nicht einmal Propositionen machen wollten, so könnten der kaiserliche Herr Plenipotentiarius um so weniger erwarten,

daß sie sich schon darüber würden herauslassen wollen, wie viele Zeit sie zum Antworten jedesmal zu gestatten gedächten.

Direktorium habe sich durch die ausführliche Unterredung, welche dasselbe mit den französischen Gesandten gehabt habe, allerdings ebenfalls überzeugt, daß solche zu weitern Eröfnungen durch keine Vorstellungen zu vermögen seyen. Was übrigens die Specialvollmachten betreffe, so werde, wenn auch hierinn bey dem allgemeinen Reichstage eine Abänderung beschlossen werden sollte, doch nicht möglich seyn, deren Ausfertigung frühe genug zu erhalten; es werde jedoch genug seyn, wenn die Specialvollmacht des Directorialis, welche allein der französischen Gesandtschaft producirt werde, die nämliche Abänderung erhalte, welche in Ansehung der Generalvollmacht beschlossen würde.

Direktorium wolle demnach vernehmen, ob nicht alles dieses, auch was sonst noch etwa weiter der allgemeinen Reichsversammlung, mittelst weitern Berichts, zu antworten, und hierüber herkömmlichermaaßen mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz sich zu vernehmen sey?

Umfrage:

Kursachsen. Nach dem Vortrage des vortreflichen Directorii sey in Ansehung der, auf Veranlassung des diktirten Conclusi trium imperii collegiorum, anjetzt in Deliberation zu nehmenden Gegenstände, sowohl von der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz, als von Seiten der französischen Gesandschaft sich bereits dergestalt geäussert und völlig bestimmt erklärt worden, daß man wohl mit einer Art von Gewißheit voraussetzen darf, es werde jede weitere Vorstellung und Erkundigung in diesem Betreffe, wo nicht gar zu unannehmen Herauslassungen Gelegenheit geben, doch wenigstens fruchtlos seyn, mithin könne man diesseits die Beschliessung förmlicher Anträge und Einleitungen bey den Behörden nicht für rathsam erachten, vielmehr glaube man, daß der allgemeinen Reichsversammlung sofort, unter Beziehung auf ermeldete Aeusserungen und Erklärungen, von der gegenwärtigen Lage der Sache, mit Erwähnung dessen, was das vortrefliche Direktorium wegen der Specialvollmachten berührt hat, mittelst Berichts, Anzeige zu erstatten, auch dieserhalb mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz sich herkommlichermaaßen zu benehmen seyn werde.

Oestreich. Nachdem die französischen Bevollmächtigten zum Reichsfriedensgeschäfte die Special- und Generalvollmachten zu beschränkt gefaßt, mithin in der Art nicht anerkennen zu können, ausdrücklich und wiederholt zu erklären gut gefunden haben, so bleibt, nach diesseitigem Dafürhalten (wenn das Reichsfriedensgeschäft fortgesetzt werden soll) nichts anders übrig, als Kaiser und Reich zu überanlassen, welche Vollmachten der hier versammelten Reichsfriedensdeputation allenfalls nach dem Direktorialantrage, in Rücksicht der Specialvollmachten, und zwar so schleunig als möglich, und nach der bestehenden Reichsverfassung thunlich ist, zur Beförderung des Geschäfts ertheilet werden wollen.

Wenn dieses geschehen ist, wird alles in dem, in Proposition gestellten Conclusо trium collegiorum vom 23sten dieses Enthaltene sich mehr aufklären, mithin auch der Reichsverfassung und den Umständen gemäs sich bestimmen lassen, besonders aber jenes, was von dem gänzlichen Abschlusse des Friedens in allem Betrachte anzugehen die Sache und die Lage erheischen dürfte. Da die gegenwärtige Reichsfriedensdeputation, bey welcher sich eine kaiserliche Plenipotenz eben auch befindet, ohnehin auch nach der Reichsverfassung ihre ausgemessene Existenz hat, so wird dieselbe in Allem die ihr obliegende, von Kaiser und Reich kommittirte Geschäfte nach denselben und nach den Umständen zu behandeln und zu besorgen eben auch nicht unterlassen und zu bemessen wissen. Uebrigens ist der Innhalt des Conclusi trium auch denen diesseitigen frühern Aeusserungen darin ganz angemessen, wenn durch die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz die französischen Bevollmächtigten zu bestimmen wären, diejenige Friedens-basin mitzutheilen, welche sie allenfalls bezielen sollten. Uebrigens bleibt es bey der gewöhnlichen Behandlung der Geschäfte mit der kaiserlichen Plenipotenz.

Bayern. Ueber die durch die Reichsdiktatur erhaltene Veranlassung des Conclusi trium collegiorum müsse man sich an das vortrefliche kursächsische votum anschliessen.

Würzburg, mit den vortreflichen kursächsischen und erzherzoglich-österreichischen Abstimmungen und dem Direktorialantrage.

Bremen. Da die Bemühungen des vortreflichen mainzischen Directorialis bey der französischen Gesandschaft bereits alles dasjenige erschöpft hätten, was nur je die allgemeine Reichsversammlung von der Reichsfriedensdeputation hätte erwarten können; so konformire sich Gesandter dem vortreflichen kursächsischen voto und finde bey demjenigen nichts zu erinnern, was das vortrefliche kurmainzische Direktorium deshalb in Vorschlag gebracht habe. Uebrigens stimme er darin mit dem vortreflichen erzherzoglich-österreichischen Herrn Gesandten vollkommen überein, daß die Reichsdeputation, die ohnehin ihre Vollmacht von Kaiser und Reich erhalten habe, sich vollkommen in den Grenzen der ihr vorgeschriebenen Geschäfte halte, und daß es deswegen nicht rathsam seyn dürfte, zu sehr abgemessene Vorschriften von der allgemeinen Reichsversammlung häufig zu bekommen, da diese dem Gange der Geschäfte vielleicht nur zu hinderlich seyn könnten.

Hessendarmstadt. Die Aufschlüsse und Erörterungen, welche das vortrefliche Direktorium in Ansehung des von der Reichsversammlung mitgetheilten Conclusi trium, wegen der französischen Gesandschaft und der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz zu heben beliebt habe, mache dasjenige überflüssig, was er darüber seines Orts zum Protokoll zu geben sich gefaßt gemacht habe. Er beschränke sich daher lediglich auf die Beistimmung der vortreflichen votorum praecedentium mit der alleinigen Bemerkung in facto, daß ihm der französische Minister Treilhard eben die von dem vortreflichen Directorio be-

merkte Erklärung, und zwar hin und wieder noch mit einigem größerm Nachdruck gemacht habe.

Baden. Auch dies Orts erachte man den, in dem vortreflichen Direktorialantrage vollständig entfalteten Gegenstand, nebst allen dabey eintretenden Rücksichten so richtig und zweckmäßig darinn erörtert, daß man auf irgend einen Beisatz zu den dadurch schon hinreichend vorgezeichneten Entschliessungen keinen wesentlichen Anrath darzubieten vermöge, sondern vielmehr sich mit demselben und den diesfalsigen kursächsischen und erzherzoglich-österreichischen und herzoglich-bremischen vortreflichen Abstimmungen lediglich zu vereinigen bewogen finde. Bey denen verschiedentlich schon bemerkten Rücksichten stelle man geziemend weiter anheim, ob nicht die Subdelegationen sowohl, als die dahier anwesenden Partikulargesandten von dem gegenwärtigen Vortrage und Beschlusse an ihre höchste und hohe Kommittenten ungesäumt zu berichten von dem vortreflichen Directorio veranlaßt, und letztere in den Stand gesetzt werden möchten, um die Beförderung der weiter nöthigen Instruktionen an die betreffenden Herren Gesandten bey der allgemeinen Reichsversammlung desto besser und zweckmäßiger zu beschleunigen.

Augsburg. Wie Kursachsen und Oestreich.

Frankfurt. Auch diesseits schließt man sich an die bisherigen vortreflichen Abstimmungen in essentialibus, in specie auch an den in dem vortreflichen badenschen voto zuletzt gemachten Antrag völlig an.

Kurmainz, cum unanimibus, und werde allerdings zweckdienlich seyn, daß sämmtliche Herren Gesandten und auch die dahier befindliche Partikularabgeordneten bey ihren höchsten und hohen Kommittenten sich für die Beschleunigung der nöthigen Vollmachten möglichst verwenden, welches letztere von dem Directorio den Herren Subdelegirten gelegenheitlich erinnert werden könnte.

Kursachsen, suo loco et ordine, sey völlig einverstanden, daß in der Art, wie von Kurmainz, in Beziehung auf das vortrefliche badensche votum sich geäussert worden, gegen die hier befindlichen Partikularabgeordneten sich benommen werden könne.

Oestreich. Unter Beziehung auf dasjenige, was wegen der Geschäftsbehandlung, in Rücksicht der Partikularabgeordneten, in der dieser Reichsfriedensdeputation vom Kaiser und Reich vorgeschriebenen Reichsinstruktion enthalten ist, ist man damit einverstanden, daß den hier anwesenden Partikularabgeordneten kund gemacht werde, daß dieselbe zu Beschleunigung der Instruktionsertheilung ad Comitia in der vorliegenden Sache bey ihren Höfen beytragen möchten.

Bayern, s. l. & o. ist mit dem so general gefaßten vortreflichen Antrag, welcher der Reichsinstruktion nicht zu nahe trete, wegen Bezielung der schleunigen Ertheilung der Vollmachten, ganz verstanden.

Würzburg, wie Oestreich.

Bremen, wie Kursachsen und Oestreich.

Hessendarmstadt, similiter.

Augsburg, wie Oestreich.

Frankfurt, zur nähern Bestimmung seines vorherigen Beytritts an das vortrefliche badensche votum mit dem vortreflichen Antrage von Kurmainz einverstanden.

CONCLUSUM:

Daß auf das Conclusum trium S. R. Imperii Collegiorum vom 23sten dieses, durch einen weitern Bericht, dasjenige, was die Direktorialproposition enthalte, zu antworten, sich auch hierüber herkömmlich mit der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz zu benehmen, dann sowohl von sämmtlichen Herren Subdelegirten, als von den hier befindlichen Partikularabgeordneten (welche letztere desfalls mündlich von dem Directorio und den Herren Subdelegirten erinnert werden könnten) sich bey ihren Höfen und Kommittenten zu verwenden sey, daß die Instruktionen an den Reichstag puncto der Vollmachten baldmöglichst zu Regensburg eintreffen und diese Reichsdeputation mit diesen Vollmachten versehen werden möge.

§. 37.

Direktorium wolle den nach dem so eben verlesenen Concluso verfaßten Bericht an die allgemeine Reichsversammlung sowohl, als die Kommunikation an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz verlesen lassen, um zu vernehmen, ob und was bey diesen Aufsätzen zu erinnern sey? Fortsetzung.

Legebatur Entwurf Berichts an die allgemeine Reichsversammlung (Beylage N°. LV.) Beyl. No. LV

Entwurf Erlasses an die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz. (Beylage N°. LVI.) Beyl. No. LVI.

Umfrage:

Kursachsen, finde an den verlesenen Entwürfen nichts zu erinnern, vielmehr müsse man dem vortreflichen kurmainzischen Directorio besonders auch für die Beschleunigung derselben Dank abstatten.

Oestreich, ganz wie Kursachsen.

Bayern,

Würzburg, et reliqui, similiter.

CONCLUSUM:

Daß die abgelesenen Aufsätze N°. LV. und LVI. zu expediren und an die Behörde zu befördern seyen, und ist beliebt worden, daß diese Beförderung an die höchstansehnliche kaiserliche Plenipotenz abermal per directorium, sub reservatione solita, zu beschehen habe.

§. 38.

Anzeige geschehener Legitimationen

Direktorium zeigte an: bey demselben hätten sich legitimiret:

Den 28ten December.

Von wegen des westphälischen Grafen-Kollegiums, katholischen Theils, Herr Clemens Graf von Metternich; von wegen des A. C. Verwandten Theils derselben gräflichen Kurie, Herr Graf von Solms-Laubach.

Den 29ten December.

Von wegen des Herrn Grafen von der Leyen, beide gräfliche Räthe Seybert und Brixius.

Quibus discessum.

Beylagen.

N°. LIV.

Dict. den 28 December 1797.

Direktorialproposition vom 23 December 1797.

Aus dem Berichte der Reichsfriedensdeputation vom 11ten dieses sind die Erklärungen und das Begehren der französischen Minister nunmehr der ganzen Reichsversammlung bekannt. Die Reichsdeputation erbittet sich das weitere Erforderliche und hat zugleich beschlossen, die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz dringendst zu ersuchen, daß es höchstihr gefällig seyn möge, die französische Gesandtschaft etwa noch zu bestimmen, daß diese mit den Vollmachten der Reichsdeputation sich begnüge, oder doch wenigstens der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz diejenige Friedensbasin eröfne, welche ersagte Gesandtschaft ihres Orts beziele. Um in dieser für das ganze Reich so äusserst wichtigen Sache nichts zu versäumen, und allen selbst nur möglichen Folgen, auch des kleinsten Aufenthalts, zuvorzukommen, hat Reichs-Directorialis den gestern um 2 Uhr Nachmittags ihm zugekommenen Bericht gleich um 4 Uhr diktiren, und auf diesen Morgen, früh um 10 Uhr, ausserordentlichen Rath ansagen lassen, um in Proposition zu bringen,

1) ob und was für ein Schluß in dieser wichtigen Reichsangelegenheit zu fassen? oder

2) ob noch ein paar Tage lang abzuwarten sey, ob und was der Versuch und die Verwendung der kaiserlichen Plenipotenz bey der französischen Gesandtschaft für eine Wirkung gehabt habe? oder ob

3) nicht vielmehr eventualiter schon von den höchsten und hohen Ständen des Reichs die schleunigste Instructiones auf den Fall hin, daß es bey den Petitionen der französischen Bevollmächtigten bleiben sollte, einzuholen? und

4) eventualiter zu Eröfnung des Protokolls Verlaß zu nehmen, und der gewöhnliche Termin, oder wegen der für die Größe der Sache nöthigen Ueberlegung und der

weiten Entfernung einiger höchsten und hohen Stände des Reichs die gewöhnliche Frist beyzubehalten? auch

5) ob von der erfolgenden Vereinbarung nach der mit der hiesigen kaiserlichen höchstansehnlichen Kommission, dem Herkommen und dem Reichsschlusse vom 21 Oktober 1682 gemäs, geschehenen Kommunikation der Reichsdeputation per estafette Nachricht zu geben sey?

Conclusum trium Collegiorum S. R. I.

Der kurmainzische Reichs-Directorialis hat gestern, gleich nach dem Rathe, den kaiserlichen Herrn Concommissarius, dem erhaltenen Auftrage gemäs, um gefällige vertrauliche Mittheilung der Vollmacht des kaiserlichen Herrn Plenipotentiarii bey der ausserordentlichen Reichsdeputation, des Grafen von Metternich, und auch der Vollmachten der französischen Minister bey der gedachten Deputation, oder wenigstens um einige Nachrichten daraus, ersucht. Der kaiserliche Herr Concommissarius hat erklärt, daß er weder die eine, noch die andere Vollmacht habe, und aus einem Schreiben des Herrn Plenipotentiarii hat ihm derselbe die Stelle vorgelesen, wo es heißt: daß die französische Vollmacht sich auf das: négocier la paix, einschränke.

Wenn dieser Umstand die gestern auf die Direktorialproposition gefälligst geäusserte Meynungen nicht abändert, so vereinigen sie sich nach Directorialis Ermessen dahin:

ad 1. & 2. Propositionis directorialis, daß ohne Erwartung eines Berichts über die Wirkung des von der kaiserlichen Plenipotenz bey den französischen Ministern gemachten Versuchs, vorläufig, so viel die jetzige bedenkliche, die Gefahr mit jedem Verzug vermehrende Lage der Umstände es erfodert, auf den erstatteten Deputationsbericht vom 17ten dieses ein Schluß zu fassen sey, und zwar

ad 3. a)

1) Daß die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz, wenn ihre erste Verwendung bey den französischen Ministern ohne Erfolg gewesen, von der Reichsdeputation nochmals geziemend zu ersuchen sey, ihre kräftige Verwendung nachdrucksamst zu wiederholen, und solche durch die Vorhaltung der Beyspiele von 1682 & 1697, nach welchen die damalige französische Bevollmächtigte zu Frankfurt und zu Ryswick die, mit der jetzigen ganz einstimmende Reichsvollmacht für sufficient zu halten und darauf ihre Propositiones mitzutheilen kein Bedenken gehabt hätten, wie auch mit der eigenen Beschränkung der jetzigen französischen Vollmachten auf die blosse Friedensnegociation, wenn sich solche nach Einsehung der gedachten Vollmachten ergeben sollten, und mit noch andern, selbst in der Reichsinstruktion liegenden Gründen zu unterstützen.

2) Hätte der kurmainzische Direktorialgesandte bey der Reichsdeputation von den Vollmachten, sowohl des kaiserlichen Herrn Plenipotentiarii, als der französischen Gesandten, an den kurmainzischen Reichsdirektorialen vollständige Abschriften, um solche der allgemeinen Reichsversammlung vortragen zu können, baldmöglichst einzuschicken, und da

3) nach dem Deputationsbericht vom 17ten dieses Monats die französischen Minister dem kurmainzischen Direktorialgesandten erklärt haben: „ daß sie weder auf die Voll-

„ macht der Deputation, noch auf die seinige traktiren könnten, „ so erwartete die Reichsversammlung darüber, was in den Vollmachten desiderirt werde, und ob die General- sowohl, als die Specialvollmachten für anstößig befunden worden? mithin ob und welche Veränderung in jener und dieser verlangt würde? baldmöglichst umständlichen Bericht; dabey hätte

4) die Reichsdeputation, durch die höchstansehnliche Plenipotenz, auch sonsten, so viel möglich, die Gesinnungen der französischen Bevollmächtigten, wegen des etwaigen Termins, welchen, nach den ältern Traktaten mit Frankreich, die französischen Abgesandten gewöhnlich zur Erklärung auf ihre Petitiones oder Propositiones, und zwar meistens sehr kurz, anzusetzen, für gut fänden, etwas bestimmtes zu erfahren sich angelegen seyn lassen, und davon die Nachricht in ihrem nächsten, über den Erfolg dieser sie betreffenden Resolutionen, baldthunlichst zu erstattenden Berichte der Reichsversammlung zu ertheilen.

b) Seyen von den höchsten und hohen Ständen des Reichs, auf den erstatteten Deputationsbericht, die schleunigsten Instructiones, allenfalls per estafette, einzuholen, und soviel die General- und Specialvollmachten betrift, gutachtlich, jedoch unzielsetzlich anzutragen, daß alles, was darinn von der Reichsinstruktion und einer Beziehung darauf vorkommt, ohne den mindesten Nachtheil für das Reich könne weggelassen, und dafür die Reichsdeputation, wie es sich ohnehin auch bey noch mehr illimitirten Vollmachten immer verstehe, besonders noch ausdrücklich könne angewiesen werden, ohne vorgängigen Bericht an Kaiser und Reich, wozu dieselbe unter dem, auch gewiß ganz gegründeten Vorbehalt, eines ihr nöthigen spatii deliberandi, immer Zeit gewinnen möge, nichts abzuschliessen.

Wie dann auch die gemeine Reichswohlfahrt nichts darunter leiden dürfte, wenn es den höchst und hohen Ständen gefällig seyn möchte, aus den Vollmachten die ohnehin in der Reichsinstruktion vorkommende Stelle:

„ und zu Beförderung der Befreyung und Restitution, auch billigen Satisfak-
„ tionen und Entschädigung der beschwerten Reichsstände und Glieder (die un-
„ mittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen) "

zu Entfernung aller möglichen weitern und immer schädlichen Einwendungen ganz wegzulassen.

ad 4. Propositionis directorialis machte es die eben so hohe Wichtigkeit der Sache, als die eben so leicht mögliche, auf jeden Verzug liegende Gefahr, so wie die Pflicht der allgemeinen Reichsversammlung, allen Schaden, nach ihren Kräften von dem Reiche abzuwenden, nicht nur nothwendig, daß der Verlaß auf 14 Tage eingeschränkt, und zu Eröfnung der Protokolle in allen drey Reichs-Collegiis der 8te Jänner 1798. hiemit festgesetzt werde, sondern die Erklärungen der französischen Gesandten:

a) daß eine Basis der Reichsintegrität ganz unzulässig sey, und

b) daß die französischen Truppen Mainz besetzen würden, und bevor sie diese Festung nicht hätten, von der Beziehung der Winterquartiere keine Rede seyn könne;

seyen

seyen denen von Ihrer kaiserlichen Majestät in Allerhöchstdero Hofdekrete vom 18 Junius dieses Jahrs dem Reiche allergnädigst eröfneten Friedenspräliminarien, und denen darinn für das Reich bedungenen Zusicherungen:

„ daß vom Tage der Unterzeichnung der gedachten Friedenspräliminarien alle
„ Feindseligkeiten aufhören sollen, und daß der Hauptfriede auf die Basis der
„ Integrität des Reichs abzuschliessen sey;

und auch dem diese Basin der Reichsintegrität wiederholenden jüngsten kaiserlichen Hofdekret vom 1 November dieses Jahrs so durchaus widersprechend, und jene Erklärungen in allen ihren unabsehbaren traurigen Folgen für ganz Deutschland so schreckbar, daß die allgemeine Reichsversammlung es selbst vor Ihrer kaiserlichen Majestät und vor dem ganzen Reiche nicht verantworten könnte, wenn dieselbe nicht in ihrem ganz offenen vollesten Vertrauen an Ihre kaiserliche Majestät ohne allen Verzug unmittelbar die allerehrerbietigste Vorstellung erlassen, und Allerhöchstdieselbe um den mächtigsten schleunigsten Schutz bey denen, von den französischen Bevollmächtigten Ihrer kaiserlichen Majestät für das Reich gegebenen traktatenmäßigen Zusicherungen, oder, wenn in der Folge Ihre kaiserliche Majestät nach ihrer Weisheit und Sorgfalt darinn etwas abzuändern für gut und nöthig befunden haben möchten, um beruhigende allergnädigste Mittheilung ehrerbietigst erbitten sollte, daher diese allerehrfurchtsvollste dringendste Vorstellung und Bitte ohne Aufenthalt abzulassen sey.

Uebrigens seyen diese Resolutionen und Instruktionen

ad 5. Propositionis directorialis, nach vorgängiger mit der kaiserlichen höchstansehnlichen Kommission, dem Reichsschlusse vom 21 Oktober 1682 gemäs [82]), geschehenen Kommunikation der Reichsfriedensdeputation per estafette zuzuschicken.

Signatum Regensburg, den 23ten im Christmonat 1797.

(L. S.)

Kurfürstlich mainzische Kanzley.

Præs. den 28 December 1797.

---

82) Bey der frankfurter Deputation 1682 entstanden wegen der Titulatur, Unterschrift und Besiegelung der von der Deputation an den Reichstag zu erstattenden Berichte weitläufige Streitigkeiten. Auf die desfalsige Anzeige des kurmainzischen Direktorialen wurde daher am 21sten October zu Regensburg der Schluß dahin gefaßt: „Demnach man in allen dreyen Reichs-Collegiis den punctum die Einrichtung der zwischen dem allhiesigen Reichskonvent und der Reichsdeputation zu Frankfurt unterbliebenen Kommunikation und Korrespondenz betreffend in Deliberation gezogen, hat man, allen erwogenen Umständen nach, das beste zu seyn befunden und geschlossen, daß hinc inde, Namens erwähnter Reichs- und Deputationskonventen ablassende Schreiben, Berichte und Antworten, nachdem sie vorhero in pleno comentirt und verglichen, durch beide kurmainzische Directoria, ohne Curialien und Titulatur abgefaßt, ausgefertigt, gesiegelt und überschickt, auch jedesmal der kaiserlichen höchstansehnlichen Kommission und Gesandtschaft davon, dem Herkommen gemäs, Kommunikation gethan, sodann in dem Hauptwerke der Friedenshandlungen, ohne Aufenthaltung, weiters verfahren und an das Reich als Komittenten, damit dasselbe von den Traktaten eigentliche nöthige Infor-

N°. LV.

Bericht der Reichsfriedensdeputation an die allgemeine Reichsversammlung, d. d. Rastatt den 30 December 1797.

Dict. den 1ten Januar 1798.

Die dahiesige Reichsfriedensdeputation hat das Conclusum trium S. R. I. Collegiorum, vom 23ten laufenden Monats, die Anstände der französischen Ministers bey den Vollmachten der Reichsdeputation betreffend, erhalten. Dieses Conclusum wurde sogleich a Directorio ad dictaturam gebracht, und der Deputation zur gemeinsamen Berathung hierauf unterm heutigen vorgelegt, worauf der allgemeinen Reichsversammlung berichtlich anzuzeigen nicht verfehlt wird, daß der kurmainzische Direktorialgesandte den kaiserlichen Herrn Plenipotentiarium sogleich mündlich von denjenigen Gegenständen unterrichtet habe, über welche das Conclusum trium eine fernere Intervention der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz wünschet. Letztere äusserte hierauf, daß sie sich von weitern Vorstellungen bey der französischen Gesandtschaft nichts versprechen könne, weil derselben in Ansehung der Vollmachten schon alles und insbesondere, daß solche in den Jahren 1682 und 1697 eben so, wie jetzt, verfaßt gewesen, hinlänglich, jedoch ohne alle Würkung gesagt worden sey. Diese Gesandten bestünden auf solchen Vollmachten, wodurch die Reichsdeputation in Stand gesetzt würde, jedesmal ohne Zeitverlust zu antworten, zu traktiren, und, salva ratificatione, abzuschliessen. Es lasse sich also hieraus schon vorsehen, daß französischer Seits nur ganz kurze Termine und hiebey nicht werde nachgegeben werden, daß man erst berichten und Entschliessungen einholen solle. Es lasse sich auch um so weniger erwarten, daß sich die französischen Gesandten darüber jetzt schon würden herauslassen wollen, wie viele Zeit sie zum Antworten jedesmal zu gestatten gedächten, da sie sogar die Propositionen zu machen verweigerten, bevor nicht neue Vollmachten beygebracht seyen.

Die allgemeine Reichsversammlung wird sich also aus dieser Eröfnung der kaiserlichen Plenipotenz, womit die Reichsdeputation nicht anders als verstanden seyn könne, überzeugen, daß sich von einer weitern Intervention derselben bey der französischen Gesandtschaft kein Erfolg versprechen lasse. Ganz diesen Aeusserungen des Herrn Plenipotentiarii gemäs ist, daß der französische Gesandte Treilhard in einer unterm 28ten mit dem kurmainzischen Direktorialen (nach dem Empfange des Conclusi trium vom 23ten) gehabten Unterredung ein für allemal auf den illimitirten Vollmachten zum Negotiiren und Abschliessen bestanden, und dabey nochmal deren schleunigste Beybringung

---

mation alldort haben möge, zeitlich referirt werde, jedoch daß vorerwähnte sothane Ausfertig- Besiegel- und Ueberschickung ohne jemands Präjudiz seyn und künftig in keine Konsequenz gezogen werden solle." Diese Vorschrift wurde nachher auch in der Reichsinstruktion von 1697 aufgenommen, und auf diese bezieht sich di: dermalige neueste Instruktion.

ernstlichst und mit dem Beysatze erinnert habe, daß man sonst die Negociationen für abgebrochen werde ansehen müssen. Directorialis bezog sich zwar dagegen wiederholt auf den Abgang der nöthigen physischen Zeit, seine Vorstellungen machten aber wenig Eindruck, und der französische Gesandte bestand darauf, daß vier Wochen zu Beybringung dieser Vollmachten Zeit genug seyen. Die allgemeine Reichsversammlung wird demnach aus der Vorlage dieser Umstände die Aufklärung derjenigen Gegenstände entnehmen, worüber sie ad punctum 3. Conclusi trium den Bericht der Deputation zu erhalten gewünscht hat.

Wenn übrigens die allgemeine Reichsversammlung auch eine Abänderung der Specialvollmachten für die Subdelegirten der reichsdeputirten Stände nothwendig erachten sollte, so wird doch nicht möglich seyn, deren Ausfertigung früh genug zu erhalten, und möchte auch hinlänglich seyn, wenn nur die Specialvollmacht des kurmainzischen Direktorialgesandten, als welche allein der französischen Gesandtschaft producirt wird, die nämliche Abänderung erhalte, welche in Ansehung der Generalvollmacht beschlossen werden dürfte. Dann hat endlich der kurmainzische Directorialis dieser Reichsdeputation angezeigt, daß er bereits alsbald die verlangte Abschrift der Vollmachten der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz und der französischen Gesandtschaft, welche letztere ihm bis jetzt nur unter der Hand zugekommen sey, dem kurmainzischen Reichstags-Directorio zugefertigt habe ꝛc.

N°. LVI.

Erlaß der Reichsfriedensdeputation an die kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz, d. d. Rastatt den 30 December 1797.

Dict. den 1 Januar 1798.

Der römisch-kaiserlichen — Plenipotenz — bleibt — unverhalten:

Man theile in der Anlage Ziffer 1. [83] der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz dasjenige Conclusum trium S. R. I. Collegiorum mit, welches in Betref der Anstände der französischen Gesandtschaft bey den Vollmachten der Reichsdeputation gefaßt worden sey. Da der kurmainzische Direktorialgesandte der kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz diejenigen Gegenstände bereits gestern mündlich vorgetragen habe, worüber das Conclusum eine fernere Intervention hochgedachter kaiserlichen Gesandtschaft wünsche, und dem erwähnten Direktorialgesandten hierauf gleichfalls mündlich diejenigen Gründe eröfnet worden seyen, aus denen man sich von weitern Vorstellungen über den Legitimationspunkt bey der französischen Gesandtschaft keinen Erfolg erwarten könne; so habe die Reichsdeputation diese Eröfnung der kaiserlichen Plenipotenz in den

---

83) Ist die vorhergehende Beylage N°. LIV.

unter Ziffer 2. 84) beyliegenden Bericht an die allgemeine Reichsversammlung zu bringen, und demselben dasjenige beyzufügen beschlossen, was der allgemeinen Reichsversammlung noch ferner über den Legitimationspunkt zur Information zu dienen im Stande ist. Womit ꝛc. ꝛc.

---

84) Beylage N°. LV.

den ein solches, nach der von uns bereits bekannt gemachten Berechnung, offenbar zum Nachtheil des Publikums gereichendes Monopol, welches selbst den Nachdruck rechtfertigen könnte, begünstigen, oder einem andern Gelehrten die Freyheit, das Reichsfriedensprotokoll durch Anmerkungen anderer Art zu erläutern, benehmen werde.

Uebrigens müssen wir noch erinnern, daß man, so viel möglich, eine gleiche Orthographie zu beobachten gesucht habe, ob sie schon in den einzelnen Abstimmungen, welche schriftlich zum Protokoll gegeben werden, ausserordentlich abzuweichen pflegt. Dies ist unter andern z. B. mit dem so oft vorkommenden Worte vortreflich geschehen, welches bald so, bald fürtreflich geschrieben wird.

Das nächste Heft wird, unserm Versprechen gemäs, den Anfang der neuern Sitzungen von der 64sten an, enthalten und in kurzem erscheinen.

Was übrigens das Aeussere und den Preis unsrer Ausgabe und der Münchschen anlangt, so hat das Publikum bereits einhellig zum Vortheil der unsrigen entschieden. Wir haben den Preis des Bogens auf gutem Schreibpapier mit breitem Rande zu 8 Kreuzer, und auf Druckpapier zu 5 Kreuzer festgesetzt. Da die Herren Freyherr von Münch und Sprinzing zu ihrer Ausgabe ein Format gewählt haben, welches über einen Drittel weniger als das unsrige enthält, und sie bey allen dem Käufer zur Last fallenden Ausdehnungen den Bogen doch um 1 Kreuzer theurer verkaufen; so entsteht daraus zum Nachtheil ihrer Abonnenten folgender Unterschied:

12 Bogen unsrer Ausgabe auf Schreibpapier kosten = = =	fl. 1. 36 kr.
18 Bogen der Münchisch-Sprinzingischen, welche kaum so viel enthalten als unsre 12, kosten = = = = = = =	= 2. 42 =
Unterschied =	fl. 1. 6 kr.

Beym Druckpapier macht dieser Unterschied auf das Heft 48 Kreuzer.

Rastatt und Basel, November 1798.

Jakob Decker.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Münch von Bellinghausen, Heinrich

Protokoll der Reichs-Friedens-Deputation zu Rastadt sammt allen Beylagen mit dem Originale genau verglichen, und mit kurzen praktischen Anmerkungen begleitet
Bd.: Zweytes Heft

Rastadt und Basel 1798

4 J.publ.g. 907-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516621-5
VD18 80369731